



Herausragende Masterarbeiten

Autor*in

Muriel Tombrink

Studiengang

Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, M.A.

Masterarbeitstitel

**Die EU-Gesetzesentwürfe zu unternehmerischen
Sorgfaltspflichten und Entwaldung – eine kritische
Analyse im Kontext globaler Lieferketten.
The EU draft legislation on corporate due diligence
and deforestation – a critical analysis in the context
of global supply chains**

R
P TU

Distance and Independent
Studies Center
DISC

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Gender-Hinweis	VIII
1 Einleitung	1
2 Konzeptionelle Grundlagen von Lieferketten	3
2.1 Grundlegende Merkmale von Liefer- und Wertschöpfungsketten	3
2.2 Historische Entwicklung globaler Lieferketten	6
2.3 Lieferketten im Kontext internationaler Politik	10
2.3.1 Internationale Handelspolitik	10
2.3.2 Internationale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik	14
2.4 EU-Gesetzesvorschläge im Kontext globaler Lieferketten	21
2.4.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten	21
2.4.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten	23
3 Einordnung der EU-Gesetzesvorschläge	26
3.1 Perspektive diverser Stakeholder	26
3.1.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten	26
3.1.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten	29
3.2 Perspektive der betroffenen Personengruppen	31
3.2.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten	32
3.2.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten	35
4 Inhaltliche Analyse der EU-Gesetzesvorschläge	37
4.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten	37
4.1.1 Gegenstand der Richtlinie und strittige Begriffsbestimmungen	38
4.1.2 Geltungsbereich und Umsetzung der Richtlinie	40
4.1.3 Sorgfaltspflichten	42
4.1.4 Zivilrechtliche Haftung	49
4.1.5 Berücksichtigung von Menschen- und Umweltrechten	50
4.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten	52
4.2.1 Anwendungsbereich und wichtige Begriffsbestimmungen	52
4.2.2 Sorgfaltspflicht & Länder-Benchmarkingsystem	54
4.2.3 Informationsanforderungen (Digitalisierung, Rückverfolgbarkeit)	57
4.2.4 Umsetzbarkeit und Zusammenarbeit mit Drittländern	59
5 Ansätze zur Weiterentwicklung bestehender EU-Vorschläge	61
5.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten	61

5.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten.....	64
6 Ausblick und weiterer Forschungsbedarf.....	68
Literaturverzeichnis	70
Anhang	80
Eigenständigkeitserklärung	82

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Globales Wertschöpfungsmodell	5
Abb. 2: Die Liefer- und Wertschöpfungskette der Ferrero Nutella Haselnusscreme	6
Abb. 3: 3-Säulen-Struktur der UN-Leitprinzipien	18
Abb. 4: OECD Sorgfaltspflichtenprozess & unterstützende Maßnahmen	19
Abb. 5: Beispielhafte Zuordnung der Artikel 5-11 zu OECD Sorgfaltspflichtenprozess	21
Abb. 6: Artikel 2 - Geltungsbereich der geplanten EU-Richtlinie	22
Abb. 7: Sorgfaltspflichten gem. Artikel 8-10 des ursprünglichen EU-Verordnungsentwurfs	55
Abb. 8: Beispielhafte Informationsweitergabe entlang Kakaolieferkette gem. EU-Verordnung	58

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gliederung des EU-Verordnungsentwurfs für entwaldungsfreie Agrarlieferketten	24
Tab. 2: Vergleich der Positionen zu Gegenstand (Artikel 1) & Begriffsbestimmungen (Artikel 3)	38
Tab. 3: Vergleich der Positionen zu Artikel 30 (Umsetzung)	41
Tab. 4: Vergleich der Positionen zu Artikel 4 (Sorgfaltspflicht) & Artikel 6 (Ermittlung negativer Auswirkungen)	43
Tab. 5: Vergleich der Positionen zu Artikel 7 & 8 (Vermeidung & Behebung negativer Auswirkungen)	44
Tab. 6: Vergleich der Positionen zu Artikel 9 (Beschwerdeverfahren)	46
Tab. 7: Vergleich der Positionen zu Artikel 12 (Mustervertragsklauseln)	47
Tab. 8: Vergleich der Positionen zu Artikel 22 (zivilrechtliche Haftung)	50
Tab. 9: Anhang I Teil 1 Nr. 1 der geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten	80
Tab. 10: Anhang I Teil 1 Nr. 2 der geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten	80
Tab. 11: Anhang I Teil 2 der geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten	81

Abkürzungsverzeichnis

BDI *Bundesverband der deutschen Industrie*

BIP *Bruttoinlandsprodukt*

BMWK *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik
Deutschland*

BMZ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

BpB *Bundeszentrale für politische Bildung*

BSCI *Business Social Compliance Initiative*

DGCN *Deutsches Global Compact Netzwerk*

DGVN *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen*

ECCHR *European Center for Constitutional and Human Rights*

EGB *Europäischer Gewerkschaftsbund*

EK *EU-Kommission*

EP *EU-Parlament*

ETUC *Europäischer Gewerkschaftsbund, European Trade Union Confederation*

EU *Europäische Union*

EWG *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*

FAO *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen*

FPIC *Free, Prior and Informed Consent*

FPP *Forest Peoples Programme*

GATS *Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen*

GATT *Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen*

GPS *Global Positioning System*

GRI *Globaler Rechtsindex*

GSI *Global Slavery Index*

IAO *Internationale Arbeitsorganisation*

IDH *The Sustainable Trade Initiative*

IGB *Internationaler Gewerkschaftsbund*

IISD *International Institute for Sustainable Development (IISD)*

KMU *Kleine und mittlere Unternehmen*

LDC *am wenigsten entwickelte Länder*

LkSG *Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*

MDGs *Millenniumsentwicklungsziele*

MRV *Menschenrechtsverteidiger*

OECD *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

OHCHR *Büro des Hochkommissars für Menschenrechte*

Rat *Rat der Europäischen Union*

RBA *Responsible Business Alliance*

RRI *Rights and Resources Institute*

SDGs *UN-Nachhaltigkeitsziele*

TRIMS *Abkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen*

TRIPS *Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums*

UN *Vereinte Nationen*

UNCTAD *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung*

UNSRHRD *United Nations Special Rapporteur on Human Rights Defenders*

WTO *Welthandelsorganisation*

WWF *World Wide Fund for Nature*

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausarbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Einleitung

Mit Beginn der Globalisierung wurden immer mehr Stufen der lokalen Wertschöpfungsketten von Industrieländern sukzessive in Schwellen- und Entwicklungsländer ausgelagert, so dass mittlerweile rund 80 Prozent des Welthandels auf globalen Wertschöpfungsketten beruht. Neben der Rohstoffgewinnung profitieren Industrieländer auch von den vorherrschenden niedrigen Produktions- und Arbeitskosten der jeweiligen Ursprungsländer. Somit führte die Globalisierung in den letzten Jahrzehnten zunehmend zu einer Marginalisierung von Entwicklungsländern und einem Weltmarkt, der von unfairen Handelspraktiken und ungleichen Machtverhältnissen geprägt ist. Da für Unternehmen oft die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, wurden etwaige negative soziale oder ökologische Auswirkungen entlang der globalen Lieferketten nachgelagert oder gar nicht betrachtet. Mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien) wurde 2011 zumindest ein freiwillig anwendbarer Leitfaden für Unternehmen geschaffen, wie eine nachhaltige Unternehmensführung unter Achtung der Menschenrechte aussehen sollte. Eine Verpflichtung zur Anwendung dieser Prinzipien gab es allerdings nicht. Was folgte waren weitere Richtlinien und Leitfäden¹, die ebenfalls keinen verpflichtenden Charakter aufwiesen und ohne messbaren Einfluss blieben. Unternehmen war es demnach weitestgehend freigestellt, ob sie sich den negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die durch ihre Geschäftstätigkeit in globalen Lieferketten entstehen, annahmen oder nicht.

Auch vor dem Hintergrund des immer weiter voranschreitenden Klimawandels und einer starken Zivilgesellschaft in den Industrieländern, mussten sich die Unternehmen jedoch zunehmend gegenüber ihren Stakeholdern verantworten und Rechenschaft zu einzelnen Sachverhalten entlang ihrer Lieferketten ablegen. Ihren traurigen Höhepunkt fand die Debatte unter anderem im Einsturz der Rana Plaza Textilfabrik 2013 in Bangladesch, bei dem über 1000 Textilmitarbeiter starben. Einzelne Länder haben in der Zwischenzeit nationale Gesetze erlassen, welche die negativen Auswirkungen von globalen Lieferketten auf Mensch und Umwelt eindämmen sollen (u.a. Due Diligence Law France, UK Modern Slavery Act, deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)). Die Europäische Union (EU) hat nun einen Vorschlag vorgelegt für eine Richtlinie, die Unternehmen in die Verantwortung nehmen soll, ihren unternehmerischen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt nachzukommen. Zeitlich etwas vorgelagert hat die EU außerdem einen Verordnungsvorschlag vorgelegt,

¹ U.a. OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

der den Import von Produkten in die EU, die mit Entwaldung in Verbindung gebracht werden, eindämmen beziehungsweise gänzlich verhindern soll.

Im Rahmen dieser Masterarbeit soll untersucht werden, inwiefern die bisherigen Vorschläge der EU-Kommission (EK) als ausreichend und effektiv einzuordnen sind, um Menschenrechtsverletzungen entlang globaler Lieferketten einzudämmen und Umweltauswirkungen zu minimieren. Dies soll insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung der Industrieländer (Fokus auf Europa) und ihrer Machtstellung in globalen Wertschöpfungsketten beleuchtet werden. Im zweiten Kapitel der Masterarbeit sollen daher die Ausgangssituation und die theoretischen Grundlagen erläutert werden. Es wird zunächst der Frage nachgegangen, wie globale Lieferketten und Wertschöpfungsketten typischerweise aufgebaut sind, wie sie entstanden sind und welche Entwicklungsmöglichkeiten aktuell bestehen. Gleichzeitig wird analysiert, welche handels- und entwicklungspolitischen Rahmenbedingungen im Weltmarkt vorherrschen und inwiefern sich diese auf die in den EU-Vorschlägen adressierten Problemfelder (Menschenrechtsverletzungen, Umweltauswirkungen) auswirken. Danach werden die beiden Gesetzesvorschläge der EK, der Richtlinienentwurf und der Verordnungsentwurf, kurz inhaltlich vorgestellt. Kapitel drei dient der Einordnung der EU-Vorschläge aus unterschiedlichen Perspektiven – einerseits der Perspektive (europäischer) Unternehmen, der Zivilgesellschaft und sonstigen Stakeholdern und andererseits der Perspektive der Kleinbauern und Arbeitern sowie sonstigen betroffenen Personengruppen. Hier soll insbesondere abgebildet werden, welches Stimmungsbild bei den Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen herrscht und welche Auswirkungen die EU-Vorschläge auf die betroffenen Personengruppen haben könnten. Die Analyse der EU-Vorschläge erfolgt im vierten Kapitel. Dabei wird eruiert, inwieweit die EU-Vorschläge angemessene Maßnahmen beinhalten, um die Problemfelder langfristig zu beseitigen und die Rechte von Kleinbauern, Arbeitern und sonstigen Personengruppen potentiell zu stärken. Schließlich folgt mit dem fünften Kapitel die Ableitung von Handlungsempfehlungen für eine etwaige Weiterentwicklung der bisherigen EU-Vorschläge. Die Masterarbeit wird durch einen Ausblick komplettiert, indem auf weitere Forschungsbedarfe eingegangen wird.

2 Konzeptionelle Grundlagen von Lieferketten

Im ersten Teil dieses Kapitels sollen zunächst die grundlegenden Definitionen und Merkmale im Zusammenhang mit Lieferketten vorgestellt und eingeordnet werden. Der Fokus liegt neben der begrifflichen Bestimmung auch auf der Entstehungsgeschichte und den Hauptmerkmalen von Liefer- und Wertschöpfungsketten. Anschließend wird die Entwicklung globaler Lieferketten im Zusammenhang mit der internationalen Handels- und Entwicklungspolitik beleuchtet sowie das Konzept nachhaltiger Lieferketten und ihre Einbettung in die institutionellen Rahmenbedingungen der letzten Jahrzehnte dargestellt. Der zweite Teil des Kapitels stellt die beiden Gesetzesentwürfe der EU zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Entwaldung entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten vor, die im weiteren Verlauf dieser Arbeit analysiert werden.

2.1 Grundlegende Merkmale von Liefer- und Wertschöpfungsketten

In der Literatur finden sich vielfältige Definitionen für Lieferketten, allerdings ähneln sich die genannten Merkmale, welche eine Lieferkette typischerweise beschreiben.² Außerdem werden die Konzepte der Lieferkette und der Wertschöpfungskette sowohl inhaltlich voneinander abgegrenzt als auch synonym verwendet.³ Da sich Menschenrechtsverletzungen und negative Umweltauswirkungen sowohl auf Lieferketten als auch auf Wertschöpfungsketten beziehen können, werden beide Begriffe in dieser Arbeit im weiteren Verlauf synonym verwendet. Dennoch werden die grundlegenden Unterschiede der beiden Konzepte in diesem Kapitel kurz herausgestellt und die wesentlichen Merkmale beschrieben.

Die Beschreibungen und Definitionen von Lieferketten reichen laut Carter et al. von einer vereinfachten Darstellungsweise wie beispielsweise dem Dreiklang aus Zulieferer, Hersteller und Händler hin zu einer komplexen Darstellungsweise wie einem riesigen Netzwerk verschiedener Lieferkettenakteure.⁴ Demnach wird die Lieferkette für die Beschreibung der verschiedenen Zulieferungsschritte von Gütern genutzt und kann je nach Komplexität als Kette dargestellt werden, bei der die vor- und nachgelagerten Schritte klar erkennbar sind oder als komplexes Netzwerk, bei welchem die verschiedenen Verbindungen innerhalb des Netzwerkes nicht immer ersichtlich sind. LeMay et al. greifen unter anderem das Konzept von Carter et al. auf, wonach eine Lieferkette ein Netzwerk aus verschiedenen Knotenpunkten und Verbindungen darstellt. Eben dieses Netzwerk arbeitet als komplexes, adaptives System verhältnismäßig zum jeweiligen Produkt und

² Vgl. Carter, Rogers, Choi, 2015, S. 89; LeMay et al., 2017, S. 1426.

³ Vgl. Flach, Aichele, Braml, 2020, S. 16.

⁴ Vgl. Carter et al. 2015, S. 89.

Lieferkettenakteur. Dabei besteht es aus einer physischen Lieferkette, welche die verschiedenen Akteure und ihre Lieferbeziehungen zueinander abbildet und wird durch Online-Rückverfolgbarkeitstools oder sonstige technologische Managementsysteme unterstützt.⁵ Eine Lieferkette wird auch dadurch definiert, dass an ihrem Anfang typischerweise Ressourcen stehen, wie beispielsweise die Gewinnung oder Erzeugung von Rohstoffen, dann eine Anzahl von wertschöpfenden Aktivitäten kombiniert werden und am Ende ein fertiges Produkt an einen Kunden übergeben wird.⁶ Zusammenfassend beschreibt eine Lieferkette häufig allgemeiner die Akteure und verschiedenen Stufen, die ein Produkt oder eine Dienstleistung bis zum Endkonsumenten/Endkonsumentin durchläuft und kann in ihrer Komplexität variieren.

In der Literatur gibt es außerdem unterschiedliche Ausführungen, inwiefern sich das Konzept der Lieferkette von der der Wertschöpfungskette unterscheidet und wie eben diese voneinander abzugrenzen sind. Durch die fortschreitende Globalisierung und die Auslagerung einzelner Produktionsschritte sowie weltweite Kollaboration bei der Produktion von Gütern und der Entwicklung von Dienstleistungen wurde das Konzept der Wertschöpfungskette immer populärer. Die globalen Lieferketten beschränkten sich nicht mehr länger auf die bloße Zulieferung einzelner Rohstoffe oder Materialien sondern auch auf die Aufteilung der Wertschöpfungsaktivitäten entlang der Lieferkette.⁷

Während das deutsche Gesetz zur Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten auch „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ oder kürzer „Lieferkettengesetz“ genannt wird, so spricht die EK in ihrem Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten, das zwar ebenfalls „europäisches Lieferkettengesetz“ genannt wird, vermehrt von „Wertschöpfungsketten“. Gleichzeitig bezieht sich die EK aber ebenfalls auf diverse Quellen, die von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette sprechen.⁸ Der Rat der EU (Rat) differenziert die beiden Konzepte dahingehend, dass die Lieferkette nur einen Teil der vollständigen Wertschöpfungskette darstellt.⁹

Nach dem EU-Richtlinienentwurf wird eine Wertschöpfungskette als Tätigkeiten definiert, die „im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der

⁵ Vgl. LeMay et al., 2017, S. 1427.

⁶ Vgl. Assey Mbang, 2012, S. 195.

⁷ Vgl. De Backer & Miroudot, 2013, S. 2; Feller, Shunk, Callarman, 2006, S. 1.

⁸ Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 1-3, S. 24; Feller et al., 2006, S. 4; Hilpert 2022, S. 1; Koberg & Longoni, 2019, S. 1086.

⁹ Vgl. Rat der EU, 2022, S. 7.

damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens stattfinden.“¹⁰

Feller et al. unterscheiden die Lieferkette und Wertschöpfungskette ebenfalls nicht als getrennte Einheiten sondern eher als zu integrierende Konzepte, die unumgänglich miteinander verwoben sind.¹¹ Für Frederick sind Lieferketten als ein Teil eines globalen Wertschöpfungsmodells zu verstehen, sie schließen die wertschöpfenden Aktivitäten allerdings nicht mit ein (siehe Abbildung 1).¹²

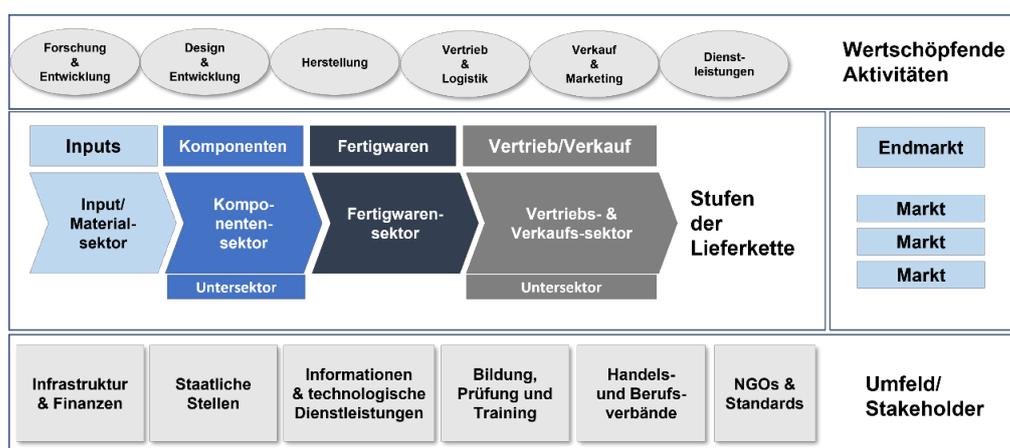


Abbildung 1: Globales Wertschöpfungsmodell¹³

Die verschiedenen Literaturquellen zeigen, dass sich das Konzept der Wertschöpfungskette vom Konzept der Lieferkette formal unterscheidet, sich einzelne Stufen allerdings auch überschneiden und die synonyme Verwendung der beiden Begriffe üblich ist.¹⁴ Hinzu kommt die Differenzierung zwischen lokalen, regionalen oder globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten. Globale Lieferketten sind Lieferketten, die über die Landesgrenzen eines einzelnen Landes hinausgehen. Sie werden dadurch charakterisiert, dass sie von zentralen Unternehmen gesteuert werden, die ihre Waren und Dienstleistungen in verschiedenen Ländern vertreiben, Produktionsstätten ins Ausland ausgelagert haben oder von ausländischen Lieferanten Produkte oder Dienstleistungen beziehen.¹⁵

Als ein Beispiel kann die Liefer- und Wertschöpfungskette des Haselnussaufstrichs Nutella des italienischen Unternehmens Ferrero betrachtet werden (siehe Abbildung 2).

¹⁰ EU-Kommission, 2022, S. 63.

¹¹ Vgl. Feller et al., 2006, S. 6.

¹² Vgl. Frederick, 2019, S. 31.

¹³ Eigene Darstellung in Anlehnung an Frederick, 2019, S. 31.

¹⁴ Vgl. Gaulier, Sztulman, Ünal, 2020, S. 221.

¹⁵ Vgl. Koberg & Longoni, 2019, S. 1085.

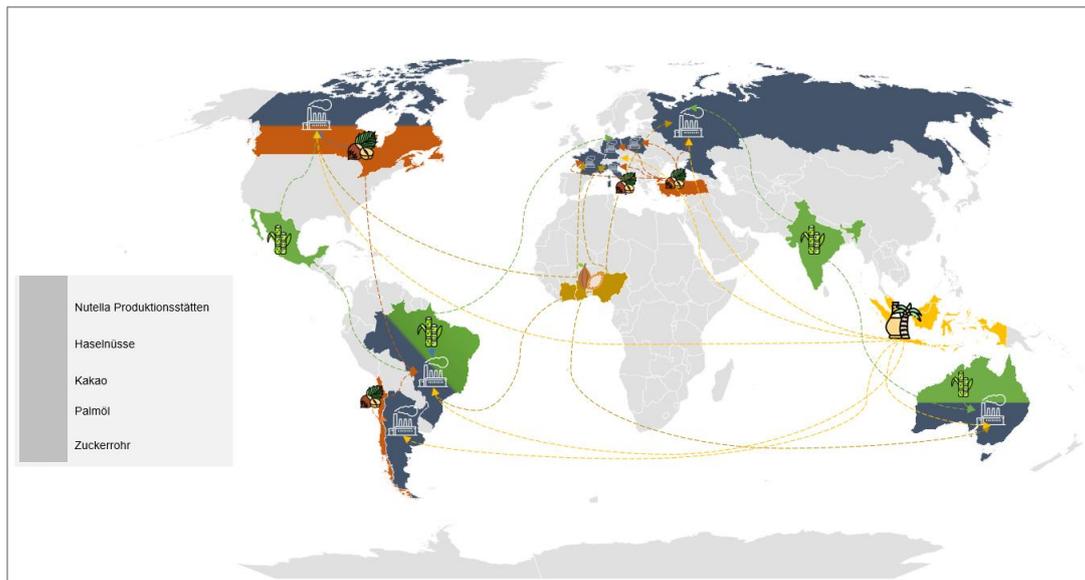


Abbildung 2: Die Liefer- und Wertschöpfungskette der Ferrero Nutella Haselnusscreme¹⁶

1946 vom Italiener Pietro Ferrero Senior in Alba, Italien gegründet, ist Ferrero eines der größten Süßwarenhersteller der Welt. Aktuell besteht die internationale Unternehmensgruppe aus 107 Gesellschaften in 57 verschiedenen Ländern und betreibt insgesamt 25 Produktionsstätten auf allen fünf Kontinenten. Die Zutaten für die Haselnusscreme Nutella werden mittlerweile ebenfalls aus allen fünf Kontinenten bezogen. Die Haselnüsse beispielsweise werden in Chile, Kanada, Italien und der Türkei eingekauft. Dort werden sie unter anderem auch weiterverarbeitet. Das in der Creme enthaltene Palmöl kommt aus Malaysia und Indonesien, während das eingesetzte Zuckerrohr aus Indien, Brasilien, Mexiko und Australien stammt. Der Kakao stammt aus der Elfenbeinküste, Ghana und Nigeria. Durch die vertikale Integration hat Ferrero viele Schritte der Wertschöpfung im Laufe der letzten Jahrzehnte durch den Aufbau von Produktionsstätten außerhalb Europas sowie innerhalb Europas im Unternehmen gehalten und Ursprungsländer beliebig substituiert.¹⁷

2.2 Historische Entwicklung globaler Lieferketten

Um handels- und entwicklungspolitische Zusammenhänge in globalen Lieferketten erläutern zu können, ist es zunächst notwendig, die historische Entwicklung von Lieferketten zu kennen. Buckman gibt einen detaillierten Überblick über die historische Entwicklung des weltweiten Handels, der hier kurz zusammengefasst werden soll.¹⁸

¹⁶ Eigene Darstellung in Anlehnung an De Backer & Miroudot, 2013, S. 18.

¹⁷ Vgl. Ferrero, 2023.

¹⁸ Vgl. Buckman, 2005.

Der Handel von Gütern zwischen verschiedenen Teilen der Welt und damit die Etablierung von globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten reicht weit zurück. So wurde afrikanisches Elfenbein beispielsweise in keltischen Gräbern in Großbritannien gefunden und Vulkanglas, das in prähistorischen Zeiten in der heutigen Türkei abgebaut wurde, über tausende Kilometer entfernt entdeckt. Handelsrouten zwischen Afrika und der Mittelmeerregion über die damals Gold, Sklaven und Salz transportiert wurden, existierten bereits im ersten Jahrhundert. Schon im 15. Jahrhundert führten technologische Fortschritte wie die Verbesserung im Schiffsbau und die Weiterentwicklung der Navigationsfähigkeiten dazu, dass der europäische Handel über die europäischen Handelsgrenzen hinaus ausgeweitet wurde. Eine Vorreiterrolle übernahmen damals Spanien und Portugal, die die technischen Fortschritte für die Entdeckung und Kolonisierung verschiedener Regionen nutzten und so erstmals Handelsposten an der westafrikanischen Küste errichteten, die größtenteils für den Handel mit Sklaven und Gold genutzt wurden. Mit der Entdeckung Amerikas durch Christoph Kolumbus 1492 und den Entdeckungen der Ostküste Afrikas und Indiens durch den portugiesischen Seefahrer Vasco da Gama, hatte Europa Amerika, Asien und Afrika als potentielleres Handelsnetzwerk erschlossen. Die ersten globalen Handelsnetzwerke und Lieferketten wurden im Zeitraum der europäischen Kolonialisierung geschaffen, die bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Auch wenn sich die lokale Bevölkerung gegen die europäische Handelspräsenz zur Wehr setzte, hatte sie angesichts der waffentechnischen Überlegenheit der Europäer wenig auszurichten und musste sich bald geschlagen geben. So erzwangen sich die Europäer ihren Weg in oft bereits bestehende lokale Handelsnetzwerke und gestalteten diese zu ihren Gunsten. Dabei umfasste das Produktportfolio neben Gold, Sklaven und Gewürzen auch Zucker und Tabak.¹⁹

Ab dem 18. Jahrhundert wuchs der Welthandel bis zu den Weltkriegen im 20. Jahrhundert stetig. Treiber des enormen Wirtschaftswachstums im 19. Jahrhundert waren zahlreiche Erfindungen wie die Eisenbahn und die Dampfschiffe, welche die Transportgeschwindigkeit revolutionierten. Außerdem trug die Entdeckung des Öls und die Erfindung des Telefons dazu bei, dass motorisierte Autos entwickelt und transnationale Kommunikation ermöglicht wurden. Dadurch wurde der Handel mit Schüttgütern und anderen niedrig bepreisten Waren profitabel, da sie in großen Mengen verhältnismäßig schnell transnational transportiert werden konnten.²⁰

¹⁹ Vgl. Buckman, 2005, S. 1-3.

²⁰ Vgl. Ebd., S. 16-18.

Schien der Welthandelsboom im 19. Jahrhundert und die Ausweitung globaler Lieferketten noch unhaltbar, wurde dieser im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die beiden Weltkriege deutlich ausgebremst. Die Machtverhältnisse verschoben sich mit den Verlusten Europas nach dem ersten Weltkrieg deutlich in Richtung Vereinigte Staaten und Japan. War Europa 1913 noch für fast Zweidrittel des Welthandels verantwortlich, so waren es 1937 nur noch die Hälfte. Weitere Erfindungen im 20. Jahrhundert wie die Raffinierung von Öl und die Herstellung von Kerosin oder die Erfindung der Containerschiffe sorgten allerdings für ein rasches ökonomisches Wachstum zwischen den 1950er- und 1980er-Jahren. Transportkosten sanken durch die technologischen Fortschritte kontinuierlich und ermöglichten so eine noch kosteneffizientere Verteilung der Wertschöpfungsaktivitäten entlang immer globaler ausgerichteten Lieferketten.²¹ In den 1970er- und 1980er-Jahren wurde insbesondere im Konsumgüterbereich nach Möglichkeiten der Auslandsverlagerung (*Offshoring*) oder des *Outsourcings* gesucht, um in Niedriglohnländern produzieren zu können (entweder durch eigene betriebliche Aktivitäten vor Ort oder Auslagerung an Dritte). Aus regionalen Vereinbarungen über die Aufteilung von Produktionsschritten schufen transnationale Unternehmen zunehmend globale Liefer- und Wertschöpfungsketten.²² Außerdem stiegen die vier asiatischen Staaten Südkorea, Taiwan, Hong Kong und Singapur – auch bekannt als Tigerstaaten – zu weltweiten Handelsnationen auf.²³ Nach dem Ende der Sowjetunion 1989, der handelspolitischen Öffnung Chinas und der Liberalisierung Indiens traten weitere aufstrebende Volkswirtschaften hervor, davon insbesondere die vier sogenannten BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China), die später durch Südafrika zu den BRICS-Staaten komplementiert wurden.

Der Aufstieg der BRIC-Staaten kurbelte den Globalisierungsprozess mit der Jahrhundertwende weiter an. Mit nur mäßigem Wachstum auf den heimischen Märkten konfrontiert, ließen sich große transnationale Unternehmen in den BRIC-Staaten (vor allem in China) nieder, um ihre Konsumentenmärkte zu erweitern und Marktanteile für ihre bereits etablierten Marken zu sichern. Einige Beispiele sind IBM, HP, General Motors, Nike, Walmart und Nestlé. Die führenden Unternehmen in der Konsumgüterindustrie beeinflussten dabei den Globalisierungsprozess maßgeblich durch ihre globalen Einkaufsprozesse und Vermarktungsstrategien. Die Produktion der nachgefragten Güter aus den Industrieländern wurde dabei zum großen Teil von Entwicklungsländern übernommen.²⁴ Die federführenden Unternehmen in Industrieländern nahmen so schrittweise eine

²¹ Vgl. Buckman, 2005, S. 21, S. 27-31.

²² Vgl. Gereffi, 2020, S. 126.

²³ Vgl. Buckman, 2005, S. 29.

²⁴ Vgl. Gereffi, 2020, S.128.

Dezentralisierung einzelner, vorgelagerter Produktionsschritte vor und lagerten diese in Niedriglohnländer aus, während die eigentliche Wertschöpfung vorwiegend im Industrieland verblieb und dort weiter ausgebaut wurde. Just-in-time-Produktion und Kostenminimierung stand im Fokus der Strategien multinationaler Unternehmen. Dies führte unter anderem zu einem enormen wirtschaftlichen Wachstum in Ostasien. Die Federführung über die Geschäfte behielten dennoch die multinationalen Unternehmen der Industrieländer und diktieren die Vertragskonditionen und den Informationsfluss innerhalb der Netzwerke.²⁵

Als ein Beispiel für die ungleiche Verteilung der Wertschöpfungsaktivitäten und damit der Einnahmen entlang der Lieferkette kann die Spezialitätenkaffee-Lieferkette in Zentralamerika genannt werden. Im Segment des Spezialitätenkaffees lässt sich eine große Marge erzielen, allerdings stellt es eine Herausforderung dar, diese Preisvorteile innerhalb Lateinamerikas abzuschöpfen. Grund dafür ist der strukturelle Aufbau der Spezialitätenkaffee-Lieferkette, die typischerweise von wenigen großen Exporteuren dominiert wird zusammen mit Röstereien, die in der Nähe der Endkonsument*innen in Nordamerika, Europa und auch zunehmend in Ostasien sitzen. Der aufwendige Verarbeitungsprozess des Kaffees erfordert eine entsprechende Infrastruktur, welche die Herstellung des Spezialitätenkaffees möglich macht. Insbesondere für Kleinbauern, die den Kaffee typischerweise kultivieren, ist ein Aufbau sowie die Instandhaltung einer oft sehr komplexen Infrastruktur ökonomisch meistens nicht abbildbar.²⁶

Mehr als die Hälfte der weltweiten Importe von Industrieerzeugnissen sind Zwischenprodukte (Rohstoffe, Komponenten etc.).²⁷ Ohne den stetig verbesserten Informationsfluss, die Fortschritte im Bereich Telekommunikation und eine technologische Weiterentwicklung der Transportsysteme, wären die hochkomplexen und effizienten Liefer- und Wertschöpfungsketten wie sie heute bestehen nicht denkbar.²⁸ Außerdem spielte die europäische Kolonialisierung von Ländern zwischen dem 15. und 20. Jahrhundert eine große Rolle in der historischen Entwicklung von Lieferketten. Noch heute sind die vergangenen Kolonialstrukturen bspw. in Westafrika beim Kakaoanbau oder in Lateinamerika beim Zuckerrohr- oder Kaffeeanbau spürbar. Beschaffungsstrategien multinationaler Unternehmen spielten vor allem im 20. Und 21. Jahrhundert eine große Rolle beim Aufbau der heutigen komplexen Liefer- und Wertschöpfungsnetzwerke.²⁹

²⁵ Vgl. Flach et al., 2020, S.22.

²⁶ Vgl. Gereffi, 2020, S. 133.

²⁷ Vgl. De Backer & Miroudot, 2013, S. 2.

²⁸ Vgl. Amador & Cabral, 2016, S. 280; Gaulier et al., 2020, S. 221.

²⁹ Vgl. Gaulier et al., 2020, S. 221; Flach et al., 2020, S. 22.

Mit Beginn des 21. Jahrhunderts war der Welthandel 20 Mal größer als noch 1950. Einkommensstarke Länder dominierten wie auch in den Jahrhunderten davor den Welthandel. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts hatte der globale Handel (der Wert von Importen und Exporten) einen Wert von mehr als 13 Billionen US Dollar. 20 Jahre später, in 2022, lag der Wert laut UNCTAD bei 32 Billionen US Dollar, obwohl er während der Corona Pandemie kurzzeitig eingebrochen war.³⁰ Im Jahr 2020 wurde allerdings auch die Fragilität globaler Lieferketten durch die Corona-Krise offengelegt. Durch Trends im internationalen Handel hin zu schlanken Produktionslinien, *Offshoring*, *Outsourcing* oder geringen Lagerbeständen zur Kostensenkung, wurden Wirtschaften weltweit anfällig für Versorgungsengpässe und Unterbrechungen in den Lieferketten. Hierbei stehen multilaterale Unternehmen vor einem Trade-Off zwischen kostengünstigem Import von Vorprodukten und dem Risiko der Abhängigkeit von globalen Lieferketten. Die Abhängigkeit von internationalen Wertschöpfungsketten war aber bereits vor der Corona Pandemie Gegenstand verschiedener Ausarbeitungen, die aus geopolitischen und handelspolitischen Gründen das Konzept als solches auf den Prüfstand stellten. Insbesondere auch im Bezug auf die Betrachtung der Nachhaltigkeit globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten und verschiedener Gesetzgebungen zu diesem Thema.³¹

2.3 Lieferketten im Kontext internationaler Politik

Im folgenden Kapitel wird der politische Kontext globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten dargestellt. Mit Blick auf die EU-Gesetzesvorschläge wird in Kapitel 2.3.1 insbesondere auf die Entstehung des heutigen Welthandelssystems sowie die gegenwärtigen Herausforderungen der internationalen Handelspolitik eingegangen. Kapitel 2.3.2 gibt einen Überblick über die internationale Entwicklungspolitik des 20. und 21. Jahrhunderts und erläutert die internationalen Rahmenwerke im Bereich unternehmerische Sorgfaltspflichten, die als Grundlage für die von der EK vorgelegten Gesetzesentwürfe gelten.

2.3.1 Internationale Handelspolitik

Der Staat beeinflusst durch sein Handeln wie die Konditionen zur Beteiligung am Weltmarkt ausgestaltet sind. So wird dies unter anderem durch die Festlegung eines Lohnniveaus, Festlegung von Zöllen, Steuern, Bereitstellung von Infrastruktur, Bildung, Training und Forschung weiterer Planungen wie Freihandelszonen beeinflusst. Auch der Abbau von politischen Barrieren wurde zum Treiber für den Welthandel und somit für globale Liefer- und Wertschöpfungsketten.³² Daher soll in Ergänzung zu Kapitel 2.2 in

³⁰ Vgl. UNCTAD, 2022.

³¹ Vgl. Kolev & Obst, 2020, S. 3 f..

³² Vgl. Neilson, Pritchard, Wai-chung, 2014, S. 3.

diesem Kapitel die internationale Handelspolitik des 20.-21. Jahrhunderts dargestellt werden.

Winham gibt einen detaillierten Einblick in die Entwicklung der internationalen Handelspolitik im 20. Jahrhundert, der an dieser Stelle kurz zusammengefasst werden soll.³³ Nach dem zweiten Weltkrieg war die USA vorherrschende Macht in der Weltwirtschaft und nahm somit auch eine führende Rolle in der Planung der handelspolitischen Ordnung in der Nachkriegszeit ein. Am 1. Januar 1948 trat das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) in Kraft, das als Grundstein des heutigen Welthandelssystems angesehen werden kann.³⁴ Die Regularien des GATT stellen eine elementare Grundlage für die Regulierung des internationalen Handels dar und wurden in insgesamt acht Verhandlungsrunden von 1948 bis 1994 festgelegt und weiterentwickelt. Die Hauptrolle des GATT war es den weltweiten Handel zu liberalisieren, was sich insbesondere im Abbau von Zöllen und nicht tarifären Handelshemmnissen (bspw. Subventionen oder Qualitätsvorschriften) äußerte. Einer der wichtigsten Grundsätze des GATT ist die Antidiskriminierung, nachdem ausländische und inländische Händler grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen, Handelsvorteile für alle Vertragspartner gleichermaßen gewährt werden müssen und eine mengenmäßige Import- oder Exportbeschränkung grundsätzlich verboten ist. Es gibt allerdings auch zahlreiche Ausnahmeregelungen, die eine Umgehung der oben genannten Grundsätze ermöglichen. Die Verhandlungsrunden fokussierten sich zunächst auf den Abbau von Zöllen, die zu diesem Zeitpunkt noch verhältnismäßig hoch waren. In der Tokyo Runde (1973-1979) wurde dann der Fokus auf den Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse gelegt. In der letzten und größten GATT Verhandlungsrunde, der Uruguay Runde (1986-1994) wurden weitere Abkommen wie das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) oder das Abkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS) beschlossen. Außerdem führte die Uruguay Runde zur Gründung der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation - WTO) am 1. Januar 1995 und damit zur Ablösung des Vorläufers GATT.³⁵ Die verschiedenen Handelsabkommen GATT, GATS, TRIMS und TRIPS sind nach wie vor in die WTO eingegliedert. 2001 trat China der WTO bei und wurde damit rapide in weltweite Produktionsnetzwerke integriert, was in der weiteren Entwicklung des Welthandels und der Entstehung globaler Liefer- und

³³ Vgl. Winham, 2011.

³⁴ Vgl. Ebd., S. 147.

³⁵ Vgl. Ebd., S. 159, WTO, 2023c.

Wertschöpfungsketten als zentrales Element gesehen werden kann. Dies ermöglichte auch für Nachbarländer den Einstieg in neu entstehende globale Lieferkettennetzwerke.³⁶

Auch wenn die Zölle der WTO Mitgliedstaaten seit der Gründung des GATT 1948 und innerhalb der 25 Jahre nach Gründung der WTO von 14,1 auf 4,6 Prozent gesunken sind und das GATT sowie die weiteren regelbasierten Handelsabkommen zu einer signifikanten Steigerung der Exporte geführt haben, sind zahlreiche Produkte nach wie vor von nicht-tarifären Handelshemmnissen betroffen. Zwar eröffneten die sinkenden Handelskosten durch die Senkung der Zölle neue Export- und Importmöglichkeiten sowie die rasante Entwicklung von Schwellenländern wie China, seit den letzten zwei Jahrzehnten ist die WTO dennoch mit zunehmend großen Herausforderungen konfrontiert, die insbesondere auf die Uneinigkeit ihrer aktuell 164 Mitgliedstaaten zurückzuführen sind.³⁷ Durch steigenden oder anhaltenden Protektionismus in beispielsweise dem Agrar- oder Textilsektor ökonomisch entwickelter Staaten, ist die WTO aktuell noch weit davon entfernt ihr Ziel, einen freien und auf gleichen Wettbewerbsbedingungen basierenden Weltmarkt für alle Länder, inklusive der Schwellen- und Entwicklungsländer zu ermöglichen. Da es aktuell wenig aussichtsreich erscheint, Abkommen im multilateralen Rahmen der WTO zu schließen, setzt die EU beispielsweise auf plurilaterale Verhandlungen mit anderen Ländern, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in den Rahmen der WTO aufgenommen werden können. Außerdem wird der Notifizierungspflicht im Rahmen des WTO Regelwerks (das bedeutet, dass Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, transparent zu machen, inwiefern sie die vereinbarten Handelsregeln einhalten), nicht ausreichend nachgekommen.³⁸ Beispielsweise werden Subventionen immer häufiger nicht gemeldet. Zusätzlich befindet sich auch das Streitschlichtungsverfahren der WTO in einer Krise, da die Nachbesetzung von Richtern für die zweite Instanz seit Dezember 2019 durch die Vereinigten Staaten blockiert wird und das Gremium damit aktuell nicht mehr handlungsfähig ist.³⁹

Eine der größten Herausforderungen des internationalen Handelssystems und der damit verbundenen internationalen Handelspolitik bleibt der vollständige und gleichberechtigte Einbezug von Entwicklungsländern in das liberale internationale Welthandelssystem.⁴⁰ Bisher sind bspw. insbesondere am wenigsten entwickelte Länder (LDC) in Genf (Sitz

³⁶ Vgl. Amador & Cabral, 2016, S. 284.

³⁷ Vgl. Kolev & Obst 2020, S. 4., S. 15.

³⁸ Vgl. BDI, 2023.

³⁹ Vgl. Kapern, 2019.

⁴⁰ Vgl. Winham, 2011, S. 170.

der WTO) unterrepräsentiert und haben kaum Kapazität ihre eigenen Interessen und unabhängigen Positionen gegenüber Industrieländern, die oft als geschlossene Einheit auftreten, durchzusetzen.⁴¹ Dies verdeutlicht das Machtverhältnis entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten, deren Ausgestaltung durch die vorherrschende Handelspolitik gesteuert wird.

Die jüngste multilaterale Liberalisierungsrunde, auch Doha-Runde oder Doha-Entwicklungsagenda genannt, wurde in Doha 2001 auf der vierten WTO Ministerkonferenz ins Leben gerufen und hatte u.a. zum Ziel umfassende Handelserleichterungen für Agrar- und Industrieprodukte sowie Dienstleistungen zu schaffen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Verhandlung von Handelsregeln zu Antidumping und Subventionen. Aus entwicklungspolitischer Sicht ist die verbesserte Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft ein weiteres wichtiges Verhandlungsthema, das durch eine Sonder- und Vorzugsbehandlung erreicht werden soll.⁴² Bis heute führte keine der weiteren Ministerkonferenzen wie beispielsweise in Cancun (2003), Hong Kong (2005), Genf (2009 und 2011) zu einer Einigung bezüglich der Zollsenkungen für Agrarprodukte und des Auslaufens aller Agrarsubventionen bis 2013. Auch die folgenden Ministerkonferenzen in Bali (2013) und Nairobi (2015) konnten keine Einigung in diesen Punkten erzielen.⁴³

Parallel zu den internationalen Handelsabkommen entwickelte sich auch der europäische Kontinent in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert kontinuierlich in Richtung Freihandel weiter. Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 wurde im römischen Vertrag ein Zeitplan für die Beseitigung von Zollschränken und die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs beschlossen, was 1968 erreicht wurde. Der heutige EU-Binnenmarkt wurde am 1. Januar 1993 von zwölf EU-Ländern gegründet, gefolgt von der Gründung der Europäischen Union am 1. November 1993 in Maastricht. Zu den allgemeinen Grundsätzen des Binnenmarkts gehört der freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr („4 Freiheiten“). Heute gehören 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein (über den Europäischen Wirtschaftsraum) zum EU-Binnenmarkt. Einen teilweisen Zugang zum EU-Binnenmarkt hat die Schweiz über bilaterale Abkommen. In den letzten fast 30 Jahren hat der EU-Binnenmarkt zu einem Anstieg im Intra-EU-Warenhandel von 510 Prozent geführt.⁴⁴ Im Spannungsfeld des weltweit zunehmenden Protektionismus und einem nur noch geringfügig wachsenden Welthandel, hat die EU eine offene, nachhaltige und entschlossene

⁴¹ Vgl. Winham 2011, S. 162.

⁴² Vgl. BMWK, 2023.

⁴³ Vgl. BpB, 2017; WTO, 2023a; WTO, 2023b.

⁴⁴ Vgl. EU, 2023; EU-Rat & Rat der EU, 2023.

Handelspolitik angekündigt, zu dessen Maßnahmenpaket auch der Entwurf des europäischen Lieferkettengesetzes zählt (siehe Kapitel 2.4.1).⁴⁵

Trotz aller Errungenschaften und Bestrebungen des internationalen Welthandelssystems ist die Heterogenität hinsichtlich handelspolitischer Strukturen nach wie vor immens. Weltweite Krisen wie die Corona Pandemie haben den Trend zum Protektionismus weiter befeuert. Die Abhängigkeit der westlichen Industrieländer von globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten und der damit verbundenen Handelspolitik ist weitreichend. Umso bemerkenswerter ist die fortschreitende Machtverschiebung auf dem Weltmarkt durch die Integration aufstrebender Schwellenländer wie China in das Welthandelssystem und globale Liefer- und Wertschöpfungsketten. Die wirtschaftliche Dominanz der G7-Staaten gemessen als Anteil ihrer BIP am weltweiten Output ist seit Anfang der 1990er Jahre von 65 Prozent auf 40 Prozent in 2019 gesunken.⁴⁶

2.3.2 Internationale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik

Zur Einordnung der EU-Gesetzesvorschläge zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Entwaldung ist auch eine kurze Einordnung in die Historie der internationalen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik des 20. Und 21. Jahrhunderts erforderlich. Die Entwicklung globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten ist neben dem historischen Kontext, der in Kapitel 2.2 vorgestellt wurde, auch fest mit der politischen Historie des 20. Und 21. Jahrhunderts verbunden, zu der neben der internationalen Handelspolitik (Kapitel 2.3.1) auch die internationale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik zählt.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurden ca. 50 karibische, afrikanische und asiatische Länder von den ehemaligen Kolonialstaaten zwischen 1945 und 1960 in die formale Unabhängigkeit entlassen. Dies erfolgte ohne adäquate Vorbereitung und oft in einem desolaten politischen und ökonomischen Zustand.⁴⁷ Mit der hohen Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern konfrontiert, gab das UN Sekretariat in den 1950er Jahren u.a. eine Studie in Auftrag, aus der Maßnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung von „unterentwickelten“ Ländern abgeleitet werden sollten. Im Rahmen der Studie wurde ökonomisches Wachstum, Produktivität und technologischer Fortschritt als Schlüssel für die fortschreitende Entwicklung eines Landes identifiziert. Gestützt durch die Ergebnisse diverser Studien aus den 1950er Jahren wurde 1961 die erste sogenannte Entwicklungdekade von der UN Generalversammlung beschlossen.⁴⁸ Ihr Ziel war die Erreichung

⁴⁵ Vgl. Hilpert, 2022, S. 1.

⁴⁶ Vgl. Kolev & Obst, 2020; S. 15, S. 18.

⁴⁷ Vgl. von Hauff, 2019, S. 25.

⁴⁸ Vgl. Koehler, 2015, S. 736.

eines konkret bezifferten jährlichen Wirtschaftswachstums in den Entwicklungsländern. Einkommensschwache Länder sollten ihr BIP pro Jahr um 5 Prozent erhöhen. Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des nachhaltigen Zusammenspiels ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte war wie auch in den Industrieländern hinsichtlich der Bewertung des Entwicklungsstands eines Landes kein Thema. Die Gegenüberstellung sogenannter „Industrieländer“ und „Entwicklungsländer“ ist schon länger dahingehend umstritten, dass sich die insbesondere dem homogenen Begriff „Entwicklungsland“ zugeordneten Länder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Stärke, Größe, den infrastrukturellen Rahmenbedingungen oder den sozialen Strukturen stark untereinander unterscheiden. Es handelt sich daher um eine eher heterogene Gruppe, deren pauschale Zusammenfassung zumindest hinterfragt werden sollte.⁴⁹

Auch wenn das Wachstumsziel der ersten Entwicklungsdekade von vielen Ländern bis Ende der 1960er Jahre erreicht wurde, wurde es dennoch als ineffizient eingestuft, um den Status der einkommensschwachen Länder vom Entwicklungsland zur Industriena-tion zu ändern.⁵⁰ Das Wirtschaftswachstum innerhalb der ersten Dekade beschränkte sich größtenteils auf den industriellen Sektor. Der Sektor Landwirtschaft, der in vielen Entwicklungsländern den stärksten Sektor darstellte, verzeichnete ein deutlich geringeres Wachstum. Dazu kam, dass die Wachstumserfolge im industriellen Sektor eng mit den Aktivitäten multinationaler Konzerne verbunden waren, von welchen der Großteil der Bevölkerung in den jeweiligen Entwicklungsländern wenig profitierte. Dies hatte zur Folge, dass sich immer mehr Nichtregierungsorganisationen formten, die einen adäquaten Einbezug ökonomischer, kultureller, politischer und sozialer Aspekte in die Entwicklungspolitik forderten und der dominanten Berücksichtigung von Wirtschaftswachstumsindikatoren als Entwicklungsbarometer kritisch gegenüberstanden. Die Kritik an der damaligen Entwicklungspolitik manifestierte sich im Pearson Bericht 1969, der die einseitige Fokussierung auf Wachstumserfolge anprangerte und den dringenden Bedarf der Evaluierung der Resultate der Entwicklungspolitik anmahnte.⁵¹

Es folgten weitere sogenannte Entwicklungsdekaden (1971 bis 1980 und 1981 bis 1990), die sich trotz durchwachsender Ergebnisse und lauter werdender Kritik an der dominanten Wachstumsstrategie der internationalen Entwicklungspolitik weiterhin auf quantitative Wachstumsziele konzentrierten. Im Zuge wirtschaftlicher Krisen und einem rasanten Bevölkerungswachstum hatten viele Entwicklungsländer in der dritten Dekade drastische

⁴⁹ Vgl. Betz, 2021, S. 3; von Hauff, 2019, S. 24.

⁵⁰ Vgl. Koehler, 2015, S. 737.

⁵¹ Vgl. von Hauff, 2019, S. 25-27.

Einbrüche ihrer Wachstumsraten zu verzeichnen. Die Zahl der LDC stieg in dieser Zeit außerdem deutlich, von 31 auf 47 Länder in 1991. Daher wird von der dritten Entwicklungsdekade auch oft vom „verlorenen Jahrzehnt“ gesprochen.⁵² Die in vielen Entwicklungsländern heute handelspolitisch vorherrschende Exportorientierung wurde im Laufe des 20. Jahrhunderts maßgeblich durch das GATT beeinflusst. Die meisten Entwicklungsländer verfolgten vor der Uruguay Runde (1986-1994) (siehe Kapitel 2.3.1) noch eine Handelspolitik der „Importsubstituierenden Industrialisierung“, die durch hohe protektionistische Zölle auf Importe die heimischen Konsument*innen zum Kauf von inländischen Produkten zwingen sollte.⁵³ Bei der dann eingeführten exportorientierten Handelspolitik besteht die Gefahr, dass sich die Handelsbedingungen für die Entwicklungsländer zunehmend verschlechtern, insbesondere wenn sich Entwicklungsländer auf dieselben Produkte spezialisieren und die Angebotskapazität schneller wächst als die Nachfrage auf den globalen Märkten.⁵⁴ Durch die Entstehung globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten in den letzten Jahrzehnten sind die Wirtschaften der Länder weltweit mittlerweile so weitreichend und komplex miteinander verwoben, dass eine Abkopplung oder Abgrenzung vom Weltwirtschaftssystem aktuell aus entwicklungs- und handelspolitischer Sicht allerdings nicht wahrscheinlich erscheint.⁵⁵

Mit der vierten Entwicklungsdekade wurde die Neuausrichtung der Entwicklungspolitik hin zum Leitbild der nachhaltigen Entwicklung vorbereitet. Dieses wurde 1992 auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro verabschiedet. Im Leitbild nachhaltiger Entwicklung wurde die Dreidimensionalität nachhaltiger Entwicklung festgeschrieben und damit das Zusammenspiel ökonomischer, ökologischer und sozialer Faktoren gewürdigt.⁵⁶ Neben der Agenda 21, ein entwicklungs- und umweltpolitisches Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, wurden drei völkerrechtlich verbindliche Konventionen zum Schutz der Biodiversität, zur Bekämpfung von Wüstenbildung und zum Klimaschutz verabschiedet. Sie stellten gemeinsam mit der Waldgrundsatzerklärung den Ausgangspunkt für eine neue Zusammenarbeit in der Entwicklungs- und Umweltpolitik dar.⁵⁷ Im Rahmen der Agenda 21 und mit Beginn des 21. Jahrhunderts und damit der fünften Entwicklungsdekade wurden die Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals – MDGs) vom damaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan vorgelegt. Die MDGs bestanden aus acht Entwicklungszielen, die bis 2015 erreicht werden sollten.

⁵² Vgl. von Hauff, 2019, S. 26-28.

⁵³ Vgl. Winham, 2011, S. 154.

⁵⁴ Vgl. von Hauff, 2019, S. 32 f..

⁵⁵ Vgl. Gereffi, 2020, S. 127.

⁵⁶ Vgl. von Hauff, 2019, S. 24, S. 31.

⁵⁷ Vgl. BMZ, 2023.

Damit wurde ein internationaler Referenzrahmen für die internationale Entwicklungspolitik geschaffen, an dem die Arbeit aller agierender UN-Organisationen ausgerichtet wurde. Unter anderem gehörte die Beseitigung extremer Armut und des Hungers sowie die Senkung der Kindersterblichkeit oder die Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit zu den insgesamt acht Zielen.⁵⁸ Die MDGs wurden 2015 nach einer durchwachsenen Bilanz im Rahmen der Agenda 2030 durch die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) abgelöst. Erstmals wird die internationale Gemeinschaft in der Agenda 2030 als geschlossene Einheit betrachtet, welche die Erreichung der 17 SDGs gemeinsam anstrebt und es wird keine Trennung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern vorgenommen.⁵⁹

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung ist laut Betz seit den letzten zwei Jahrzehnten eine Trendwende zu verzeichnen, in der Entwicklungsländer ein größeres Wirtschaftswachstum zu verzeichnen hatten als klassische Industrieländer. Vertreter des Post Development Ansatzes postulieren außerdem, dass es längst nicht mehr darum ginge „aufzuholen“ und in die Kategorie „Industrieland“ eingeordnet zu werden.⁶⁰ Die gezielt forcierte Wachstumspolitik der Vereinten Nationen (UN) zeigte in den 1990er und 2000er Jahren außerdem, dass eine Steigerung des Wirtschaftswachstums bis dahin nur mit einer steigenden Umweltbelastung erreicht werden konnte. Dies führte unter anderem zu Wasserverknappung, extremer Luftverschmutzung in urbanen Regionen und Entwaldung.⁶¹ Die EK bezeichnet das Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung, die hauptsächlich auf die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen im Zusammenhang mit globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zurückzuführen ist, als besorgniserregend. Aktuell ist davon auszugehen, dass angesichts der steigenden Weltbevölkerung und der erhöhten Nachfrage an landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Wälder zusätzlich gefährdet sind. Ein Übergang zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft ist daher aus Sicht der EK unumgänglich.⁶²

Im Rahmen der Ausweitung globaler Lieferketten und der Verlagerung verschiedener Wertschöpfungsstufen in Niedriglohnländer (vorrangig Entwicklungs- und Schwellenländer), wuchs das Bewusstsein, dass die ökonomischen Erfolge multinationaler Unternehmen oft mit negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten einhergehen. So machte beispielsweise der große Sportartikelhersteller Nike in den 1990er Jahren durch die Aufdeckung von Kinderarbeitsfällen in seinen

⁵⁸ Vgl. DGVN, 2023.

⁵⁹ Vgl. Koehler, 2015, S. 734, S. 742.

⁶⁰ Vgl. Betz, 2021, S. 2-4.

⁶¹ Vgl. von Hauff, 2019, S. 32.

⁶² Vgl. EU-Kommission, 2021d, S. 1.

Produktionsstätten in Asien Schlagzeilen. Beim Smartphone Hersteller Apple wurden Anfang der 2000er die desolaten Arbeitsbedingungen bei seinem Zulieferer Foxconn aufgedeckt, die zu einer Selbstmordreihe der Arbeitnehmer geführt hatte. Dass Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine Sorgfaltspflicht für Mensch und Umwelt haben, wurde allerdings erst 2011 durch die UN und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in internationalen Rahmenwerken offiziell anerkannt und in internationalen Standards verankert.⁶³

Insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien) (siehe Abbildung 3) stellten einen Meilenstein in der jahrzehntelangen Debatte zu Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette von multinationalen Unternehmen dar.

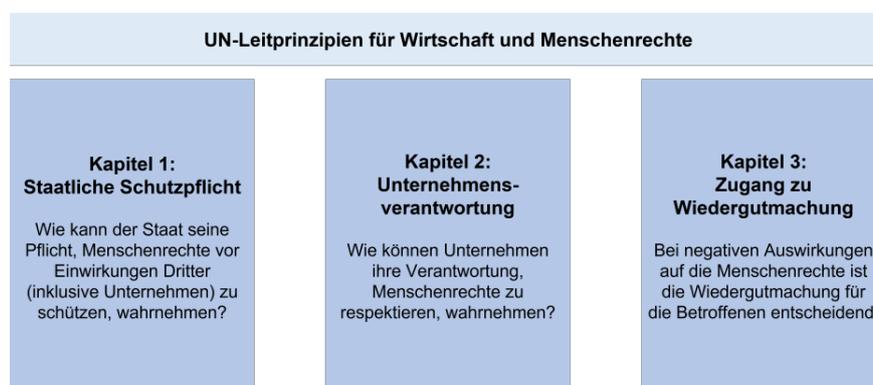


Abbildung 3: 3-Säulen-Struktur der UN-Leitprinzipien⁶⁴

Zwar wurden soziale Aspekte schon in früheren völkerrechtlichen Konventionen und Leitprinzipien berücksichtigt, sie konzentrierten sich im Kontext globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten allerdings auf die staatliche Verantwortung und weniger auf allgemeine, unternehmerische Sorgfaltspflichten.⁶⁵ Die UN-Leitprinzipien sind ein nicht rechtsverbindlicher Maßnahmenkatalog für Staaten und Unternehmen, der festlegt wie diese ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen sollten. Die Beseitigung negativer Umweltauswirkungen im Rahmen staatlicher und unternehmerischer Sorgfaltspflichten wurde nicht fokussiert. Das erste Kapitel des Leitfadens befasst sich mit der Frage, wie der Staat seine Pflicht zur Achtung der Menschenrechte nachkommen kann (siehe Abbildung 3). Das zweite Kapitel der UN-Leitprinzipien behandelt die unternehmerischen Sorgfaltspflichten und beschreibt in Prinzipien 11-24 ausführlich, wie Unternehmen ihre unternehmerischen Sorgfaltspflichten bestenfalls erfüllen sollten.

⁶³ Vgl. OECD, 2011; OHCHR, 2011.

⁶⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an Joubli, 2018.

⁶⁵ Bspw. die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998.

Wichtige Konzepte der UN-Leitprinzipien sind unter anderem, dass Unternehmen einen risikobasierten Ansatz bei der Identifizierung von Risiken entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten und ihrer Geschäftsbeziehungen wählen sollten und die Erfüllung von Sorgfaltspflichten grundsätzlich für jedes Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, dem Sektor oder anderen Faktoren gelten sollte. Außerdem werden im dritten Kapitel zur Wiedergutmachung und Abhilfe konkrete Kriterien für den Aufbau eines effektiven Beschwerdemechanismus vorgestellt (siehe Abbildung 3). Die Verantwortung von Unternehmen Menschenrechte zu achten bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, mindestens auf die Internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen sowie die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.⁶⁶

Darauf basierend folgte 2018 der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.⁶⁷ Er ist dabei allgemein gehalten und kann durch andere Lieferkettenspezifische Leitfäden ergänzt werden.⁶⁸ Der OECD Sorgfaltspflichtenprozess (siehe Abbildung 4) beschreibt die Prozessschritte, die Unternehmen zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten implementieren sollten und baut auf der Systematik der UN-Leitprinzipien auf.

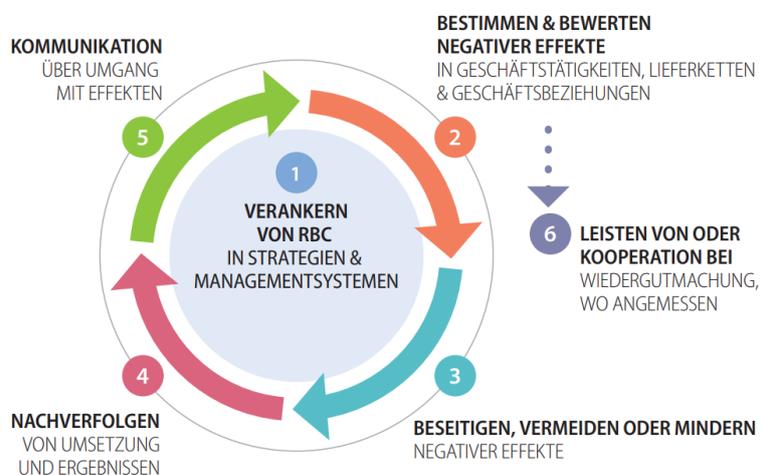


Abbildung 4: OECD Sorgfaltspflichtenprozess & unterstützende Maßnahmen⁶⁹

⁶⁶ Vgl. DGCN, 2014, S. 15-16.

⁶⁷ Vgl. OECD, 2018.

⁶⁸ Bspw. der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie.

⁶⁹ OECD, 2011, S. 22.

Außerdem wurde das Konzept weiterentwickelt und auf umweltbezogene Sorgfaltspflichten ausgeweitet. Der OECD-Sorgfaltspflichtenprozess ist international anerkannt und wird von vielen staatlichen sowie privatwirtschaftlichen Akteuren als Grundlage für den Aufbau einer prozessual verankerten Sorgfaltspflicht genutzt.⁷⁰

Freiwillige Initiativen und Leitfäden führten allerdings nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Nachhaltigkeit globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten. Durch die im Laufe der Jahrzehnte zugenommene geografische Distanz zu den produzierenden Ursprungsländern ist das Lieferkettennetzwerk komplex und intransparent geworden. Gesetze in den Ursprungsländern sind oft lax oder nicht vorhanden. Ad hoc Aussagen zu umweltbezogenen oder sozialen Auswirkungen entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette eines Unternehmens sind oft nicht möglich. Zu sehr wurde der politische und unternehmerische Fokus in den letzten Jahrzehnten auf Aspekte der Preisefizienz, Verfügbarkeit oder andere ökonomische Faktoren gelegt.⁷¹ In den Wertschöpfungsketten verschiedener EU-Unternehmen konnten negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte beobachtet werden. Dazu zählten unter anderem Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit, unzureichender Arbeitsschutz, Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmern. Der Verlust der biologischen Vielfalt, die Zerstörung von Ökosystemen, Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen können als negative Umweltauswirkungen genannt werden.⁷² Daher ergriffen in den letzten Jahren mehrere EU-Länder die Initiative und verabschiedeten Gesetze zur unternehmerischen Sorgfaltspflichten (u.a. Due Diligence Law France, UK Modern Slavery Act, deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)). Auf europäischer Ebene wurde 2019 mit der Vorstellung des *Green Deals* durch die EU anerkannt, dass ihr im Rahmen der globalisierten Weltwirtschaft eine Verantwortung zu Teil wird, dafür zu sorgen, dass Menschenrechte und Umwelt in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten wirksam geschützt werden. Nur wenn dies gewährleistet ist, kann die Transformation hin zur klimaneutralen und grünen Wirtschaft der Europäischen Union erreicht werden.⁷³

⁷⁰ Vgl. Shift, 2022, S. 3.

⁷¹ Vgl. Koberg & Longoni, 2019, S. 1085.

⁷² Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 2 f..

⁷³ Vgl. Ebd., S. 1.

2.4 EU-Gesetzesvorschläge im Kontext globaler Lieferketten

Laut der EK ist das Verhalten der europäischen Unternehmen aller Sektoren Grundvoraussetzung für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Erreichung der SDGs. Dies schließt damit auch die Einrichtung umfassender Prozesse zur Schadensbegrenzung von menschen- und umweltrechtlichen Verstößen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten mit ein. Daher hat die EK in den letzten Jahren eine Reihe von Richtlinien- und Verordnungsentwürfen vorgelegt.⁷⁴ Im Rahmen globaler Wertschöpfungs- und Lieferketten sind insbesondere der EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten (2022/051 (COD))⁷⁵ und der EU-Verordnungsentwurf für entwaldungsfreie Agrarlieferketten (2021/0366 (COD))⁷⁶ zu nennen. Während sich der EU-Richtlinienentwurf allgemeiner auf Geschäftsprozesse und Lieferketten bezieht, konzentriert sich der EU-Verordnungsentwurf auf bestimmte Erzeugnisse und Produktlieferketten, die aktuell mit Entwaldung in Verbindung gebracht werden.⁷⁷

2.4.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Am 23. Februar 2022 legte die EK einen Richtlinienentwurf für die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten vor. Der Entwurf besteht aus 32 Artikeln, wobei insbesondere Artikel 5-11 den Prozess der unternehmerischen Sorgfaltspflicht widerspiegeln sollen, der auch im OECD Leitfaden (siehe Kapitel 2.3.2.) beschrieben wurde (siehe Abbildung 5).



*RBC = Responsible Business Conduct

Abbildung 5: Beispielhafte Zuordnung der Artikel 5-11 zu OECD Sorgfaltspflichtenprozess⁷⁸

⁷⁴ Vgl. EU-Kommission, 2022, S.1.

⁷⁵ EU-Kommission, 2022.

⁷⁶ EU-Kommission, 2021d.

⁷⁷ EU-Kommission, 2022, S. 3.

⁷⁸ Eigene Darstellung, Inhalte vgl. EU-Kommission, 2022 & OECD, 2018.

Der Richtlinienentwurf hat laut der EK zum Ziel, Unternehmen zu verpflichten, die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt und die Menschenrechte zu ermitteln. Negative Umweltauswirkungen sind bspw. der Verlust biologischer Vielfalt oder Umweltverschmutzungen. Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte sind bspw. Zwangsarbeit, Ausbeutung von Arbeitnehmer*innen oder Kinderarbeit. Falls dies erforderlich ist, sollen die identifizierten negativen Auswirkungen verhindert, abgestellt oder vermindert werden. Dabei sollen sowohl vor- als auch nachgelagerte Stufen der Wertschöpfungskette berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich wird in Artikel 2 des Entwurfs geregelt und sieht vor, dass Unternehmen nach ihrer jeweiligen Größe in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie fallen sollen. Im Entwurf werden die betroffenen Unternehmen je nach Beschäftigungszahl und erzieltm Nettoumsatz pro Geschäftsjahr sowie dem jeweiligen Schadenspotenzial der Branche aufgeteilt. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind vom Anwendungsbereich des Entwurfs ausgenommen (siehe Abbildung 6).

	Gruppe 1	Gruppe 2
EU-Unternehmen	Im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter*innen & ein weltweiter Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR pro Geschäftsjahr.	Im Durchschnitt mehr als 250 Mitarbeiter*innen & ein weltweiter Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR pro Geschäftsjahr, sofern mind. 50 % dieses Nettoumsatzes in einer oder mehreren Branchen mit großem Schadenspotenzial erzielt wurde. Branchen mit Schadenspotenzial (u.a.): Textil, Landwirtschaft oder Mineralgewinnungssektor.
	Betrifft aktuell ca. 9.400 Unternehmen.	Betrifft aktuell ca. 3.400 Unternehmen.
Unternehmen aus Drittländern	In der EU erwirtschafteter Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR pro Geschäftsjahr.	In der EU erwirtschafteter Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR pro Geschäftsjahr und mind. 50 % dieses Nettoumsatzes in einer oder mehreren Branchen mit großem Schadenspotenzial .
	Betrifft aktuell ca. 2600 Unternehmen.	Betrifft aktuell ca. 1400 Unternehmen.

Abbildung 6: Artikel 2 - Geltungsbereich der geplanten EU-Richtlinie⁷⁹

Darüber hinaus soll die Unternehmensstrategie bestimmter Großunternehmen mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens (u.a. Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 Grad) übereinstimmen und dies entsprechend nachgewiesen werden. Für Geschäftsführer aller Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sollen Anreize für die Einhaltung von Nachhaltigkeitszielen und den geleisteten Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels gesetzt werden. Die Geschäftsführer sollen durch

⁷⁹ Eigene Darstellung, Inhalte vgl. EU-Kommission, 2022, S. 58 f..

die Richtlinie mit gewissen Pflichten betraut werden. Zu diesen Pflichten gehören die Einrichtung und Beaufsichtigung der Umsetzung der Sorgfaltspflichtprozesse und die Integration des Sorgfaltspflicht in die Unternehmensstrategie. Außerdem müssen Geschäftsführer bei Ausführung ihrer Tätigkeit die umweltbezogenen, menschenrechtlichen und klimatischen Konsequenzen ihrer Entscheidungen berücksichtigen.

Der Richtlinienentwurf sieht außerdem die zivilrechtliche Haftung für Unternehmen gemäß Artikel 22 vor, die ihren Sorgfaltspflichten nicht ausreichend nachgekommen sind. Da es sich um eine Richtlinie handelt, werden die Regelungen auf nationaler Ebene durchgesetzt. Die EU-Mitgliedstaaten müssen eine nationale Behörde benennen, die für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zuständig ist und bei Bedarf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt. Auf europäischer Ebene möchte die EK ein Netzwerk europäischer Aufsichtsbehörden einberufen, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten (Artikel 17 und 18 des EU-Richtlinienentwurfs).⁸⁰

Am 7.11.2022 legte die Berichterstatterin des Rechtsausschusses des europäischen Parlaments, Lara Wolters, einen Berichtsentwurf vor, der die Verschärfung und weitere Präzisierung der geplanten EU-Richtlinie fordert. Kurz darauf legte der Rat am 30.11.2022 einen Kompromisstext vor, in dem insgesamt eine Entschärfung des Richtlinienentwurfs gefordert wird. Der finale EU-Parlamentsbeschluss steht aktuell noch aus und wird Ende Mai erwartet. Danach können die Verhandlungen zwischen EK, Rat und EU-Parlament (EP), die als „Trilog“ bekannt sind, beginnen. Sofern die Richtlinie in Kraft tritt, haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit um die Richtlinie in nationales Recht zu übersetzen und die relevanten Texte an die EK zu übermitteln. Je nach Verhandlungsdauer wird die Umsetzungsfrist voraussichtlich frühestens 2024 beginnen, womit die Implementierungsphase für die erste Gruppe der europäischen Unternehmen voraussichtlich frühestens in 2026 starten wird, für die zweite Gruppe frühestens in 2028.⁸¹

2.4.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten

Laut Schätzungen der FAO wurden von 1990 bis 2020 420 Millionen Hektar Wald weltweit abgeholzt, was einer Fläche entspricht, die größer ist als die der Europäischen Union.⁸² Die EU ist einer der größten Wirtschaftsbereiche und Verbraucher von Rohstoffen, die aktuell mit Entwaldung in Verbindung gebracht werden. Laut einem Report der Umweltorganisation WWF ist die EU zweitgrößter Importeur von tropischer

⁸⁰ Vgl. EU-Kommission, 2022.

⁸¹ Vgl. Ellena, 2023; EU-Kommission, 2023.

⁸² Vgl. EU-Kommission, 2021b; FAO, 2020, S. 18.

Entwaldung.⁸³ Daher hat die EK am 17. November 2021 einen Vorschlag für eine EU-Verordnung über entwaldungsfreie Agrarlieferketten vorgelegt, der zum Ziel hat einen Großteil der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu beenden.⁸⁴ Dieser sieht verbindliche Sorgfaltspflichten für Marktteilnehmer vor, die Erzeugnisse bestimmter Rohstoff- oder Produktgruppen, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung gebracht werden, auf den europäischen Markt bringen. Der Verordnungsvorschlag der EK ist in neun Kapitel untergliedert (siehe Tabelle 1) und der Anwendungsbereich auf die relevanten Rohstoffe Soja, Rind, Holz, Palmöl, Kaffee und Kakao festgelegt. Darüber hinaus fallen aus den Rohstoffen gewonnene Erzeugnisse wie Leder, Schokolade oder Möbel ebenfalls in den Anwendungsbereich des Vorschlags. Ausgangspunkt für die Auswahl der relevanten Erzeugnisse waren umfangreiche Recherchen und Analysen zu den Haupttreibern von Entwaldung.⁸⁵

Tabelle 1: Gliederung des EU-Verordnungsentwurfs für entwaldungsfreie Agrarlieferketten⁸⁶

Kapitel des Verordnungsentwurfs	Artikel des Kapitels
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	Artikel 1-3
Kapitel 2: Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler	Artikel 4-12
Kapitel 3: Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden	Artikel 13-23
Kapitel 4: Verfahren für relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen	Artikel 24-26
Kapitel 5: Länder-Benchmarking-System und Zusammenarbeit mit Drittländern	Artikel 27-28
Kapitel 6: Begründete Bedenken	Artikel 29-30
Kapitel 7: Informationssystem	Artikel 31
Kapitel 8: Überprüfung	Artikel 32
Kapitel 9: Schlussbestimmungen	Artikel 33-36

Laut dem Vorschlag der Kommission sollen die Marktteilnehmer zukünftig mittels Geolokalisierung dazu verpflichtet werden, die Ware mit dem Grundstück zu verbinden, auf dem sie hergestellt wurde. Mit einer strengen Rückverfolgbarkeitsanforderung soll sichergestellt werden, dass die Einhaltung der Verordnung nachvollziehbar ist und von EU-Behörden kontrolliert werden kann. Dabei unterscheidet die EK zwischen Marktteilnehmern, großen Händlern und Händlern, die als KMU gelten. Für KMU-Händler gelten die in Artikel 8 vorgesehenen Sorgfaltspflichten nicht. Sie müssen lediglich eine Reihe von Informationen zu ihren Käufen und Verkäufen mindestens fünf Jahre speichern (Artikel 6 Abs. 1 bis 3). Die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse müssen gemäß Artikel 3

⁸³ Vgl. WWF, 2021, S. 5.

⁸⁴ Vgl. EU-Kommission, 2021d.

⁸⁵ Vgl. EU-Kommission, 2021b.

⁸⁶ Eigene Darstellung, Inhalte vgl. EU-Kommission, 2021d.

entwaldungsfrei sein und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt worden sein. Außerdem müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflichtenregelung gemäß Artikel 8 anwenden. Der Stichtag an dem letztmalig eine Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden haben darf, ist in Übereinstimmung mit SDG 15.2 zur Bekämpfung von Entwaldung auf den 31.12.2020 festgelegt worden.⁸⁷ Die EK sieht außerdem ein Benchmarking-System (Kapitel 5, Artikel 27 des Verordnungsentwurfs) vor, nach dem die Länder je nach Entwaldungsrisiko in ein niedriges, normales oder hohes Risiko eingeteilt werden. Die konkreten Verpflichtungen orientieren sich dann an dem jeweiligen Risikoniveau des Ursprungslandes. D.h. für Ware aus Ländern mit geringem Risiko gilt eine vereinfachte Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 12 in Form einer verpflichtenden Informationssammlung, während bei Bezug aus normalen und hohen Risikoländern auch eine Pflicht zur Bewertung und Minderung von Risiken gemäß der Sorgfaltspflichtenregelung aus Artikel 8 gilt. Nach einer langen Verhandlungsnacht im Rahmen des Trilog-Verfahrens kam es am 6. Dezember 2022 zu einer Einigung zwischen EP, EK und Rat über die vorläufige Genehmigung des Kompromisstextes.⁸⁸ Das EP hat den Kompromisstext am 19.04. formal angenommen, die formale Annahme des Rates steht noch aus. Danach haben die Unternehmen 18 Monate Zeit (ursprünglich waren von der EK zwölf Monate vorgesehen), um die neuen Vorschriften umzusetzen. Für größere Unternehmen wird die Verordnung daher ab Ende 2024 gelten, für KMU ab Mitte 2025.⁸⁹

⁸⁷ Vgl. EU-Kommission, 2021d, S. 13.

⁸⁸ Vgl. EU-Rat & Rat der EU, 2022.

⁸⁹ Vgl. EU-Parlament, 2023.

3 Einordnung der EU-Gesetzesvorschläge

Das folgende Kapitel ordnet die EU-Gesetzesvorschläge aus der Perspektive europäischer Mitgliedstaaten, Unternehmen und sonstiger Stakeholder sowie aus der Perspektive der betroffenen Personengruppen ein. Dabei wird zwischen dem EU-Richtlinienentwurf und dem EU-Verordnungsentwurf unterschieden. Neben inhaltlichen Einschätzungen durch die verschiedenen Interessensgruppen wird auch auf die Kritikpunkte der jeweiligen Gruppen eingegangen. Diese werden in der späteren Analyse im vierten Kapitel und in der Formulierung von Ansätzen zur Weiterentwicklung im fünften Kapitel teilweise erneut aufgegriffen.

3.1 Perspektive diverser Stakeholder

Eine Vielzahl von Stakeholdern wie Unternehmen, zivilgesellschaftliche oder internationale Organisationen haben sich im Vorfeld und während den teilweise noch andauernden Verhandlungen zu den EU-Gesetzesvorschlägen geäußert. Dabei handelt es sich entweder um Unternehmen, die direkt betroffen sind, da sie die geplanten gesetzlichen Regeln anwenden müssen, oder um Organisationen, die sich für die im Fokus stehenden Menschen- und Umweltrechte einsetzen und im politischen Kontext vertreten sind. Zur weiteren Analyse des EU-Richtlinienentwurfs für unternehmerische Sorgfaltspflichten und des EU-Verordnungsentwurfs für entwaldungsfreie Agrarlieferketten (siehe Kapitel 4) werden die verschiedenen Einordnungen durch zentrale Stakeholder in den folgenden Unterkapiteln abgebildet.

3.1.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Der Richtlinienentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten wird in großen Teilen der zivilgesellschaftlichen Organisationen grundsätzlich befürwortet. Die Stimmungslage in der Industrie und bei den betroffenen Unternehmen ist dagegen ambivalent. Während verschiedene EU-Mitgliedstaaten und Industrieverbände eine Überforderung von Unternehmen fürchten und den Vorschlag der EK hinsichtlich des Anwendungsbereichs oder der zivilrechtlichen Haftung abschwächen möchten, gibt es auch multinationale Unternehmen, die den Vorstoß der EK begrüßen.

Laut dem Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) setzen sich Unternehmen seit vielen Jahren erfolgreich für die Nachhaltigkeit ihrer Lieferketten ein und würden dadurch aktiv zur Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards und nachhaltiger Entwicklung beitragen. Im Zusammenhang mit dem von der EK vorgelegten EU-Richtlinienentwurf spricht der BDI von einer drohenden zusätzlichen Belastung der EU-Unternehmen und verweist auf die Grenzen unternehmerischer Verantwortung und Einflussnahme. Die

Unternehmen würden heute schon genug tun, um ihren unternehmerischen Sorgfaltspflichten gerecht zu werden und die Menschenrechte und Umwelt in Bezug auf ihre Lieferketten zu schützen. Der vorgeschlagene Anwendungsbereich des EU-Richtlinienentwurfs sei realitätsfremd. Außerdem plädiert der BDI für die Anerkennung existierender Branchenstandards und die aktive Befähigung der Unternehmen durch die EU-Mitgliedstaaten. Demnach soll die Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und der Schutz der Umwelt nicht auf Unternehmen abgewälzt werden.⁹⁰

BusinessEurope, ein europäischer Arbeitgeber- und Lobbyismus Verband, stimmt in diesen Punkten mit dem BDI überein und hat ein ausführliches Positionspapier zum Vorschlag der EK vorgelegt. Der Verband kommt darin zu dem Schluss, dass der vorgelegte Vorschlag weder effektiv noch umsetzbar sei, noch für gleiche Wettbewerbsbedingungen Sorge. Die EK würde Unternehmen sogar für Dinge in die Pflicht nehmen wollen, die außerhalb ihrer Kontrolle lägen. Insbesondere den Vorschlag der EK, die unternehmerischen Sorgfaltspflichten grundsätzlich auf die gesamte Wertschöpfungskette inklusive der Nutzung und Entsorgung von Produkten zu beziehen, kritisiert der Verband entschieden.

Nach Veröffentlichung des EU-Richtlinienentwurfs, eröffnete die EK eine Konsultationsrunde, in der Stakeholder bis zum 23. Mai 2022 Stellung nehmen konnten. Die multinationalen Unternehmen Ikea und Henkel oder die Responsible Business Alliance (RBA), der weltgrößte Branchenverband führender Elektronikunternehmen (u.a. sind Apple, Amazon oder Microsoft Mitglieder), kritisieren in diesem Zusammenhang das Fehlen des risikobasierten Ansatzes, der in internationalen Standards wie den UN-Leitprinzipien (siehe Kapitel 2.3.2) angewendet wird. Der Anwendungsbereich für unternehmerische Sorgfaltspflichten sollte sich nicht durch die Unterscheidung von etablierten und nicht etablierten Geschäftsbeziehungen bestimmen, sondern danach, wo das Risiko für Menschenrechtsverletzungen und negative Umweltauswirkungen am höchsten ist. Beide Unternehmen kritisieren ferner, dass die EK die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf etablierte Geschäftsbeziehungen begrenzen möchte, da laut Henkel gerade in nicht etablierten Lieferketten meist die größten Risiken drohen. Damit plädieren die beiden Unternehmen anders als die oben genannten Industrieverbände für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs und gehen nicht von einer pauschalen Überforderung der Unternehmen aus. Der Wirtschaftsverband amfori fordert eine Präzisierung durch die EK, dass die vertragliche Verpflichtung und die Verifizierung von Dritten

⁹⁰ Vgl. BDI, 2022.

nur eines der Maßnahmen aus einer umfassenden Werkzeugkiste darstellen sollte und alleine nicht ausreicht, um unternehmerische Sorgfaltspflichten zu erfüllen.⁹¹

Die IAO, die OECD und das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) bitten in einem Brief an die Präsidentin der EK, Ursula von der Leyen, gleichermaßen um eine engere Angleichung des EU-Richtlinienvorschlags an die internationalen Standards. Die Kohärenz mit den wesentlichen Elementen dieser internationalen Rahmenwerke soll aus Sicht der Organisationen dazu beitragen, die Wirkung und Effizienz der Richtlinie zu stärken. Im Rahmen der Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten soll sich weniger auf vertragliche Zusicherungen verlassen werden und keine Einhaltung der Vorschriften durch Abhaken von Anforderungen erfolgen. Vielmehr soll die Sorgfaltspflicht risikobasiert und dynamisch in den Managementsystemen der Unternehmen verankert werden und auf einer proaktiven und sinnvollen Konsultation sowie einem Dialog mit den von Menschenrechtsverletzungen und Umweltauswirkungen betroffenen Personengruppen und sonstigen Stakeholdern beruhen. Die Angleichung ist aus Sicht der drei Organisationen außerdem analog zur Meinung der RBA Voraussetzung für die Schaffung einer tatsächlich gleichen Wettbewerbssituation auf globaler Ebene.⁹²

Das zivilgesellschaftliche Bündnis, die Initiative Lieferkettengesetz, die sich laut eigener Aussage sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene für wirksame Gesetze zur Einhaltung der Menschenrechte und Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen einsetzt, bezeichnet die Vorlage eines Entwurfs für ein EU-Lieferkettengesetz als Meilenstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen, europäischen Wirtschaft. Die Initiative hebt insbesondere die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung in den Vorschlag der EK hervor, weist aber dennoch auf die Notwendigkeit verbesserter Prozessregeln und einer fairen Verteilung der Beweislast in diesem Zusammenhang hin. Kritikpunkte sind aus Sicht der Initiative ebenfalls, dass der Vorschlag hinter den Anforderungen der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zurückbleibt und Schlupflöcher sowie Schwachstellen enthält. Die Beschränkung der Sorgfaltspflicht auf etablierte Geschäftsbeziehungen, setze laut der Initiative einen falschen Anreiz, kurzfristige Geschäftsbeziehungen einzugehen und so die Sorgfaltspflichten zu umgehen. Dies stünde im Widerspruch zu den UN-Leitprinzipien, die nachhaltige und langfristige Geschäftsbeziehungen zum Ziel haben.⁹³

⁹¹ Vgl. Business & Human Rights Resource Centre, 2022.

⁹² Vgl. IAO, OECD, OHCHR, 2022.

⁹³ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, 2022, S. 1, S. 14.

Im Februar 2023 wurde bekannt, dass einige EU-Mitgliedstaaten gemeinsam mit Industrieverbänden eine Abschwächung des EU-Richtlinienentwurfs erwirken möchten. So plädierten Frankreich, Spanien oder Italien für die Ausnahme von nachgelagerten Wertschöpfungsstufen.⁹⁴ Laut Recherchen des ARD Magazins Monitor spricht sich Deutschland außerdem für eine Abschwächung der zivilrechtlichen Regelungen sowie für die Ergänzung eines „sicheren Hafens“ bzgl. der Haftungsfrage aus, nachdem die unternehmerische Sorgfaltspflicht durch Industrieinitiativen oder Zertifizierung durch Dritte erfüllt werden könnte.⁹⁵

3.1.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten

Im Vorfeld der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs führte die EK 2020 eine öffentliche Konsultation durch, zu der fast 1,2 Millionen Beiträge eingegangen sind. Laut der EK hat sich die Mehrheit der Stakeholder darin für eine gesetzliche Regelung auf EU-Ebene ausgesprochen, um den europäischen Beitrag zur weltweiten Entwaldung zu verringern.⁹⁶

Führende europäische Unternehmen legten im Frühjahr 2021 zur öffentlichen Konsultation eine Stellungnahme vor, in der sie starke EU-Regularien zur Beendigung von Entwaldung entlang globaler Wertschöpfungsketten forderten. Dabei verwiesen die insgesamt elf Unternehmen, unter ihnen Nestlé, Danone, Metro und Barry Callebaut, auf die besondere Bedeutung von Rückverfolgbarkeit und Transparenz entlang den Wertschöpfungsketten mit hohem Entwaldungsrisiko. Sie forderten ein klares Rahmenwerk, das gleiche Wettbewerbsbedingungen schafft und allen Lieferkettenakteuren Anreize gibt, Entwaldungsrisiken gezielt zu adressieren sowie die Erzeuger*innen und ihre Gemeinden im Ursprung zu unterstützen. Konkret baten sie dafür um die Einbeziehung von Satellitenmonitoring und die Möglichkeit GPS Mapping für die Gemeinden zugänglich zu machen. Bei der Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlags sollte die EK den Fokus auf die Zusammenarbeit mit produzierenden Ländern legen. Dies sollte nach Meinung der elf Unternehmen durch technologische Unterstützung, Informationsaustausch und die Anwendung bewährter Praktiken für die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Wälder ausgestaltet werden.⁹⁷

Laut einer Analyse von Greenpeace, in der die Nichtregierungsorganisation die Antworten der öffentlichen Konsultation der EK ausgewertet hat, versuchte eine Vielzahl von

⁹⁴ Vgl. Allenbach-Ammann, 2022.

⁹⁵ Vgl. Straatmann & Regis, 2022.

⁹⁶ Vgl. EU-Kommission, 2021a, S. 2.

⁹⁷ Vgl. Nestlé, 2021.

Unternehmen allerdings entweder direkt oder über Industrieverbände und sonstige Initiativen die geplante Verordnung zu schwächen. Greenpeace verweist darauf, dass nur wenige Unternehmen aus Reputationsrisiken offen gegen die Notwendigkeit einer Regulierung auf EU Ebene argumentieren würden, da sie um die erdrückende Beweislage und die damit einhergehende Notwendigkeit die Entwaldung zu stoppen wüssten. Dennoch würde laut der Greenpeace Analyse über Industrieverbände verdeckt gegen die Vorschläge lobbyiert, während auf den offiziellen Seiten der Unternehmen die eigenen Anstrengungen für die Erreichung von zu 100 Prozent entwaldungsfreien Lieferketten hervorgehoben würden. Die European Confederation of Woodworking Industries ist beispielsweise der Ansicht, dass sich die EK im Sinne der Kosteneffizienz in ihrer Arbeit zur Bekämpfung der weltweiten Entwaldung auf die Haupttreiber von Entwaldung fokussieren sollte, wozu Holzprodukte nicht zählen würden.⁹⁸

Verschiedene deutsche Verbände wie der Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V., der deutsche Kaffeeverband oder die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie haben in einem Positionspapier aus April 2023 ebenfalls die Dringlichkeit der Schaffung von Voraussetzungen für die praktikable und rechtssichere Durchführung der Verordnung hervorgehoben. Insbesondere kritisiert die Interessensgruppe die fehlende Klarheit, welchen Beitrag die EU leisten wird, um die betroffenen Herkunftsländer und insbesondere die KMU bei der Umsetzung der weitreichenden Rückverfolgbarkeitsbestimmungen (finanziell) zu unterstützen. Die Übergangsfrist von 18 Monaten sei angesichts fehlender praxistauglicher und rohstoffspezifischer Durchführungsleitlinien zu knapp bemessen. Laut den Verbänden sollten deutlich vor dem ersten Geltungstag alle offenen Punkte von der EK beseitigt werden, damit es mit Anwendung der Verordnung nicht zu den sonst befürchteten massiven Störungen der Warenströme kommt.⁹⁹

Das International Institute for Sustainable Development (IISD) spricht im Kontext des vorgelegten Verordnungsentwurfs von einem Meilenstein im Kampf gegen Entwaldung entlang globaler Lieferketten. Als positiv wird insbesondere die Möglichkeit der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen und die Angleichung bisheriger freiwilliger Standards bewertet. Außerdem erhofft sich das Institut durch die geplante Verordnung erhöhte Transparenz und zusätzliche Investitionen in Rückverfolgbarkeitssysteme sowie nachhaltige Einkaufspraktiken. Zu den Herausforderungen zählt laut IISD u.a. die kurze Umsetzungsfrist und die Akzeptanz des geplanten Benchmarking-Systems in den

⁹⁸ Vgl. Greenpeace, 2021.

⁹⁹ Vgl. OVID, 2023.

Herkunftsländern.¹⁰⁰ Laut einer Umfrage unter Händlern in den betroffenen Agrarsektoren werden die großen Handelsunternehmen ihre Einkaufsstrategien höchstwahrscheinlich dahingehend umstellen, dass sie die relevanten Rohstoffe vermehrt aus einfachen und risikoarmen Lieferketten gemäß des geplanten Benchmarking-Systems beziehen werden, um mit der Verordnung konform zu sein. Dies führt zum Risiko, dass Kleinbauern, die insbesondere im Kakao, Kaffee, Kautschuk und Palmöl Sektor einen Großteil der Produzenten ausmachen vom europäischen Markt ausgeschlossen werden könnten. Kleinbauern verfügen im Vergleich zu großen landwirtschaftlichen Betrieben oft über unzureichende Rückverfolgbarkeitssysteme und haben nicht die finanziellen Mittel um diese zu implementieren oder zu verbessern. Hier wären zusätzliche Investitionen notwendig, die viele Händler vermeiden möchten.¹⁰¹

The Sustainable Trade Initiative (IDH) führt in ihrem Positionspapier aus März 2022 ähnliche Einschätzungen auf, nachdem die geplante EU-Verordnung das Risiko birgt, dass Käufer eher von Großproduzenten beziehen werden, da diese über bessere Daten verfügen als Kleinbauern. Außerdem bemängelt IDH die fehlende Anreizsetzung des Benchmarking-Systems, wonach Anstrengungen Entwaldung zu bekämpfen, ungeachtet des Risikostatus des Landes oder der Region, nicht anerkannt würden. Die geplanten Regeln könnten auch dazu führen, dass die Problematik in andere Märkte ohne Nachhaltigkeitsanforderungen (bspw. China) verlagert wird, was auch als eine Möglichkeit aus den oben genannten Händlerinterviews hervorging.¹⁰²

Insgesamt scheint unter den verschiedenen Stakeholdern eine große Einigkeit darüber zu herrschen, dass die Entwaldung entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten gestoppt werden muss. Wie genau dies am besten erreicht wird, ist allerdings umstritten. Die Praktikabilität des Vorschlags und die damit verbundenen notwendigen Investitionen sowie die etwaigen unbeabsichtigten negativen Auswirkungen für die Produzentenländer wurden mit am häufigsten als Herausforderungen genannt.

3.2 Perspektive der betroffenen Personengruppen

Neben den EU-Unternehmen, welche die geplanten EU-Gesetzesvorhaben zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten und entwaldungsfreien Agrarlieferketten anwenden müssen, haben die Vorhaben konkrete Auswirkungen auf die Personengruppen, die durch die geplanten Gesetze geschützt werden sollen und die relevanten Rohstoffe in den Ursprungsländern produzieren. Insbesondere hinsichtlich der Umsetzung stellt sich

¹⁰⁰ Vgl. Oeschger, 2022.

¹⁰¹ Vgl. O'Brien et. al, 2022, S. 8 f..

¹⁰² Vgl. IDH & Proforest, 2022, S. 3-5.

außerdem die Frage, inwieweit Verantwortung entlang globaler Wertschöpfungs- und Lieferketten weitergegeben werden kann und sich Handelsbeschränkungen auf die produzierenden Länder (häufig Entwicklungsländer) auswirken.

3.2.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Der EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten soll die EU-Unternehmen und ihre Geschäftspartner zur Einhaltung der Menschenrechte entlang ihrer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten verpflichten. Davon profitieren sollen daher insbesondere Arbeiter und Produzenten, welchen heute elementare Menschenrechte verwehrt sind und deren Lebensqualität durch die negativen Umweltauswirkungen eingeschränkt wird.

Der europäische Gewerkschaftsbund (EGB) vertritt über 45 Millionen Arbeiter in über 90 nationalen Gewerkschaftsbünden aus 41 Ländern. Der EGB befürwortet zwar generell den Vorstoß der EU unternehmerische Sorgfaltspflichten gesetzlich zu regeln, sieht im Richtlinienentwurf aber nur das absolute Mindestmaß erreicht und bemängelt unter anderem den nicht zwingend vorgesehenen Einbezug von Arbeiter und Gewerkschaften in die Ausarbeitung der verschiedenen Stufen des Sorgfaltspflichtenprozesses.¹⁰³ Laut globalen Rechtsindex (GRI) 2022 des Internationalen Gewerkschaftsbunds (IGB) ist ein Anstieg bei den Rechtsverletzungen von Arbeitern zu verzeichnen, was die Verabschiedung einer Richtlinie aus Sicht des IGB dringend erforderlich macht. Aus den 148 Ländern, die im GRI hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen für Gewerkschafter und Arbeiter untersucht wurden, haben 87 Prozent der Länder das Streikrecht missachtet. 113 Länder haben außerdem das Recht auf die Gründung einer Gewerkschaft und ihren Beitritt verletzt. In 13 Ländern wurden Gewerkschafter aufgrund ihrer Tätigkeit ermordet. Namhafte europäische Unternehmen wie Nestlé, Fyffes oder Volkswagen haben laut dem Report des IGB aus 2021 die Rechte von Arbeitern in verschiedenen Teilen der Welt verletzt.¹⁰⁴ Die Umwelt-, Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisation Germanwatch bemängelt die fehlende Klärung der Beweislastverteilung für die Betroffenen, da diese selten durch öffentlich zugängliche Informationen beweisen können, dass ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist. Sofern die Regelung der Beweislast den EU-Mitgliedstaaten überlassen wird, droht außerdem eine Ungleichbehandlung von Betroffenen abhängig von den länderspezifischen Regeln.¹⁰⁵

¹⁰³ Vgl. ETUC, 2022.

¹⁰⁴ Vgl. ETUC, 2021.

¹⁰⁵ Vgl. Germanwatch, 2022.

In einem Brief an die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, den Rat und das EP von Fairtrade International, eine internationale Organisation, die sich weltweit für fairen Handel einsetzt, legen über 270 Fairtrade Produzentenorganisationen ihre Sichtweise auf das Gesetzesvorhaben dar. Neben einer Ausweitung des Anwendungsbereichs fordern die Produzentenorganisation faire Regelungen zur Aufteilung von Implementierungskosten entlang der gesamten Lieferkette, die Sicherstellung von existenzsichernden Löhnen und Einkommen und den Einbezug eines bedeutungsvollen Dialogs zwischen Produzenten, Arbeitern und Unternehmen, damit eine langfristige und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung ermöglicht wird. Die Produzentenorganisationen weisen außerdem darauf hin, dass Kinderarbeit durch Armut und fehlenden Bildungsangebote entsteht und dass Frauen, die häufig geschlechterspezifische Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz erfahren, in den am niedrigsten bezahlten Tätigkeiten überrepräsentiert sind während sie in unternehmerischen Entscheidungsfindungsprozessen unterrepräsentiert sind.¹⁰⁶ Gemäß des Global Slavery Index (GSI) finden sich die Ausbeutung von Arbeitskräften und Fälle moderner Sklaverei typischerweise in den am wenigsten entwickelten Ländern. Dies begründet sich oft durch politische Konflikte, fehlende Rechtsstaatlichkeit oder die Diskriminierung von Minderheiten. Die meiste Ausbeutung durch Zwangsarbeit findet in der Herstellung von Produkten, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Hausarbeit und im Bauwesen statt.¹⁰⁷ Das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) fordert die Integration von Lösungsvorschlägen für den Umgang mit dem langwierigen, kostspieligen und komplexen Zugang zu Recht.¹⁰⁸

Mary Lawlor, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Lage von Menschenrechtsverteidigern (MRV), begrüßt den Vorstoß der EK ebenfalls, bedauert allerdings die fehlenden Regelungen für den Schutz und die Stärkung der MRV. Diese sind aktuell schwerwiegenden Vergeltungstaten ausgesetzt, wenn sie auf die Menschenrechtsverletzungen und Umweltauswirkungen von Unternehmen aufmerksam machen. 2020 gab es laut dem NGO Business and Human Rights Resource Centre 604 Angriffe auf MRV, die an Fällen in diesem Zusammenhang gearbeitet haben. Lawlor hofft daher, dass das EP und der Rat in ihren Reaktionen auf den Entwurf der EK Nachschärfungen vornehmen und MRV als Personengruppe aufnehmen, mit welchen Unternehmen im Rahmen der Identifizierung und dem Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken Rücksprache halten und diese aktiv einbeziehen.¹⁰⁹ Die

¹⁰⁶ Vgl. Fairtrade International, 2022.

¹⁰⁷ Vgl. IAO & Walk Free Foundation, 2017, S. 32.

¹⁰⁸ Vgl. ECCHR, 2022.

¹⁰⁹ Vgl. UNSRHRD, 2022.

Nichtregierungsorganisation Action Aid International kritisiert insbesondere die fehlende Berücksichtigung von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen im Richtlinienvorschlag der EK.¹¹⁰

Das Economic, Social and Cultural Rights Project (ProDESC), eine mexikanische Menschenrechtsorganisation, begrüßt den Schritt von freiwilligen Nachhaltigkeitsverpflichtungen hin zu rechtlich verbindlichen Regelungen. Aus Sicht von ProDESC sollte zusätzlich zur zivilrechtlichen Haftung auch die strafrechtliche Haftung für besonders schwere Fälle von Menschenrechtsverletzungen in die Richtlinie aufgenommen werden. Das vorherrschende Ungleichgewicht zwischen betroffenen Gemeinden und MRV und verantwortlichen multinationalen Unternehmen würde außerdem nicht ausreichend berücksichtigt. Die meisten betroffenen Gemeinden verfügten weder über die finanziellen noch sonstigen Mittel die vorgesehenen juristischen Instanzen der Mitgliedstaaten zu erreichen. Selbst wenn sie dies täten, wären sie sprachlichen Barrieren, langwierigen Verfahren oder sogar (tödlichen) Angriffen ausgesetzt. ProDESC berichtet im lateinamerikanischen Kontext von Einschüchterungen, Repressalien und Angriffen auf MRV. Konkret würde sich die Organisation die namentliche Berücksichtigung von MRV im Richtlinienentwurf wünschen sowie den Verweis auf die Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern. Von der in Artikel 23 des Richtlinienentwurfs aufgeführten Hinweisgeberrichtlinie seien die MRV nicht abgedeckt, da sich diese lediglich auf Personen bezieht, die für die jeweiligen Unternehmen arbeiten oder in einem beruflichen Kontext mit diesen verbunden sind.¹¹¹

Zusammenfassend wird der Verstoß der EK unternehmerische Sorgfaltspflichten rechtsverbindlich zu regeln befürwortet. Es bedarf aus Sicht der betroffenen Personengruppen und ihren vertretenden Interessensgruppen allerdings noch Nachbesserung hinsichtlich verschiedener Aspekte. Vermehrt genannt wurde der aktive Einbezug der betroffenen Personen in die Sorgfaltspflichtprozesse von Unternehmen, den Schutz von MRV und die Erleichterung des Zugangs zu Recht sowie die Klärung der Frage, wer für die Implementierungskosten in welchem Maße aufkommt.

¹¹⁰ Vgl. ActionAid International, 2022.

¹¹¹ Vgl. Diaz, 2022.

3.2.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten

Kleinbauern sind in vielen produzierenden Ländern das Rückgrat der heimischen Wirtschaft. 84 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe weltweit sind kleiner als 2 Hektar, wobei sie ca. 35 Prozent der weltweiten Nahrungsmittel produzieren.¹¹² Kakao und Kaffee wird überwiegend in kleinbäuerlichen Strukturen angebaut, wobei ca. 90 Prozent der globalen Kakaoproduktion auf fünf bis sechs Millionen Kleinbauern zurückzuführen ist. Außerdem produzieren sie einen großen Teil an Palmöl und Kautschuk. Der Ausschluss aus dem europäischen Markt durch ein Importverbot von Produkten, die mit Entwaldung in Verbindung stehen, könnte verheerende Folgen für die wirtschaftliche und soziale Situation der Erzeugerländer haben. Im Vorfeld der Einigung über die geplante EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Agrarlieferketten hat die internationale zivilgesellschaftliche Organisation Solidaridad daher gemeinsam mit 49 weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen (u.a. aus den betroffenen Ursprungsländern) einen eindringlichen Appell an die EK gerichtet, die Bedarfe von Kleinbauern in der geplanten Verordnung zu berücksichtigen. Die Organisationen sprechen sich deutlich für den grundsätzlichen Vorstoß der EU aus und ebenfalls für eine schnelle Implementierung. Allerdings wurden aus Sicht der Organisationen die Auswirkungen auf die globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten und die Lebensrealität von Kleinbauern im Vorfeld nicht ausreichend analysiert. Sie bemängeln insbesondere fehlende Aktionspläne und Informationen zur konkreten Umsetzung in den produzierenden Ländern und zur technischen sowie finanziellen Unterstützung der Implementierung.¹¹³

Indonesien und Brasilien reichten im Namen einer großen Anzahl an Entwicklungs- und Schwellenländern (u.a. Argentinien, Kolumbien, Ghana, Guatemala, Cote d'Ivoire, und Bolivien) im November 2022 einen offenen Brief an alle WTO Mitgliedstaaten ein, um ihre Bedenken bezüglich der geplanten Verordnung zu äußern. Die Länder drücken darin ihr Bedauern darüber aus, dass sich die EU nicht wie im Rahmen der SDGs vorsehen zur Erreichung der Waldschutzziele auf internationale Zusammenarbeit fokussiert, sondern eine einseitige Gesetzgebung anvisiert ohne ausreichender Konsultation der betroffenen Drittländer. Der Verordnungsentwurf würde die lokalen Bedingungen und die nationalen Gesetze der Erzeugerländer nicht berücksichtigen, genau wie die Anstrengungen, die bereits unternommen werden, um Entwaldung zu bekämpfen. Weiterhin missachtet die EU nach Ansicht der Länder ihre historische Rolle, die ihr hinsichtlich der weltweiten Entwaldung und des Klimawandels zuteil wird. Insbesondere wird das

¹¹² Vgl. Lowder, Sanchez, Bertini, 2021, S. 1.

¹¹³ Vgl. Solidaridad, 2022.

geplante Länder-Benchmarkingsystem kritisiert, das inhärent diskriminierend sei und einen bestrafenden Charakter aufweise. Die Ländergruppe befürchtet Handelsverzerrungen und die Benachteiligung von Kleinbauern sowie KMU. Durch die Einstufung verschiedener produzierender Entwicklungsländer in Länder mit hohem Entwaldungsrisiko würde eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt, die zu noch größerer Verarmung und negativer Auswirkung auf die Entwaldung führen würde.¹¹⁴ Der Appell der Entwicklungs- und Schwellenländer verdeutlicht das Risiko der Verdrängung der Ärmsten aus den globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten und damit einer Verschlimmerung sowohl der Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort als auch der Entwaldung, da keine oder kaum noch Standards eingehalten werden müssten und somit auch keine Kontrollen durchgeführt würden.

Indigene Völker und lokale Waldbewohner sind Schlüsselakteure für den Erhalt der Biodiversität sowie den Schutz von Wäldern und verwalten oder besitzen global betrachtet über mindestens 38 Millionen km² Land, was ca. 25 Prozent der weltweiten Landoberfläche entspricht.¹¹⁵ Die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinden und ihre Rolle im Zusammenhang mit Entwaldung wird im Verordnungsentwurf der EK allerdings nicht explizit berücksichtigt. Die internationale Organisation Forest Peoples Programme (FPP) fordert daher den konkreten Einbezug der Rechte indigener Völker in die geplante EU-Verordnung.¹¹⁶ Landänderungen wie Entwaldung oder Waldschädigung erfolgten in der Vergangenheit häufig ohne die Zustimmung der Waldbewohner und durch Missachtung ihrer Landrechte.¹¹⁷ Laut Fa et al. ist die effektivste Methode intakte Waldlandschaften zu schützen, indigenen Völkern formale Rechtstitel über ihre Wälder zu gewähren und in kollaborativen Partnerschaften zusammenzuarbeiten, um die Waldflächen zu schützen. Dazu soll auch das Prinzip des Free, Prior and Informed Consent (FPIC) geachtet werden, nachdem indigene Völker und lokale Gemeinden das Recht haben zu jedem geplanten Projekt, das sie oder ihre Landflächen betrifft, ihre Zustimmung oder Ablehnung geben zu können.¹¹⁸

¹¹⁴ Vgl. WTO, 2022.

¹¹⁵ Vgl. Fa et al., 2021, S. 135.

¹¹⁶ Vgl. Gibert, 2023.

¹¹⁷ Vgl. FPP, 2016, S. 18; RRI, 2016, S. 3.

¹¹⁸ Vgl. Ban et al., 2018, S. 1682; Fernandez-Llamazares & Cabeza, 2018, S. 2.

4 Inhaltliche Analyse der EU-Gesetzesvorschläge

In diesem Kapitel werden die beiden EU-Gesetzesvorschläge inhaltlich analysiert. Da sich die Inhalte für die geplante EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten aktuell noch in Verhandlung zwischen dem EK, EP und Rat befindet, werden die aktuellen (Stand März 2023) Positionen der drei Institutionen miteinander verglichen. Dabei wird sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Relevanz auf die inhaltlichen Schwerpunkte der geplanten Richtlinie im Zusammenhang mit unternehmerischen Sorgfaltspflichten und die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt konzentriert. Im zweiten Teil des Kapitels folgt die inhaltliche Analyse des finalen Kompromisstextes des EU-Verordnungsentwurfs. Hierbei liegt der Fokus auf der zu erfüllenden Sorgfaltspflicht, dem geplanten Länder-Benchmarkingsystem, den Informationsanforderungen, der Umsetzbarkeit und der Zusammenarbeit mit Drittländern.

4.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Die geplante EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten befindet sich aktuell in der Vorbereitung der sogenannten Trilog-Verhandlungen, d.h. der Rat und das EP einigen sich jeweils auf ihre Position zum vorgelegten Richtlinienentwurf der EK bevor alle drei Institutionen gemeinsam über einen Kompromisstext entscheiden. Der Rat legte am 1.12.2022 seinen Kompromisstext vor.¹¹⁹ Der offiziell angenommene Kompromisstext des EP steht noch aus, der Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des EP, der bereits am 7.11.2022 veröffentlicht wurde, kann allerdings als grobe Richtungsweisung für die Position des EP angesehen werden.¹²⁰ Dennoch ist davon auszugehen, dass bis zur finalen Einigung noch grundlegende Änderungen am ursprünglichen Richtlinienentwurf vorgenommen werden. In der folgenden Analyse werden die drei (vorläufigen) Positionen gegenübergestellt.

Erklärtes Ziel der EU ist es, durch die Einführung der Richtlinie sicherzustellen, dass Unternehmen, die in der Union tätig sind, zur nachhaltigen Entwicklung beitragen und negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt vermeiden, mindern oder beheben.¹²¹ Laut EK würden sich die auf Ebene der Mitgliedstaaten aufkommenden Gesetze über die unternehmerische Sorgfaltspflicht erheblich unterscheiden. Zur Vermeidung von fragmentierenden Anforderungen auf dem Unionsmarkt und zur Angleichung an die internationalen Standards wie die UN-Leitprinzipien oder den OECD-Leitfaden sieht die EK es demnach als ihre Pflicht an, durch eine europäische Richtlinie

¹¹⁹ Vgl. Rat der EU, 2022.

¹²⁰ Vgl. EU-Parlament, 2022.

¹²¹ Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 36.

gegenzusteuern.¹²² In der Analyse wird sich darauf konzentriert, inwiefern die EK ihren Richtlinienentwurf auf den bestehenden internationalen Standards aufgebaut hat und wie sich die Positionen des Rates und des Rechtsausschuss des EP dazu verhalten.

4.1.1 Gegenstand der Richtlinie und strittige Begriffsbestimmungen

Gemäß Artikel 1 des Richtlinienentwurfs der EK soll die Verpflichtung zur Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für die eigenen Tätigkeiten von Unternehmen gelten, die Tätigkeiten der Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen, mit welchen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält. Die „etablierte Geschäftsbeziehung“ wird in Artikel 3 f) als „direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung definiert, die angesichts ihrer Intensität oder Dauer beständig ist (oder sein dürfte) und keinen unbedeutenden oder untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt“¹²³ (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Vergleich der Positionen zu Gegenstand (Artikel 1) & Begriffsbestimmungen (Artikel 3)¹²⁴

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
<p><u>Art. 1:</u> Verpflichtung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> eigene Tätigkeiten die Tätigkeiten der Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das UN eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält. <p><u>Art. 3 f) und g):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> „etablierte Geschäftsbeziehung“ = direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht der Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt. „Wertschöpfungskette“ = Tätigkeit im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Verwendung und Entsorgung des Produktes. 	<p><u>u.a. Änderung:</u></p> <p><u>Art. 1:</u> Streichung der Konkretisierung „etabliert“ in Bezug auf Geschäftsbeziehung.</p> <p><u>Art. 3 f) und g):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Streichung des Konzepts „etabliert“, daher hier auch nicht mehr definiert (Buchstabe f) entfällt). „Wertschöpfungskette“ = alle vor- und nachgelagerten Tätigkeiten unabhängig davon ob Geschäftsbeziehung "etabliert" ist oder nicht. 	<p><u>u.a. Änderung:</u></p> <p><u>Art. 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Streichung des Konzepts „etablierte Geschäftsbeziehung“ sowie „Wertschöpfungskette“. Statt Tätigkeiten von UN in der Wertschöpfungskette, Tätigkeiten, die von den <u>Geschäftspartnern der Unternehmen in ihren „Aktivitätsketten“</u> ausgeführt werden. <p><u>Art. 3 g):</u> „Aktivitätskette“ = alle vor- und nachgelagerten Tätigkeiten, ausgenommen sind Verbrauch und Entsorgung des Produktes durch Verbraucher sowie Waffen, Munition oder Kriegsmaterial wenn andere Verordnung oder Ausfuhrkontrolle greift.</p>

¹²² Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 4, S. 11-13.

¹²³ Vgl. Ebd., 2022, S. 63.

¹²⁴ Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 57, S. 63; Rat der EU, 2022, S. 62, S. 72; EU-Parlament, 2022, S. 52 f., S. 64 f..

Der Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des EP nimmt Abstand von der Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf „etablierte Geschäftsbeziehungen“. Nach Meinung des Rechtsausschusses sollen die Verpflichtungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens gelten, unabhängig davon, ob die Geschäftsbeziehung als etabliert gilt oder nicht. Im Kompromisstext des Rates wird der Anwendungsbereich in Artikel 1 im Vergleich zur EK und zum Rechtsausschuss noch weiter eingegrenzt. Statt der „Wertschöpfungskette“ wird nun der Begriff „Aktivitätskette“ genutzt, der u.a. den Verbrauch und die Entsorgung des Produktes durch die Verbraucher aus dem Anwendungsbereich streicht. Die Verpflichtungen der Richtlinie sollen sich demnach nur auf die eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten von Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Geschäftspartnern in der sogenannten Aktivitätenkette beziehen (siehe Tabelle 2).

Die UN-Leitprinzipien schränken den Anwendungsbereich entlang der Wertschöpfungskette nicht ein, sondern schlagen einen Priorisierungsansatz je nach Schweregrad und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen vor. Es ginge nicht darum, alle negativen Auswirkungen auf einmal zu beseitigen sondern darum, die schwerwiegendsten im Rahmen eines kontinuierlich fortlaufenden Prozesses zuerst anzugehen. Daher würde sich die Ermittlung von Risiken entlang der Wertschöpfungskette gemäß UN-Leitprinzip 13 nicht danach bestimmen, ob die Geschäftsbeziehung als etabliert gilt oder nicht.¹²⁵ Die EK hat selbst in den Erwägungsgründen ihres Richtlinienentwurfs aufgeführt, dass negative Auswirkungen insbesondere auf Rohstoff- und Beschaffungsebene oder der Ebene der Produkt- oder Abfallentsorgung auftreten können und dass die Sorgfaltspflicht die gesamte Wertschöpfungskette einschließen sollte, um eine sinnvolle Wirkung zu erzielen.¹²⁶ Daher ist die Eingrenzung des Anwendungsbereichs außerhalb der eigenen Unternehmenstätigkeiten und der Tätigkeiten von Tochterunternehmen auf die etablierten Geschäftsbeziehungen bemerkenswert. Der Rechtsausschuss fordert die Angleichung an internationale Standards, welche die EK in den Erwägungsgründen des ursprünglichen Richtlinienentwurfs auch angekündigt hatte (siehe Kapitel 4.1). Der Rat hingegen möchte den Anwendungsbereich sogar noch weiter eingrenzen und Stufen der Wertschöpfungskette grundsätzlich ausnehmen. Der Fokus auf „etablierte Geschäftsbeziehungen“ birgt das Risiko, dass schwerwiegende negative Auswirkungen nicht im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht angegangen werden müssen, da nicht alle Stränge der Wertschöpfungskette eines Unternehmens vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden könnten. Gerade in kürzeren und unbeständigeren

¹²⁵ Vgl. DGCN, 2014, S. 17, S. 24.

¹²⁶ Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 40.

Geschäftsbeziehungen treten häufiger schwerwiegende negative Auswirkungen auf.¹²⁷ Daher ist fraglich, ob der Ansatz der größten Einflussnahme der richtige Weg ist, um die unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Sinne der internationalen Standards einzuhalten.

4.1.2 Geltungsbereich und Umsetzung der Richtlinie

Wie in Kapitel 2.4.1 (siehe Abbildung 6) bereits dargestellt, regelt der Richtlinienentwurf der EK in Artikel 2 den Geltungsbereich für Unternehmen je nach ihrer Größe, ihrer Rechtsform, ihrem jährlichen Nettoumsatz und ob sie in einem oder mehreren der definierten Risikosektoren tätig sind. Der Rechtsausschuss sieht eine Ausweitung des Geltungsbereichs vor und hat die von der EK vorgeschlagenen Schwellenwerte in seinem Berichtsentwurf herabgesetzt. Die Richtlinie soll demnach bereits für Unternehmen gelten, die mehr als 250 Beschäftigte haben und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR erzielen (vorgeschlagen waren mehr als 500 Beschäftigte und mehr als 150 Mio. EUR Nettoumsatz gem. Artikel 2 Abs. 1 a). Auch für die Unternehmen aus Risikosektoren (u.a. Textilien, Landwirtschaft und Gewinnung mineralischer Ressourcen) soll die Richtlinie bereits ab einem Schwellenwert von mehr als 50 Beschäftigten gelten, wenn 30 Prozent des Nettoumsatzes von über 8 Mio. EUR in einem Risikosektor erzielt wurde (verglichen mit EK Vorschlag von 50 Prozent des Nettoumsatzes von über 40 Mio. EUR und mehr als 250 Beschäftigte). Für nicht EU-Unternehmen sollen laut Rechtsausschuss dieselben herabgestuften Schwellenwerte gelten, wenn sie ihren Nettoumsatz in einem der Risikosektoren in der EU erzielt haben.¹²⁸ Der Rat möchte die Schwellenwerte gemäß Kompromisstext nicht anpassen.¹²⁹ Allerdings sieht der Rat eine Anpassung der stufenweisen Umsetzung der Richtlinie vor (siehe Tabelle 3).

¹²⁷ Vgl. Shift, 2022, S. 4.

¹²⁸ Vgl. EU-Parlament, 2022, S. 53 f., S. 57 f..

¹²⁹ Vgl. Rat der EU, 2022, S. 63 f.

Tabelle 3: Vergleich der Positionen zu Artikel 30 (Umsetzung)¹³⁰

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
<ul style="list-style-type: none"> Die Vorschriften sollen <u>zwei Jahre nach Inkrafttreten</u> erstmalig für die großen Unternehmen (sowohl aus EU als aus Drittstaaten) mit mehr als 150 Mio. EUR Nettoumsatz und mehr als 500 Beschäftigten gelten. <u>Vier Jahre nach Inkrafttreten</u> sollen sie für die restlichen Unternehmen gemäß der in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerte gelten. 	Keine Ergänzungen/Änderungen	<p><u>Ergänzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzungsfristen sollen je nach Beschäftigungszahl und Umsatz der Unternehmen zeitlich verschoben werden. Erstmals angewendet werden soll die EU-Richtlinie <u>drei Jahre nach Inkrafttreten</u> für Unternehmen mit im Durchschnitt <u>mehr als 1000 Beschäftigten</u> und einem weltweiten Nettoumsatz von <u>mehr als 300 Mio. EUR</u>. <u>Vier Jahre nach Inkrafttreten</u> soll sie für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigte & weltweitem Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR gelten. <u>Fünf Jahre nach Inkrafttreten</u> dann für die restlichen Unternehmen gemäß der in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerte.

Die EK plant gem. Artikel 30 eine Umsetzungspflicht für große Unternehmen (mehr als 150 Mio. EUR Nettoumsatz und mehr als 500 Beschäftigte) zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie. Für alle weiteren Unternehmen, die unter die in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerte fallen, müssen die Regelungen vier Jahre nach Inkrafttreten angewendet werden. Der Rat schlägt eine Verlängerung der Umsetzungsfristen vor, wonach zunächst nur die größten Unternehmen mit über 1000 Beschäftigten und mehr als 300 Mio. EUR Nettoumsatz die Regelungen drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie anwenden müssten. Erst vier Jahre nach Inkrafttreten wären dann die Unternehmen mit mehr als 150 Mio. EUR Nettoumsatz und über 500 Beschäftigten in der Pflicht. Fünf Jahre nach Inkrafttreten würden dann auch alle restlichen Unternehmen die Regelungen der Richtlinie umsetzen müssen (siehe Tabelle 3).

Prinzip 14 der UN-Leitprinzipien besagt allerdings, dass allen Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem betrieblichen Umfeld, den Eigentumsverhältnissen oder der Struktur eine Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte obliegt. Lediglich bei der Umsetzung von Maßnahmen sollten die genannten Faktoren einbezogen werden, um Komplexität und Umfang entsprechend anzupassen. Bspw. sollten kleinere Unternehmen, die nicht in Risikosektoren tätig sind, nicht dieselben Maßnahmen ergreifen müssen wie große multinationale Unternehmen.¹³¹ Demnach weicht die EK in ihrem Vorschlag auch in diesem Punkt von den UN-Leitprinzipien ab. Durch die Herabstufung der Schwellenwerte bzgl. Größe und Nettoumsatz nähert der Rechtsausschuss sich in seinem Berichtsentwurf zumindest an die Systematik der UN-Leitprinzipien an.

¹³⁰ Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 81 f.; Rat der EU, 2022, S. 115.

¹³¹ Vgl. DG CN, 2014, S. 17 f..

4.1.3 Sorgfaltspflichten

Die von der EK im Rahmen der geplanten Richtlinie einzuhaltenden Sorgfaltspflichten (Kapitel 2.4.1 siehe Abbildung 5) werden in Artikel 4 des Richtlinienentwurfs definiert (siehe Tabelle 4). Die Sorgfaltspflichten (Artikel 5-11) stimmen weitestgehend mit den einzelnen Stufen des OECD Sorgfaltspflichtenprozesses (siehe Kapitel 2.3.2, Abbildung 4) überein. Es gibt aber grundsätzliche Abweichungen von den UN-Leitprinzipien.

UN-Leitprinzip 18 b) besagt beispielsweise, dass im Rahmen der Ermittlung menschenrechtlicher Risiken sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen relevanten Stakeholdern erfolgen sollten.¹³² Im Vorschlag der EK wird dies allerdings offengelassen und nur als mögliche Option berücksichtigt (Artikel 6) (siehe Tabelle 4). Außerdem sieht die EK im Gegensatz zu den UN-Leitprinzipien bei der Ermittlung, Minderung oder Behebung von negativen Auswirkungen keinen Priorisierungsansatz vor. Die UN-Leitprinzipien sehen diesen vor, insbesondere wenn die Wertschöpfungsketten komplex sind und es schwierig wäre allen menschenrechtlichen Risiken zu begegnen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen allgemeine Bereiche ermitteln, in denen das Risiko am bedeutendsten ist.¹³³ Sowohl der Rechtsausschuss des EP als auch der Rat ergänzen dies in ihren Texten. Laut Rechtsausschuss sollen Unternehmen sofern erforderlich eine Priorisierung potentieller Auswirkungen nach größter Wahrscheinlichkeit und Schweregrad vornehmen. Der Rat wählt eine ähnliche Formulierung und schlägt dafür die Einführung eines zusätzlichen Artikels (6a) vor. Der Rechtsausschuss führt außerdem die Konsultation der betroffenen Interessenträger als Anforderung zu den Verpflichtungen gem. Artikel 5-11 im Rahmen der Sorgfaltspflicht auf (siehe Tabelle 4).

¹³² Vgl. DGCN, 2014, S. 22.

¹³³ Vgl. Ebd., S. 22.

Tabelle 4: Vergleich der Positionen zu Artikel 4 (Sorgfaltspflicht) & Artikel 6 (Ermittlung negativer Auswirkungen)¹³⁴

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
<p><u>Art. 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik nach Artikel 5 • Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6 • Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8 • Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 • Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10 • Öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11 <p><u>Art. 6:</u></p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen zur Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergreifen. Die Unternehmen <u>führen gegebenenfalls Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessengruppen durch, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten.</u></p>	<p><u>Art. 4:</u></p> <p><u>u.a. Ergänzung:</u> Konsultation der betroffenen Interessenträger zu den in Artikel 5-11 aufgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten.</p> <p><u>Art. 6:</u></p> <p><u>u.a. Ergänzung:</u> Sofern erforderlich sollen Unternehmen <u>eine Priorisierung potenzieller Auswirkungen vornehmen</u> und dafür Bereiche ermitteln, in denen negative Auswirkungen mit <u>größter Wahrscheinlichkeit auftreten</u> und <u>mit größter Wahrscheinlichkeit schwerwiegend</u> sind. Die Unternehmen <u>führen auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten.</u></p>	<p><u>Art. 4:</u></p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen.</p> <p><u>Art. 6:</u></p> <p><u>u.a. Ergänzung Artikel 6a:</u> Ausführliche Beschreibung des Priorisierungsansatzes, der zum Einsatz kommen soll, wenn nicht alle der ermittelten negativen Auswirkungen in vollem Umfang angegangen werden können. In solchen Fällen soll sichergestellt werden, dass bei der Erfüllung der in Artikel 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen <u>eine Priorisierung nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen</u> erfolgen kann.</p>

Bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten können Unternehmen gemäß des Richtlinienentwurfs der EK sogenannte Vertragskaskaden als Maßnahme einsetzen. Somit können sich Unternehmen die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht vertraglich von ihren direkten und unter Umständen auch indirekten Geschäftspartnern in ihren etablierten Geschäftsbeziehungen zusichern lassen. Es soll ferner ermöglicht werden, die Überprüfung der Einhaltung durch geeignete Industrieinitiativen oder Dritte durchführen zu lassen (Artikel 7 Abs. 4, Artikel 8 Abs. 5) (siehe Tabelle 5).

¹³⁴ Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 65 f.; Rat der EU, 2022, S. 78, S. 81 f.; EU-Parlament, 2022, S. 74 f..

Tabelle 5: Vergleich der Positionen zu Artikel 7 & 8 (Vermeidung & Behebung negativer Auswirkungen)¹³⁵

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Art. 7 Abs. 2 b), Abs. 3-4 & Art. 8 Abs. 3 c), Abs. 4-5:</u> Möglichkeit der Nutzung von Vertragskaskaden als Maßnahme zur Vermeidung, Minderung und Behebung potentieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen. • Vertragskaskaden: Unternehmen können die vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern einholen, mit denen sie eine direkte (falls dies nicht zur Vermeidung oder Behebung geführt hat auch indirekte) Geschäftsbeziehung unterhalten und sich so die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zusagen lassen. • Sofern Vertragskaskaden genutzt werden, kann die Überprüfung der Einhaltung durch geeignete Industrieinitiativen oder durch Dritte erfolgen. • <u>Art. 8 Abs. 3 a)-b):</u> Zur Behebung negativer Auswirkungen ist das UN ggf. verpflichtet Schadensersatz an betroffene Personen oder finanzielle Entschädigungen an Gemeinschaften zu zahlen und einen Korrekturmaßnahmenplan aufzustellen. • Falls die getroffenen Maßnahmen nicht zur Vermeidung/Minderung/Behebung geführt haben, darf das Unternehmen die betreffende Beziehung nicht weiter ausbauen und mit dem Geschäftspartner keine weitere Beziehung eingehen. Wenn die negativen Auswirkungen schwerwiegend sind, kann das UN die Geschäftsbeziehung beenden. 	<p><u>u.a. Ergänzungen/Änderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung <u>Art. 7 Abs. 1a):</u> Prioritätsbasierter Ansatz nach Schweregrad, Wahrscheinlichkeit & sinnvoller Einbeziehung der Interessenträger, wenn nicht alle identifizierten potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen gleichzeitig angegangen werden können. • Unternehmen sind ggf. verpflichtet notwendige Investitionen in z.B. Produktrückverfolgbarkeit zu tätigen und die Geschäftsmodelle und -strategien, einschließlich der Handels-, Beschaffungs- und Preisgestaltungspraxis, anzupassen, wenn dadurch negative Auswirkungen vermieden, minimiert oder behoben werden können. • <u>Art. 7, Abs. 3 wurde gestrichen, es soll keine vertraglichen Regelungen mit indirekten Partnern geben.</u> Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Industrieinitiativen glaubwürdig sein müssen und <u>der alleinige Verweis auf diese oder Dritte nicht ausreicht, um die Sorgfaltspflichten gemäß der Richtlinie zu erfüllen.</u> • Eingesetzte Vertragskaskaden führen nicht zur Übertragung von Verantwortung und schließt die Haftung für die Unterlassung der notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht nicht aus. <p>Geschäftsbeziehungen sollen nur beendet werden, wenn die negativen Auswirkungen der Beendigung nicht größer sind als die vorherrschenden negativen Auswirkungen. Dies soll vorher mit den einschlägigen Interessenträgern überprüft werden.</p>	<p><u>u.a. Ergänzungen/Änderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betonung, dass das Aussetzen oder der Stopp des weiteren Ausbaus von Geschäftsbeziehungen als letztes Mittel gelten sollte. • <u>Neuer Art. 7 Abs. 7:</u> Die Geschäftsbeziehungen sollen auch wenn die negativen Auswirkungen schwerwiegend sind, nicht beendet werden müssen, wenn davon auszugehen ist, dass die Beendigung zu negativen Auswirkungen führen würde, die schwerwiegender sind als die bisherigen negativen Auswirkungen oder es keine Alternative für diese Geschäftsbeziehung gibt, da die bereitgestellten Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen für das Unternehmen unerlässlich sind und die Beendigung dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen würde.

Der Rechtsausschuss entfernt sich teilweise von dieser Position, indem er die Möglichkeit der vertraglichen Regelung zumindest mit indirekten Geschäftspartnern (Artikel 7 Abs. 3) streicht. Zusätzlich hat der Rechtsausschuss den ursprünglichen Richtlinienentwurf an mehrfacher Stelle durch den Hinweis ergänzt, dass der Abschluss vertraglicher Regelungen und der alleinige Verweis auf Industrieinitiativen oder Dritte nicht dazu führt, dass die Sorgfaltspflichten gemäß der geplanten Richtlinie erfüllt sind. Demnach tragen die Unternehmen unabhängig von vertraglichen Regelungen die Verantwortung für ihre unternehmerischen Tätigkeiten bzw. teilen sich diese mit ihren Geschäftspartnern entlang der Wertschöpfungskette. Die Sicherstellung und Überprüfung der Einhaltung können aus Sicht des Rechtsausschusses nicht ausgelagert werden. Außerdem ergänzt der Rechtsausschuss u.a., dass Unternehmen zur Vermeidung, Minimierung oder

¹³⁵ Eigene Darstellung, Inhalte vgl. EU-Kommission, 2022, S. 67-70; Rat der EU, 2022, S. 83-90; EU-Parlament, 2022, S. 77-91.

Behebung negativer Auswirkungen gem. Artikel 7 ggf. dazu verpflichtet sind ihre Handels-, Beschaffungs- und Preisgestaltungspraxis anzupassen. Geschäftsbeziehungen sollen nur dann beendet werden, wenn die negativen Auswirkungen durch die Beendigung nicht schwerwiegender sind als die vorherrschenden negativen Auswirkungen. Dies soll durch Konsultation der betroffenen Interessenträger überprüft werden. Der Rat sieht keine Einschränkung der Regelung zu den Vertragskaskaden vor. Hinsichtlich der Beendigung von Geschäftsbeziehungen konkretisiert der Rat in seinem Kompromisstext allerdings, dass das Aussetzen oder die Beendigung von Geschäftsbeziehungen als letztes Mittel gelten soll. Außerdem soll die Geschäftsbeziehung analog zum Berichtsentwurf des Rechtsausschusses nicht beendet werden müssen, wenn durch die Beendigung negative Auswirkungen zu erwarten sind, die schwerwiegender sind als die bisherigen. Zusätzlich ergänzt er, dass Unternehmen Geschäftsbeziehungen nicht beenden müssen, wenn es keine Alternative für die Geschäftsbeziehung gibt und eine Beendigung einen erheblichen Schaden für das Unternehmen bedeuten würde (siehe Tabelle 5).

Eine weitere unternehmerische Sorgfaltspflicht ist gemäß Artikel 9 des Richtlinienentwurfs die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (siehe Tabelle 6). Die EK konkretisiert die Charakteristiken des Beschwerdeverfahrens allerdings anders als die UN-Leitprinzipien nicht genauer. Es wird lediglich festgehalten, dass betroffene Personen, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmer-Vertreter sowie zivilgesellschaftliche Personen, die entlang der betreffenden Wertschöpfungskette aktiv sind, Beschwerden einreichen dürfen. Das 31. Prinzip der UN-Leitprinzipien beschreibt dagegen ausführlich wie Beschwerdemechanismen zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit idealerweise konzipiert sein sollten. Sie sollten „das Vertrauen der Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind ermöglichen, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent, Rechte-kompatibel“ und „eine Quelle kontinuierlichen Lernens“ sein.¹³⁶ Die Mechanismen zur Einreichung von Beschwerden sollten auf operativer Ebene außerdem auf Austausch und Dialog mit den betroffenen Stakeholdergruppen beruhen.¹³⁷

¹³⁶ Vgl. DGCN, 2014, S. 38-39.

¹³⁷ Vgl. Ebd., 2014, S. 39.

Tabelle 6: Vergleich der Positionen zu Artikel 9 (Beschwerdeverfahren)¹³⁸

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
<ul style="list-style-type: none"> • Es soll ein Beschwerdeverfahren durch die Unternehmen zur Einreichung von Beschwerden eingerichtet werden. • Beschwerden einreichen können betroffene Personen, Gewerkschaften und andere AN-Vertreter sowie zivilgesellschaftliche Organisationen, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten oder aktiv sind. • Betroffene AN und Gewerkschaften sollen über das Verfahren unterrichtet werden. • Die Beschwerdeführer sind berechtigt angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von den Unternehmen fordern zu können und Unternehmensvertreter auf geeigneter Ebene zu treffen, um Beschwerde zu erörtern. 	<p><u>u.a. Ergänzung/Änderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von oder Beteiligung an wirksamen Beschwerde-mechanismen. • Beschwerdemöglichkeit soll durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen gegeben sein. • Zusätzlich sollen auch juristische oder natürliche Personen, die sich für die Menschenrechte, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und die Umwelt einsetzen, Beschwerden einreichen dürfen. • Es soll sichergestellt werden, dass die Beschwerdemechanismen rechtmäßig, zugänglich, zuverlässig, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar sind und auf Engagement und Dialog beruhen. • Proaktive Aufklärung der Interessenträger durch Unternehmen über Existenz, Ziele & Verfahren der Beschwerdemechanismen • Unternehmen sollen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass Interessenträger keine Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen erleiden müssen. 	<p><u>u.a. Ergänzung/Änderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderung eines gerechten, zugänglichen und transparenten Verfahrens, das die vertrauliche Behandlung der Identität der Person oder Organisation gewährleistet. • Vorbeugung jeglicher Form der Vergeltung seitens des Unternehmens oder Tochterunternehmen durch erforderliche Maßnahmen • Die Anforderungen die sich aus Artikel 9 ergeben sollen als erfüllt gelten, wenn sich Unternehmen an gemeinsamen und geeigneten Beschwerdeverfahren beteiligen einschließlich solcher, die von Unternehmen über Industrieverbände oder Initiativen mehrerer Interessenträger gemeinsam eingerichtet werden.

Der Rechtsausschuss orientiert sich bei seinem Entwurf in Artikel 9 deutlich enger am 31. UN-Leitprinzip und ergänzt zum Richtlinienentwurf der EK u.a. dass die Beschwerdemechanismen rechtmäßig, zugänglich, zuverlässig, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar sind und auf Engagement und Dialog beruhen müssen. Außerdem wurde ergänzt, dass Unternehmen sich auch an bereits bestehenden, wirksamen Beschwerdemechanismen beteiligen können und auch natürliche und juristische Personen, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätig sind und sich für die Menschenrechte, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und die Umwelt einsetzen, Beschwerden einreichen dürfen (Artikel 2 Abs. 2 ca) (neu)). Es sollen außerdem Maßnahmen getroffen werden, um Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerde einreichende Interessenträger zu verhindern (siehe Tabelle 6). Auch der Rat präzisiert die Charakteristiken des Beschwerdeverfahrens, wenn auch nicht so weitgehend wie der Rechtsausschuss.

¹³⁸ Eigene Darstellung, Inhalte vgl. EU-Kommission, 2022, S. 70 f.; Rat der EU, 2022, S. 92 f.; EU-Parlament, 2022, S. 100-103.

Hinsichtlich der UN-Leitprinzipien fordert er ein gerechtes, zugängliches und transparentes Verfahren, welches die Identität der beschwerdeführenden Person oder Organisation schützt. Der Rat spricht sich ebenfalls für die Möglichkeit der Beteiligung an bestehenden oder neu geschaffenen Beschwerdeverfahren aus (siehe Tabelle 6).

Zur Unterstützung der in Artikel 7 und 8 aufgeführten Möglichkeit der Nutzung von Vertragskaskaden mit direkten (und indirekten) Geschäftspartnern zur Vermeidung potenzieller und Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen sieht die EK in Artikel 12 die Bereitstellung von freiwilligen Mustervertragsklauseln vor (siehe Tabelle 7). Diese können zur Vereinheitlichung der vertraglichen Zusicherung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht von den Unternehmen genutzt werden. Der Rechtsausschuss behält den Artikel bei, konkretisiert allerdings, dass sichergestellt werden soll, dass die vertraglich vereinbarten Klauseln nicht zur Übertragung von Verantwortung führen können. In den geplanten Leitlinien für die Mustervertragsklauseln sollte laut Rechtsausschuss klargestellt werden, dass die vertraglichen Regeln nicht ausreichen, um die festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Der Rat ergänzt zum Richtlinienentwurf der EK lediglich, dass die Erarbeitung der Leitlinien in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten erfolgen soll (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Vergleich der Positionen zu Artikel 12 (Mustervertragsklauseln)¹³⁹

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
Die EU-Kommission wird zur Unterstützung der UN Leitlinien für freiwillige Mustervertragsklauseln über die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten bereitstellen.	<u>u.a. Ergänzung:</u> Es soll sichergestellt werden dass die Klauseln die gemeinsame Verantwortung für unternehmerische Sorgfaltspflicht unter den Vertragspartnern vorsieht und die Verantwortung durch Vertragsklauseln nicht übertragen wird. In den Leitlinien soll außerdem klargestellt werden, dass die vertraglichen Regelungen nicht ausreichen, um die gemäß der Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.	<u>u.a. Ergänzung:</u> Die Ausarbeitung der Leitlinien soll in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern erfolgen.

Falls Vertragskaskaden genutzt werden, kann die Überprüfung der Einhaltung durch geeignete Industrieinitiativen oder durch Dritte erfolgen (siehe Tabelle 5). Um dies weiter zu konkretisieren, hat die EK in Artikel 14 Abs. 4 zu den Begleitmaßnahmen die Möglichkeit aufgenommen, dass sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Verfügung stellen kann, die regeln, inwiefern Industrieinitiativen und Dritte Unternehmen

¹³⁹ Eigene Darstellung, Inhalte vgl. EU-Kommission, 2022, S. 72.; Rat der EU, 2022, S. 96; EU-Parlament, 2022, S. 110 f..

bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten unterstützen können. Rechtsausschuss des EP und Rat haben diese Formulierung dahingehend konkretisiert, dass die EK in jedem Fall Leitlinien hierzu zur Verfügung stellen muss.¹⁴⁰

Die Fokussierung auf vertragliche Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vernachlässigt die Tatsache, dass in der Vergangenheit schon oft belegt wurde, dass die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen nicht durch vertragliche Vereinbarungen, Audits oder Zertifizierungen gewährleistet werden kann. Ein Beispiel ist der Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch 2013. TÜV SÜD hatte hier im Auftrag der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI) ein Audit durchgeführt, indem weder die vorherrschende Kinderarbeit und die Diskriminierung von Frauen noch das Fehlen von Gewerkschaften aufgezeigt wurde. Die Statik des Gebäudes wurde laut Auditbericht sogar als gut befunden. Bis heute ist die Haftungsfrage nicht geklärt.¹⁴¹

Mit Blick auf die Auswirkungen der EU-Richtlinie auf Arbeiter und Kleinbauern fällt auf, dass die EK hinter ihrem eigenen Anspruch die Richtlinie auf Grundlage der internationalen Standards aufzubauen, zurückbleibt. Die Konsultation mit betroffenen Gruppen ist einer der Schlüsselfaktoren der internationalen Standards für unternehmerische Sorgfaltspflichten, der nicht zwingend im aktuellen Richtlinienentwurf enthalten ist. Auch der grundlegende Aufbau des Sorgfaltspflichtenprozesses basiert nicht wie von den internationalen Standards vorgesehen auf einem Priorisierungsansatz nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der potentiellen und tatsächlichen Auswirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Stattdessen bezieht er sich auf die Beständigkeit und Bekanntheit von Geschäftsbeziehungen. Auch das vorgesehene Beschwerdeverfahren bleibt in seiner Beschreibung vage und hinter den spezifischen Anforderungen der internationalen Standards zurück. Es besteht dadurch die Gefahr, dass die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ein bürokratisches Verfahren für europäische Unternehmen darstellen wird, ohne effektive Wirkung auf den Umweltschutz und bei den Menschen, deren Rechte gestärkt werden sollen.

Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung hat die EK in Artikel 25 und 26 des Richtlinienentwurfs festgehalten, dass der Unternehmensleitung naturgemäß eine tragende Rolle bei der Festlegung von unternehmerischen Entscheidungen zukommt und sie daher die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie und ggf. auch auf die Umwelt und Menschenrechte berücksichtigen muss (Artikel 25). Laut Artikel 26 des

¹⁴⁰ Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 72.; Rat der EU, 2022, S. 97; EU-Parlament, S. 114 f..

¹⁴¹ Vgl. ECCHR, 2018; Shift, 2022, S. 6.

Richtlinienentwurfs kommt der UN-Leitung außerdem eine Kontrollfunktion zu. So müssen sie nachhalten ob die im Rahmen des Sorgfaltspflichtenprozesses ergriffenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vermeidung und Minderung sowie Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrecht, Wirkung zeigen. Bemerkenswert ist, dass der Rat Artikel 25 und 26 zu den Pflichten der UN-Leitung restlos streicht. Der Rechtsausschuss des EP präzisiert die beiden Artikel und nimmt die Verknüpfung der variablen Vergütung der Mitglieder der UN-Leitung an die Erreichung der gesteckten Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens, die auch die Erfüllung der Sorgfaltspflichten umfasst, mit auf (Artikel 26, neuer Abs. 2 a)).¹⁴²

4.1.4 Zivilrechtliche Haftung

Die EK sieht die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen gemäß Artikel 22 des Richtlinienentwurfs vor, wenn sie ihren unternehmerischen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen. Dies bezieht sich laut Vorschlag der Kommission auf die eigenen Tätigkeiten und die Tätigkeiten der Tochterunternehmen sowie auf die Tätigkeiten von Geschäftspartnern in ihren etablierten Geschäftsbeziehungen, die mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen. Sofern das Unternehmen Vertragskaskaden mit indirekten Geschäftspartnern eingesetzt hat und es angemessen war zu erwarten, dass dadurch negative Auswirkungen vermieden, abgeschwächt, behoben oder minimiert hätten werden können, haftet das Unternehmen laut EK nicht. Es wird nicht geregelt, welche Nachweispflicht der Kläger oder der Beklagte innehat. Die Entscheidung obliegt der EK zu Folge den Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht (siehe Tabelle 8).

Laut Rechtsausschuss haftet das Unternehmen grundsätzlich für die eigenen Tätigkeiten, Tätigkeiten der Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Geschäftspartnern in ihren Geschäftsbeziehungen, die mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen. Wenn Kläger Anscheinsbeweise für eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne der Richtlinie vorlegen, sollen Unternehmen außerdem dazu verpflichtet werden, Nachweise vorzulegen, dass sie ihre unternehmerische Sorgfaltspflicht erfüllt haben. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass Kläger durch Maßnahmen wie bspw. Prozesskostenhilfe nicht zu hohen Verfahrenskosten ausgesetzt sind. Der Rechtsausschuss möchte damit die Position der potentiellen Kläger stärken. Der Rat hat den von der EK vorgesehenen Artikel 22 dagegen laut eigener Aussage erheblich konkretisiert, um Rechtssicherheit für die Unternehmen herzustellen. Demnach sollen Unternehmen nur haften, wenn die

¹⁴² Vgl. EU-Kommission, 2022, S. 79.; Rat der EU, 2022, S. 111 f.; EU-Parlament, 2022, S. 135-137.

folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind: es handelt sich um eine natürliche oder juristische Person, es liegt eine Pflichtverletzung vor, es besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und dem Schaden und das Verschulden war vorsätzlich oder fahrlässig. Außerdem haftet das Unternehmen laut Rat nicht, wenn der Schaden nur durch Geschäftspartner in der Aktivitätskette verursacht wurde (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Vergleich der Positionen zu Artikel 22 (zivilrechtliche Haftung)¹⁴³

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Art. 22, Abs. 1:</u> Unternehmen haftet für Schäden, wenn Verpflichtungen aus Art. 7 & 8 nicht erfüllt wurden und als Ergebnis des Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die hätten vermieden oder durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können. • <u>Art. 22, Abs. 2:</u> Unternehmen haftet nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, wenn es angemessen war zu erwarten, dass die eingesetzten Vertragskaskaden zur Vermeidung, Abschwächung, Behebung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen würde. • <u>Erwägungsgrund 58:</u> Art. 22 enthält keine Bestimmungen dazu wer Nachweispflicht hat und bleibt nationalem Recht überlassen. 	<p><u>u.a. Änderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Art. 22, Abs. 1:</u> Sofern der Kläger Anscheinsbeweise vorlegt für die Wahrscheinlichkeit einer Haftung muss das Unternehmen um nicht zu haften nachweisen können, dass es seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nachgekommen ist. • <u>Art. 22 Abs. 2a c) und d):</u> Sicherstellung, dass Maßnahmen ergriffen werden, damit Verfahrenskosten für Kläger nicht zu hoch sind (bspw. strukturelle Unterstützung und Prozesskostenhilfe). Außerdem soll ermöglicht werden, dass Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen gemeinsam Klage zum Schutz von Opfern erheben können. • <u>Erwägungsgrund 58:</u> siehe Änderungsvorschlag des Art. 22, Abs. 1 	<p><u>u.a. Änderung:</u></p> <p><u>Art. 1 Abs. 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen können für Schäden haftbar gemacht werden, die einer natürlichen oder juristischen Person entstanden sind, wenn eine Pflichtverletzung, der kausale Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Pflichtverletzung und ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) vorliegt. • Wenn der Schaden nur von Geschäftspartnern in der Aktivitätskette des Unternehmens verursacht wurde, kann das Unternehmen nicht haftbar gemacht werden. • <u>Erwägungsgrund 58:</u> keine Änderung, bleibt nationalem Recht überlassen.

Der Rechtsausschuss greift in seinen Ergänzungen zum Richtlinienentwurf der EK die Bedenken der zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Kapitel 3.1.1 auf, nachdem der Zugang zu Recht für Arbeiter und weitere betroffene Personengruppen in der Praxis erschwert sein könnte. Wie wirksam die Regelung der zivilrechtlichen Haftung tatsächlich ist, wird sich erst im Laufe der Umsetzung der Richtlinie und Erhebung der ersten Klagen zeigen.

4.1.5 Berücksichtigung von Menschen- und Umweltrechten

Laut dem zwölften UN-Leitprinzip bezieht sich die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte grundsätzlich auf alle international anerkannten

¹⁴³ Eigene Darstellung, Inhalte vgl. EU-Kommission, 2022, S. 78 f.; Rat der EU, 2022, S. 9 f., S. 109 f.; EU-Parlament, 2022, S. 130-133.

Menschenrechte, mindestens jedoch auf die Menschenrechte der Internationalen Menschenrechtscharta (beinhaltet u.a. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und die Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Es wird betont, dass Unternehmen Auswirkungen auf nahezu alle international anerkannten Menschenrechte haben können und sie je nach Sektor und Situation kontinuierlich evaluieren sollten, welche Menschenrechte sie durch ihre Geschäfte beeinflussen könnten und diese entsprechend bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht berücksichtigen.¹⁴⁴

Im Anhang I des Richtlinienentwurfs der EK werden spezifische Rechte und Verbote aufgelistet, deren Verletzung oder Missbrauch negative Auswirkungen auf die Umwelt (Artikel 3 b)) oder auf die Menschenrechte (Artikel 3 c)) haben. Als Bezugsrahmen dienen für die korrekte Auslegung der Rechte und Verbote internationale Instrumente, die ebenfalls aufgelistet werden.¹⁴⁵ Die EK orientiert sich dabei hinsichtlich der Menschenrechte grob an den Ausführungen des zwölften UN-Leitprinzips, wobei längst nicht alle Menschen- und Umweltrechte aufgeführt werden. Daher ergänzt der Rechtsausschuss u.a. das Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen für Selbständige und Kleinbetriebe, das im Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geregelt ist und nimmt das FPIC-Prinzip sowie die Deklaration der Rechte indigener Völker in Anhang I Teil 1 Nr. 1 auf (siehe Anhang, Tabelle 9). Der Rat macht einen Vorschlag zur maßgeblichen Änderung des ursprünglichen Anhangs. Er verweist darauf, dass die internationalen Instrumente nur für Staaten rechtsverbindlich sind und daher nur die internationalen Instrumente aufgeführt werden, die von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden. Außerdem enthält der Anhang I laut Rat nun nur noch Verbote und Pflichten, die von Unternehmen tatsächlich eingehalten werden können.¹⁴⁶ Er streicht u.a. die Ausführungen zu den Rechten der indigenen Völker vollständig. In Teil 2 des Anhang I fügt der Rat in seinem Vorschlag allerdings eine Reihe von weiteren umweltrechtlichen Verboten und Verpflichtungen hinzu wie bspw. das Verbot der rechtswidrigen Verschmutzung der Meereswelt oder die Verpflichtung, die Verschmutzung durch Schiffe zu verhindern (siehe Anhang).

Insgesamt scheint noch Unklarheit zwischen den drei Parteien zu herrschen, welche Menschen- und Umweltrechte im Rahmen der geplanten Richtlinie konkret einbezogen

¹⁴⁴ Vgl. DGCN, 2014, S. 15 f..

¹⁴⁵ Vgl. Rat der EU, 2022, S. 10.

¹⁴⁶ Vgl. Rat der EU, 2022, S. 11.

werden und wie diese im Sinne des Artikels 22 zur zivilrechtlichen Haftung berücksichtigt werden müssen. Die UN-Leitprinzipien hatten klar gemacht, dass eine Pauschalisierung der Anwendbarkeit bestimmter Menschenrechte schwierig ist, da die Unternehmen oft in sehr unterschiedlichen Sektoren mit variierenden Risikoprofilen operieren. Es wäre wünschenswert, dass hier eine weitere Konkretisierung durchgeführt wird, um Rechtsklarheit für Kläger und Beklagte herzustellen.

4.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten

Die EK möchte im Rahmen der geplanten EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den produzierenden Ländern setzen, um eine effektive Bekämpfung der Ursachen weltweiter Entwaldung und eine Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu gewährleisten. Außerdem soll international mit wichtigen Verbraucherländern außerhalb der EU zusammengearbeitet werden, um einer Verlagerung waldschädigender Aktivitäten in andere Konsumentenländer entgegenzuwirken.¹⁴⁷

Anders als das Trilog-Verfahren zur geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten ist der Trilog zwischen EK, Rat und EP seit Dezember 2022 abgeschlossen (siehe Kapitel 2.4.2). Nun steht nur noch die finale Annahme des finalen Verordnungstexts durch den Rat aus. Im Vergleich zum ursprünglich von der EK vorgelegten Entwurf gab es einige Änderungen im Kompromisstext, auf die im Folgenden eingegangen wird. Da die Verordnung noch nicht final angenommen ist, wurde der finale Text auch noch nicht von der EU veröffentlicht. Daher bezieht sich die Analyse auf den vom EP angenommenen Kompromisstext.¹⁴⁸ Fokus wird bei der Analyse insbesondere auf den Anwendungsbereich, die Sorgfaltspflicht, das Länder-Benchmarkingsystem, die Informationsanforderungen, die Umsetzbarkeit inkl. Rückverfolgbarkeit und Implementierungskosten sowie auf die Zusammenarbeit mit Erzeugerländern gelegt.

4.2.1 Anwendungsbereich und wichtige Begriffsbestimmungen

Der Anwendungsbereich der geplanten EU-Verordnung wurde auf Naturkautschuk, weitere Holzprodukte (Holzkohle, bedrucktes Papier, Sitze), Palmölderivate und konserviertes Fleisch ausgeweitet (siehe Artikel 1 und Anhang 1). Die zwischen EP und Rat ebenfalls diskutierte Ausweitung des Anwendungsbereich auf Mais oder Biokraftstoffe wurde (noch) nicht aufgenommen und soll nach spätestens zwei Jahren neu evaluiert werden (Artikel 34, Abs. 2, 3).

¹⁴⁷ Vgl. EU-Kommission, 2021d, S. 2.

¹⁴⁸ Vgl. Rat der EU, 2023.

Im Gegensatz zur EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten findet die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten grundsätzlich für alle Marktteilnehmer Anwendung unabhängig von Beschäftigungsanzahl oder Nettoumsatz. Lediglich für Händler, bei welchen es sich um KMU handelt, gelten vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 13 und eine längere Umsetzungsfrist von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß Artikel 38. Marktteilnehmern soll zukünftig verboten werden (Artikel 3) die in Artikel 1 festgelegten relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse im Unionsmarkt in den Verkehr zu bringen oder diese zu exportieren, wenn diese mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen.

In Artikel 2 werden die unterschiedlichen Begrifflichkeiten definiert. Entwaldung wird gemäß Artikel 2 Nr. 3 als Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen definiert. Die relevanten Erzeugnisse gelten gem. Artikel 2, Nr. 13 a) als entwaldungsfrei, wenn die Flächen auf welchen die relevanten Rohstoffe, mit welchen die Erzeugnisse hergestellt oder mit denen sie gefüttert wurden, nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden. Wenn die relevanten Erzeugnisse Holz enthalten oder bei der Herstellung Holz verwendet wurde, darf das eingesetzte Holz nicht aus einem Wald geschlagen werden, in welchem nach dem 31. Dezember 2020 eine Waldschädigung stattgefunden hat (Artikel 2, Nr. 13 b)). Die Definition des Begriffs Waldschädigung wurde konkretisiert und bezieht sich nun auf die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngender Wälder (Artikel 2, Nr. 9) in Plantagenwälder (Artikel 2, Nr. 11) oder sonstige bewaldete Flächen (Artikel 2, Nr. 12) und von Primärwäldern in gepflanzte Wälder (Artikel 2 Nr. 7, 10). Als Primärwälder werden gemäß Artikel 2, Nr. 8 natürlich verjüngende Wälder aus einheimischen Baumarten definiert, bei denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört werden und die keine klar sichtbaren Indikatoren für menschliche Aktivitäten aufweisen. Eines der bekanntesten Beispiele für Primärwälder ist der Amazonas-Regenwald, der sich zu rund 60 Prozent seiner Fläche in Brasilien befindet.¹⁴⁹ Das Land mit den größten Flächen an Primärwald war 2017 Russland, gefolgt von Kanada, Brasilien und der Demokratischen Republik Kongo.¹⁵⁰ Buschlandschaften und Feuchtsavannen wie der brasilianische Cerrado, die eine bedeutende Rolle für den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität und Artenvielfalt haben, sind allerdings vorerst nicht durch die EU-Verordnung geschützt. In Südamerika hat der EU-Konsum laut einem WWF Bericht den größten negativen Einfluss auf den Cerrado. Soja und

¹⁴⁹ Vgl. Greenpeace, 2023.

¹⁵⁰ Vgl. Statista, 2022.

Rinderimporte der EU führten hier im großen Stil zu einer Umwandlung in Weide- und Ackerland.¹⁵¹

Artikel 3 regelt das dreiteilige Verbot der Verordnung. Demnach dürfen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nur in der Union in Verkehr gebracht oder exportiert werden, wenn sie entwaldungsfrei gemäß der Definition in Artikel 2, Nr. 3 sind, sie im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden und für sie eine Sorgfaltserklärung vorgelegt wurde. Es ist wichtig hervorzuheben, dass alle drei Bedingungen erfüllt sein müssen und das Verbot greift, sobald eine der drei Bedingungen nicht erfüllt ist. Welche konkreten Rechte die sogenannten einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes umfassen, wurde in Artikel 2, Nr. 40 im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der EK im Rahmen der Verhandlungen konkretisiert. Nun fallen auch Arbeitnehmerrechte, völkerrechtlich geschützte Menschenrechte sowie der Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung (FPIC-Prinzip) inkl. der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker in die thematische Liste der einschlägigen Rechtsvorschriften. Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Rechte auch zwingend Anwendung finden und die Marktteilnehmer mit ihnen konform sein müssen. Es bedeutet lediglich, dass sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Erzeugerlandes einhalten müssen. Falls das jeweilige Erzeugerland internationale Menschenrechtsabkommen oder sonstige aufgeführte internationale Abkommen nicht in nationales Recht aufgenommen hat, müssen die Marktteilnehmer nicht nachweisen, dass sie die internationalen Abkommen einhalten. Gerade hinsichtlich des im Kompromisstext neu aufgenommenen Erwägungsgrundes 7, der besagt, dass indigene Völker überproportional von Verfolgung und tödlichen Angriffen in Folge ihrer Arbeit als Umwelt- und Menschenrechtsverteidiger betroffen sind, lässt die EU im finalen Gesetzestext dennoch ein Schlupfloch für Länder, die keinen ausreichenden gesetzlichen Schutz auf nationaler Ebene bieten. Nach aktuellem Stand ist noch offen, ob indigene Völker und lokale Gemeinschaften ebenfalls nicht explizit durch die geplante EU-Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten geschützt werden würden.

4.2.2 Sorgfaltspflicht & Länder-Benchmarkingsystem

Vor Inverkehrbringung oder Export der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse müssen die Marktteilnehmer die in Artikel 8 der geplanten Verordnung definierte Sorgfaltspflicht walten lassen und im Anschluss eine Sorgfaltserklärung gem. Artikel 3 c) vorlegen. Die

¹⁵¹ Vgl. WWF, 2021, S. 9.

Sorgfaltspflicht umfasst die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen gemäß den in Artikel 9 definierten Informationsanforderungen, Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10 und Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11.

Im Vergleich zum ursprünglichen Verordnungsentwurf der EK (siehe Abbildung 7) wurden die zunächst zusammengefassten Anforderungen der Risikobewertung und –Minderung in zwei separate Artikel aufgeteilt (Artikel 10 und 11), um die Unterschiede der beiden Konzepte zu würdigen.

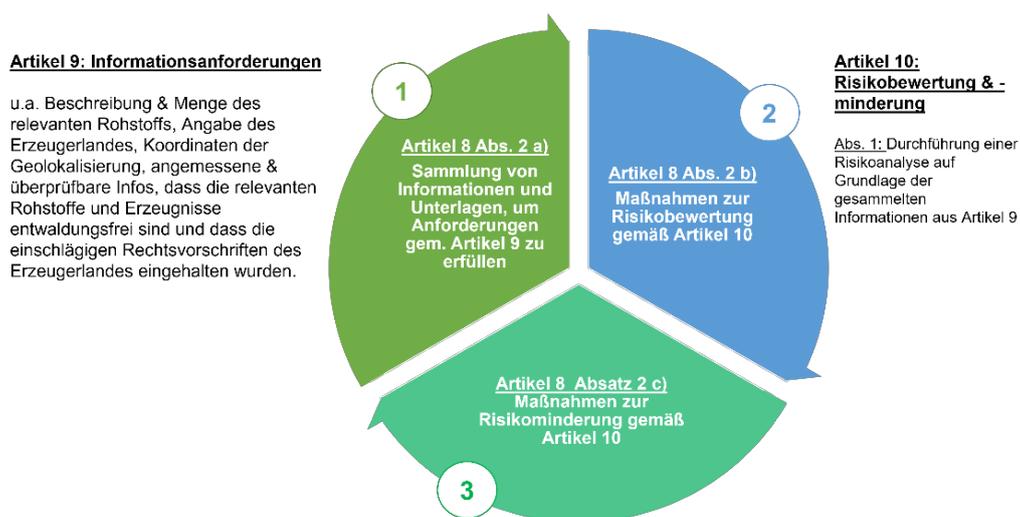


Abbildung 7: Sorgfaltspflichten gem. Artikel 8-10 des ursprünglichen EU-Verordnungsentwurfs¹⁵²

Gem. Artikel 10 Abs. 1 des Kompromisstexts müssen die Marktteilnehmer die nach Artikel 9 gesammelten Informationen überprüfen und analysieren und auf dieser Grundlage eine Risikobewertung durchführen. Bei der Risikobewertung soll gem. Artikel 10 Abs. 2 eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigt werden. Neben der Berücksichtigung des Risikoniveaus des Erzeugerlandes gemäß Länder-Benchmarkingsystem (Artikel 29) wurde im finalen Kompromisstext u.a. auch die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland (Artikel 10 Abs. 2 c)) und die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern (Artikel 10 Abs. 2 d)) sowie das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker (Artikel 10 Abs. 2 e)) als zu berücksichtigende Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurde bei Artikel 10 Abs. 2 h) der Zusatz eingefügt, dass Bedenken beispielsweise im Hinblick auf Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte im

¹⁵² Eigene Darstellung, Inhalte vgl. EU-Kommission, 2021d.

Erzeugerland bei der Risikobewertung berücksichtigt werden müssen. Es wird nicht konkretisiert, inwiefern die zahlreichen zu berücksichtigenden Kriterien im Rahmen der Risikobewertung priorisiert oder gewichtet werden sollten. Die Risikobewertung muss gemäß Artikel 10 Abs. 4 dokumentiert und mindestens jährlich vom Marktteilnehmer überprüft werden.

Wenn die gem. Artikel 10 durchgeführte Risikobewertung nicht ergeben hat, dass es kein oder ein vernachlässigbares Risiko für die Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse gibt, muss der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen oder Export der relevanten Erzeugnisse Maßnahmen und Verfahren zur Risikominderung anwenden. Dies tut der Marktteilnehmer nur dann, wenn durch die Maßnahmen und Verfahren zu erwarten ist, dass dadurch das Risiko vernachlässigbar wird oder ganz beseitigt werden kann. Als mögliche Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung werden u.a. die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten und Unterlagen und die Durchführung unabhängiger Audits und Erhebungen genannt. Zusätzlich wird auf mögliche Verfahren und Maßnahmen zur Unterstützung von insbesondere Kleinbauern bei der Einhaltung der Verordnung verwiesen. Dies kann laut dem Kompromisstext durch Investitionen und den Aufbau von Kapazitäten erfolgen.

Die Verordnung sieht in Artikel 29 ein Länder-Benchmarkingsystem vor, welches von der EK durchgeführt wird. Dabei handelt es sich um ein dreistufiges System zur Bewertung des Risikostatus von Erzeugerländern und ihren etwaigen Landesteilen.¹⁵³ Länder werden in eine der drei Risikokategorien eingeteilt: Länder mit hohem Risiko (Artikel 29, Abs. 1 a)), Länder mit niedrigem Risiko (Artikel 29, Abs. 1 b)) und die restlichen Länder mit normalem Risiko (Artikel 29, Abs. 1 c)). Die Einstufung von Erzeugerländern oder Landesteilen soll nach Artikel 29 Abs. 3 auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertung durch die Kommission unter der Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und international anerkannter Quellen erfolgen. Die Einstufung stützt sich in erster Linie auf die folgenden Bewertungskriterien: a) Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung, b) Ausdehnungsrate der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die relevanten Rohstoffe, c) Produktionstrends bei den relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen. Zusätzlich zu Artikel 29 Abs. 3 können laut Kompromisstext nun bei der Einstufung der Länder oder den Landesteilen auch eingereichte Informationen von u.a. den betroffenen Ländern oder von NGOs und Dritten berücksichtigt werden (Artikel 29 Abs. 4 a)). Gem. Artikel 29 Abs. 5 soll die Kommission außerdem

¹⁵³ Im ursprünglichen EU-Verordnungsentwurf Artikel 27 – Bewertung von Ländern. Im Kompromisstext Artikel 29 – Bewertung von Ländern.

in den Dialog mit allen Ländern gehen, die mit hohem Risiko eingestuft wurden oder Gefahr laufen entsprechend eingestuft zu werden, mit dem Ziel das Risikoniveau zu senken. Unabhängig davon teilt die EK den mit hohem Risiko eingeordneten Ländern ihren Risikostatus förmlich mit (Artikel 29 Abs. 6), gibt in ihrer Mitteilung den Grund für die Einstufung an (Artikel 29 Abs. 1 a)) und fordert die betroffenen Länder zur Stellungnahme bzgl. des Ergebnisses auf. Dabei muss die EK den betreffenden Ländern ausreichend Zeit zur Beantwortung der Mitteilung und Einreichung relevanter Informationen einräumen, die Auswirkungen auf die Einstufung haben können (Artikel 29 Abs. 7).

4.2.3 Informationsanforderungen (Digitalisierung, Rückverfolgbarkeit)

Als Teil ihrer Sorgfaltspflicht müssen die Marktteilnehmer Informationen sammeln aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und eine Sorgfaltserklärung vorgelegt wurde. Um die Sorgfaltserklärung vorlegen zu können, müssen die Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 erfüllt werden. Neben Informationen zum Handelsnamen und der Art der relevanten Erzeugnisse wie bei Holz bspw. die Art und der vollständige wissenschaftliche Name muss auch die Menge der relevanten Erzeugnisse und das Erzeugerland festgehalten werden. Außerdem wurde die geplante Rückverfolgbarkeitsanforderung mittels Geolokalisierung (Artikel 9 Abs. 1 d)) noch weiter konkretisiert. So müssen Marktteilnehmer ab einer Grundstücksfläche von mehr als vier Hektar (bei Rindern gibt es diese Begrenzung nicht) die geografische Lage eines Grundstücks, auf dem der relevante Rohstoff oder das Erzeugnis erzeugt wurde, durch Polygone bestimmen. Die geografische Lage aller kleineren Flächen muss durch mindestens einen Breitengrad- und einen Längengradwert angegeben werden (Artikel 2, Nr. 28). Gerade in den Produktkategorien Kakao oder Kaffee, die größtenteils in kleinbäuerlichen Strukturen angebaut werden, wird diese Anforderung Kleinbauern vor Herausforderungen stellen (siehe Kapitel 3.2.2). Kakaobohnen von unterschiedlichsten Grundstücken werden meistens im Erzeugerland zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung in Kakaomasse oder Kakaopulver vermischt. Eine Aufrechterhaltung der Grundstückinformationen bis hin zur fertigen Schokolade ist aufwendig. Die digitale Ausstattung und das technische Know-How für die Erfassung der Polygone und die Weitergabe der Informationen muss dafür im Ursprung aufgebaut werden. Die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur und die Schulungen für die korrekte Datenerfassung sind weitere Investitionsmaßnahmen, die an dieser Stelle von der EU berücksichtigt werden müssten.¹⁵⁴

¹⁵⁴ Vgl. Renier et al., 2023, S. 1.

Im Vergleich zum Entwurf der EK wurden die Kontrollschwellen in Artikel 16 Abs. 8 bis 10 konkretisiert. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen sich bei der Anzahl der jährlichen Kontrollen je nach Risikostatus der Erzeugerländer, aus denen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse stammen, an Mindestquoten halten. Bei Erzeugerländern mit normalem Risiko sollten mindestens drei Prozent der Marktteilnehmer jährlich kontrolliert werden. Bei niedrigem Risiko liegt die Quote bei mindestens einem Prozent, während sie bei hohem Risiko auf mindestens neun Prozent ansteigt.

Gemäß Artikel 33 Abs. 1 hat die Kommission nach Inkrafttreten der Verordnung 18 Monate Zeit ein Informationssystem bereitzustellen und zu unterhalten, das die eingereichten Sorgfaltserklärungen enthält. Das Informationssystem hat u.a. die Funktion die Marktteilnehmer zu registrieren und ihnen für jede registrierte Sorgfaltserklärung eine Referenznummer zu übermitteln (Artikel 33 Abs. 2 b)). In dem System sollen des Weiteren u.a. auch die Ergebnisse der Kontrollen der Sorgfaltspflichten registriert werden. Außerdem soll die Kommission gemäß Artikel 28 bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine elektronische Schnittstelle zwischen dem Informationssystem gemäß Artikel 33 und den nationalen Zollsystemen der Mitgliedstaaten entwickeln.

Abbildung 8 zeigt wie die Informationsweitergabe entlang einer Kakaolieferkette mit Umsetzung der EU-Verordnung beispielhaft aussehen könnte.

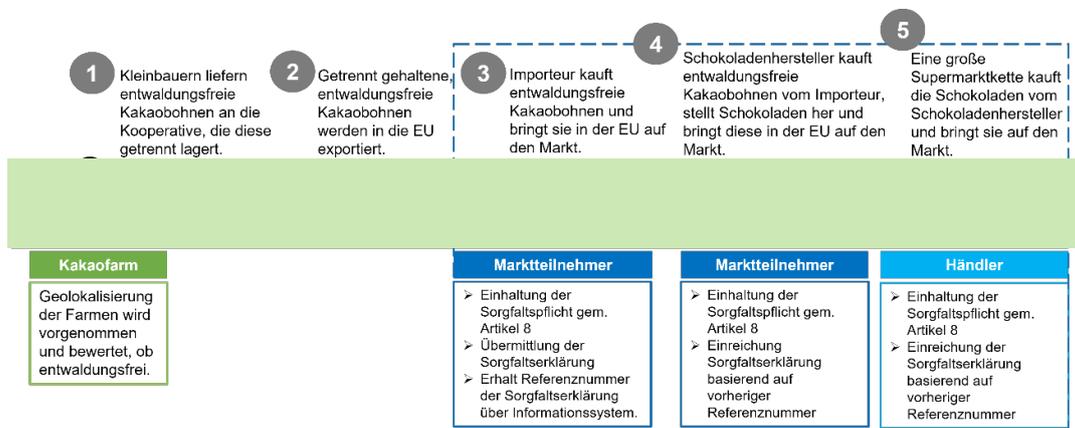


Abbildung 8: Beispielhafte Informationsweitergabe entlang Kakaolieferkette gem. EU-Verordnung¹⁵⁵

¹⁵⁵ Eigene Darstellung

4.2.4 Umsetzbarkeit und Zusammenarbeit mit Drittländern

Nach Vorlage des Verordnungsentwurfs durch die EK wurde die Umsetzbarkeit der neuen Regeln umfassend diskutiert. Insbesondere Unternehmen und Produzentenländer (siehe Kapitel 3.1.2 und 3.2.2) bemängelten die fehlende Klarheit in der operativen Abwicklung und den großen finanziellen und administrativen Aufwand der mit der Informationsbeschaffung (Kapitel 4.2.3) und der Durchführung des Sorgfaltspflichtenprozesses insgesamt (Kapitel 4.2.2) verbunden sei.

In der Tat lassen einige Punkte des finalen Kompromisstextes noch Fragen offen. In Erwägungsgrund 62 des Kompromisstextes wird bspw. hervorgehoben, dass das eingerichtete Informationssystem zu einer effizienten und wirksamen Umsetzung beitragen wird und die Marktteilnehmer die Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem übermitteln sollten. Gleichzeitig sollte nach Erwägungsgrund 66 zur Minimierung des Verwaltungsaufwands eine interoperable Schnittstelle eingerichtet werden, die das Einreichen der Sorgfaltserklärung über die nationale Umgebung der Zollbehörde ermöglichen sollte. Über die interoperable Schnittstelle sollte die Sorgfaltserklärung dann automatisch an das verwendete Informationssystem gemäß Artikel 33 übermittelt werden. Umso überraschender ist, dass die geplante elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 28 erst spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung implementiert sein muss, wobei die Regelungen der Verordnung 18 Monate nach Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten und Marktteilnehmern umgesetzt werden müssen. Ursprünglich war von der EK sogar nur eine Übergangsfrist von zwölf Monaten geplant (vorher Artikel 36, jetzt Artikel 38).

Auch die Übermittlung von Meldungen der nationalen Zollbehörden zu Nichtkonformitäten und hohen Risiken der Nichtkonformität sollten laut Erwägungsgrund 72 des Kompromisstextes über die elektronische Schnittstelle zwischen den zuständigen Behörden und den nationalen Zollbehörden weitergeben werden, um so das Aussetzen der Inverkehrbringung oder des Exports zu ermöglichen und die notwendigen Kontrollen durchführen zu können. Wenn die elektronische Schnittstelle erst spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten bereitgestellt werden muss und diese nicht vor Geltungsbeginn der Verordnung implementiert und getestet ist, besteht die Gefahr, dass der Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer sowie vorgelagerte Lieferkettenakteure und zuständigen Behörden entgegen der Zielsetzung der Kommission enorm ist und es zu einer doppelten Datenpflege sowie einer unklaren Datenlage kommen könnte. Zwar wird in Artikel 11 Abs. 1 erwähnt, dass auch die finanzielle Unterstützung der Lieferanten insbesondere der Kleinbauern eine Maßnahme zur Risikominderung darstellen kann, die Realität hinsichtlich der Machtverteilung entlang globaler Lieferketten ist jedoch eine andere (siehe

Kapitel 2.2). Es erscheint unwahrscheinlich, dass Marktteilnehmer im großen Stil für die hohen Investitionen aufkommen werden, die mit der Bereitstellung von Informationen in den Erzeugerländern einhergehen.

Als Erwägungsgrund 28 des Kompromisstextes wurde nun aufgenommen, dass die Verordnung den Grundsatz der Politikkohärenz hinsichtlich der Entwicklungspolitik berücksichtigen und der Förderung der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern dienen soll, insbesondere der LDC. Die Zusammenarbeit soll außerdem durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe erfolgen, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Gemäß Artikel 30 des Kompromisstextes (im ursprünglichen Entwurf der EK noch Artikel 28) soll die EK im Namen der Union gemeinsam mit interessierten Mitgliedstaaten einen abgestimmten Ansatz zur Kooperation mit Erzeugerländern erarbeiten, insbesondere mit Hochrisikoländern. Partnerschaften und Kooperationsverfahren sollen strukturierte Dialoge, Verwaltungsvereinbarungen, gemeinsame Fahrpläne für den Wandel hin zu nachhaltiger Landwirtschaft ermöglichen und sich insbesondere auf die Bedürfnisse indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und Kleinbauern konzentrieren. Die Partnerschaften und Kooperationen sollen außerdem die volle Teilnahme aller Stakeholder gewährleisten, inklusive der Zivilgesellschaft, indigener Völker, lokaler Gemeinschaften, Frauen, Kleinbauern, dem Privatsektor inkl. Kleinst- und Kleinunternehmen. Im Vergleich zum ursprünglichen Verordnungsentwurf wurde hier insbesondere die Verbindlichkeit des Einbezugs der verschiedenen Personengruppen konkretisiert.

Dem Schreiben der Schwellen- und Entwicklungsländer an die Mitglieder der WTO nach zu urteilen (siehe Kapitel 3.2.2), ist die erklärte Zielsetzung der EK, die Erreichung der Waldschutzziele durch internationale Zusammenarbeit mit den Erzeugern aus Drittstaaten umzusetzen, bei den betroffenen Drittländern nicht angekommen. Die Länder hätten sich einen Einbezug ihrer lokalen Bedingungen und nationalen Gesetze bei der Erarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung der Entwaldung gewünscht und keine einseitige Gesetzesinitiative, die zu Handelsbeschränkung führe. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang auch, wieso gemäß Artikel 34 (vorher 32) Abs. 6 des Kompromisstextes die Auswirkungen der Verordnung auf Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung untersucht werden sollen.

5 Ansätze zur Weiterentwicklung bestehender EU-Vorschläge

Die Analyse im vierten Kapitel hat gezeigt, dass sich die beiden Gesetzesvorschläge der EK an unterschiedlichen Ausgangspunkten befinden. Während die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten inhaltlich final ist und nur noch die formale Annahme des Rates aussteht, ist die Verhandlungsrunde zwischen Rat, EP und EK bei der EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten gerade erst gestartet. Auch wenn die Gesetzesinitiativen als Meilensteine der internationalen Nachhaltigkeitspolitik im Zusammenhang mit globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten angesehen werden können, gibt es dennoch einige zu klärende Aspekte, die insbesondere für die Arbeiter und Kleinbauern am Anfang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten und die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen relevant sind. Kapitel fünf gibt daher aufbauend auf Kapitel vier einen Überblick, welche Ansätze zur Weiterentwicklung der bestehenden EU-Vorschläge geeignet sein könnten.

5.1 EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Auch wenn die EK in der Einleitung ihres Richtlinienentwurfs darauf verweist, dass dieser im Einklang mit den internationalen Standards bzgl. unternehmerischer Sorgfaltspflichten ist, hat die Gegenüberstellung der verschiedenen UN-Leitprinzipien in Kapitel vier gezeigt, dass hier noch Nachbesserungsbedarf besteht. Insbesondere wenn die EK ihrem Anspruch gerecht werden möchte, eine Angleichung an die internationalen Standards zur Vermeidung fragmentierender internationaler Regelungen zu erzielen und die bisher unterschiedliche Umsetzung im Rahmen der nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten bemängelt. Die UN-Leitprinzipien wurden vor zwölf Jahren als internationales Rahmenwerk für die Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten geschaffen und fanden seitdem auf freiwilliger Basis Anwendung. Sofern zukünftige, außereuropäische Gesetzgebungen auf den internationalen Standards aufbauen, bestünde hier eine Diskrepanz. Außerdem überlässt die EK den Mitgliedstaaten im Fall der Beweislastführung Gestaltungsraum, was zu einer Ungleichbehandlung von betroffenen Personen innerhalb der EU führen könnte. Um dies zu vermeiden, sollte im finalen Richtlinienentwurf enthalten sein, wie der Zugang zu Recht und die Beweislastführung zu regeln ist. Ein Weiterreichen von Verantwortung entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette durch Vertragskaskaden und Berufung auf diese im Fall einer Klage sollte auch laut Rechtsausschuss des EP nicht die Zielsetzung für eine effektive Richtlinie sein, die Unternehmen tatsächlich für ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in die Pflicht nehmen soll.

Hinsichtlich der Pflichten der Unternehmensleitung bleibt außerdem abzuwarten, welche Regelungen im finalen Kompromisstext aufgenommen werden. Aktuell ist die Diskrepanz der unterschiedlichen Positionen groß. Sollten wie vom Rat vorgeschlagen keine klaren Anforderungen an die Pflichten der Unternehmensleitung zur Sicherstellung der Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Richtlinie festgelegt werden, besteht die Gefahr, dass für die Unternehmensleitung nur ein geringer Anreiz besteht, die Einhaltung von Menschenrechten und die Achtung der Umwelt als einen wesentlichen Bestandteil in ihr Geschäftsmodell und ihre Unternehmensstrategie einzuarbeiten. Das Instrument der Verknüpfung der variablen Vergütung der Unternehmensleitung mit der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen inkl. der Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten sollte als wirksames Instrument genutzt werden, um das erklärte Ziel der EU, eine nachhaltige Wirtschaft, zu erreichen.

Da bei der Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten gemäß der internationalen Standards, die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt im Vordergrund stehen und nicht die Risiken bezogen auf die eigene Geschäftsfähigkeit, sollte die EU-Richtlinie einen weiten Anwendungsbereich ermöglichen und Unternehmen dazu verpflichten entlang ihrer gesamten Wertschöpfungsketten unternehmerische Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Die von Rat und Rechtsausschuss vorgeschlagene Integration des Priorisierungsansatzes würde dazu führen, dass die schwerwiegendsten negativen Auswirkungen zuerst angegangen würden. Der befürchteten Überforderung von Unternehmen könnte außerdem durch die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bezogen auf die zu ergreifenden Maßnahmen vorgebeugt werden. Die Einteilung welche Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen, würde dadurch im Einklang mit den UN-Leitprinzipien risikobasiert und nicht nach Größe erfolgen und so auch zu tatsächlich gleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt führen.

Ein zusätzlicher Aspekt, der im Einklang mit den internationalen Standards im finalen Richtlinienentwurf zu finden sein sollte, ist die klare Regelung der Wiedergutmachung für betroffene Personen. Die EK nutzt in ihrem Entwurf lediglich die Formulierung des Neutralisierens von negativen Auswirkungen, eine wirkliche Wiedergutmachung und was dies für die betroffenen Personen konkret beinhalten würde wird im Gegensatz zu den UN-Leitprinzipien (Prinzip 18) und dem OECD Sorgfaltspflichtenprozess (Stufe 6) allerdings nicht eindeutig benannt.¹⁵⁶

¹⁵⁶ Vgl. Shift, 2022, S. 7 f..

Auch wenn die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung in den Richtlinienentwurf als positiv zu bewerten ist, um den betroffenen Personengruppen einen Zugang zur Wiedergutmachung zu ermöglichen, bleibt unklar, inwiefern die Haftung der Unternehmen durch Vertragskaskaden, Audits oder korrektive Maßnahmenpläne ausgeschlossen werden kann. Daher sollte – wie auch von Rat und Rechtsausschuss gefordert – von der EK hier im Rahmen eines Leitfadens konkretisiert werden, welche Rolle die Vertragskaskaden, Audits und korrektiven Maßnahmenpläne hinsichtlich der tatsächlichen Haftung von Unternehmen spielen. Es besteht sonst die Gefahr, dass der Zugang zu Wiedergutmachung für die betroffenen Personen ausgehöhlt werden könnte und die Richtlinie ihr Ziel verfehlt, die Lebensrealität der betroffenen Personen zu verbessern und die Umwelt zu schützen. Außerdem sollte in den finalen Text aufgenommen werden, wie die Mitgliedstaaten die rechtlichen und administrativen Barrieren abbauen, um den betroffenen Personen und sonstigen betroffenen Gruppen den Zugang zu Recht tatsächlich zu ermöglichen. Der Rechtsausschuss hatte in seinem Berichtsentwurf hierzu bereits gute Ansätze präsentiert (siehe Kapitel 4.1.4).

Bezogen auf den Schutz der Menschenrechte insbesondere den Schutz indigener Völker besteht außerdem aktuell das Risiko, dass spezifische Menschenrechte – obwohl von der EK ursprünglich beabsichtigt – nicht durch die Richtlinie erfasst werden. Im vorgelegten Kompromisstext des Rates wurden die Landrechte indigener Völker und der Verweis auf die Deklaration der Rechte indigener Völker aus dem Anhang gestrichen. Gerade für indigene Völker und andere vulnerable Personengruppen könnte dies im Zusammenhang mit der Begrenzung des Anwendungsbereichs auf etablierte Geschäftsbeziehungen bedeuten, dass sie von der Richtlinie nicht geschützt werden. Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden, die indigene Völker und lokale Gemeinschaften betreffen, ereignen sich häufig am Anfang globaler landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten. Viele Unternehmen in diesen Wertschöpfungsketten arbeiten mit Kurzzeitverträgen, kaufen Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Spotmarkt und wechseln Erzeuger und Zulieferer oft und kurzfristig je nach Verfügbarkeit und Qualität der Waren. Daher besteht hier das Risiko, dass Menschenrechtsverletzungen oder negative Auswirkungen auf die Umwelt in diesen Wertschöpfungsketten nicht vom Anwendungsbereich der EU-Richtlinie erfasst werden könnten. Auch im Hinblick auf die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten und die Bedeutung indigener Völker für den Schutz von Wäldern und anderen Ökosystemen, sollte die EK und das EP in ihren Verhandlungen mit dem EP auf den Einbezug der Rechte indigener Völker pochen.¹⁵⁷

¹⁵⁷ Vgl. Gibert, 2023.

5.2 EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten

Wie jede politische Maßnahme birgt auch die geplante EU-Verordnung das Risiko, dass die Erreichung des Ziels der entwaldungsfreien Agrarlieferketten durch verschiedene internationale Abhängigkeiten nicht erreicht werden kann und die Entwaldung global betrachtet nicht effektiv bekämpft wird.

Wie in Artikel 30 (im ursprünglichen Entwurf Artikel 28) benannt, soll die EK ein strategisches Rahmenwerk ausarbeiten, das die wirksame internationale Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung gewährleistet. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit Drittländern im Kompromisstext und im Vergleich zum ursprünglichen Verordnungsentwurf der EK konkretisiert wurde. Die EK sollte sich daher in den nächsten 18 Monaten auf die Ausarbeitung von Lieferkettenspezifischen Partnerschaften mit Erzeugerländern konzentrieren, um potentielle ungewollte negative Auswirkungen der EU-Verordnung zu vermeiden.

Eine ungewollte negative Auswirkung der EU-Verordnung könnte die Absatzverlagerung von Risikorohstoffen in außereuropäische Märkte darstellen. Unternehmen könnten, um auf einfachstem und schnellstem Wege mit der EU-Verordnung konform zu sein, Rohstoffe und Erzeugnisse für die europäischen Märkte nur noch aus Erzeugerländern mit niedrigem Risiko beziehen und die nicht entwaldungsfreien Rohstoffe und Erzeugnisse auf außereuropäischen Märkten verkaufen, die keine Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit und die Einhaltung von Menschenrechten stellen.¹⁵⁸ Die EU bezieht bspw. nur 13 Prozent des brasilianischen Sojaexports. Die EU-Menge könnte durch Soja gedeckt werden, das auf Flächen angebaut wurde, die vor dem 31.12.2020 entwaldet wurden. Die restlichen Sojaexporte würden dann ggf. an Länder verkauft, die keine Anforderungen an Entwaldungsfreiheit stellen und es würde durch die EU-Verordnung weltweit betrachtet keine Verringerung der Entwaldung erreicht. Daher sind starke Partnerschaften mit den Erzeugerländern unumgänglich, um neue nationale Gesetze zu unterstützen, welche Maßnahmen für den Waldschutz und den Schutz der Menschenrechte als Ganzes berücksichtigen. Außerdem könnte eine mögliche Konzentration auf Erzeugerländer mit niedrigem Entwaldungsrisiko insbesondere in den Rohstoffgruppen Kaffee, Kakao, Kautschuk oder auch Palmöl dazu führen, dass Kleinbauern aus europäischen Lieferketten ausgeschlossen werden. Um eine Abwärtsspirale für diese Personengruppen zu vermeiden, sollte die EK nicht wie im jetzigen Kompromisstext in Artikel

¹⁵⁸ Vgl. IDH & Proforest, 2022, S. 4-6.

30 festgelegt fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie die Auswirkungen auf Kleinbauern, Arbeiter und indigene Völker untersuchen, sondern so schnell wie möglich.¹⁵⁹ Über kleinbäuerliche Strukturen und die Grundursachen für Entwaldung in diesem Zusammenhang gibt es bereits zahlreiche Untersuchungen, die sich im Rahmen der Analyse zu nutze gemacht werden können. Gerade Kaffee und Kakao wird überwiegend in kleinbäuerlichen Strukturen angebaut. Um auch nachhaltig Kaffee und Kakao in die EU importieren zu können, ist der ganzheitliche Einbezug von Kleinbauern daher unvermeidbar. Es sollten deswegen im Sinne der Partnerschaft und Kooperation Maßnahmen mit den Erzeugerländern ergriffen werden, um die Grundursachen für Entwaldung wie unzureichende Einkommen, ungeklärte Besitzrechte, Korruption, schlechte Regierungsführung, fehlender Zugang zu Informationen oder auch fehlender Zugang zu einem alternativen Lebensunterhalt anzugehen. Um die geplante EU-Verordnung überhaupt erst bekannt zu machen, sollten außerdem umfangreiche Informationskampagnen in Zusammenarbeit mit den Drittstaaten durch die EK angestoßen werden. Bei der Erarbeitung eines strategischen Rahmenwerks durch die EK sollte außerdem mitgedacht werden, dass die geplante Beschränkung des Anwendungsbereichs der EU-Verordnung auf relevante Rohstoffe und bestimmte Ökosysteme dazu führen könnte, dass Erzeugerländer ihre Produktionspläne auf Rohstoffe und Ökosysteme konzentrieren, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallen.¹⁶⁰

Wie die Reaktionen der Drittländer in ihrem Brief an die WTO Mitgliedstaaten (siehe Kapitel 3.2.2) gezeigt haben, fühlen sich diese bisher nicht ausreichend von der EU einbezogen. Daher sollte die EK umgehend in den Dialog mit den Erzeugerländern aus Drittstaaten treten und geeignete Instrumente zur Umsetzung der EU-Verordnung gemäß der nationalen Begebenheiten erarbeiten. Sicherlich ist dies aufwendig, eine Top-Down Ansatz steht aber im Widerspruch zu den bisherigen Versprechen der EK, einen auf Dialog und Partnerschaftlichkeit basierenden Ansatz zu nutzen. Dies sollte im Sinne der multilateralen Zusammenarbeit und der Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen erfolgen.

Auch hinsichtlich einer Verteilungsregelung von Implementierungskosten, die durch die Umsetzung der EU-Verordnung anfallen werden, gibt es noch Nachbesserungsbedarf auf EU Ebene. Da die Gewinnmargen in globalen Wertschöpfungsketten ungleichmäßig verteilt sind (siehe Kapitel 2.2), wobei Landwirte und Kleinbauern oft am wenigsten erhalten, könnte die zusätzliche Abwälzung von Implementierungskosten auf Landwirte

¹⁵⁹ Vgl. Solidaridad, 2023.

¹⁶⁰ Vgl. Fern, 2023, S. 6 f..

und Kleinbauern zu einer zusätzlichen Verarmung führen.¹⁶¹ In den Erwägungsgründen des Kompromisstexts wurde im Vergleich zum Verordnungsentwurf der EK ergänzt, dass Unternehmen beim Bezug von Erzeugnissen „zumutbare Anstrengungen“¹⁶² unternehmen sollten, um Erzeugern, insbesondere Kleinbauern, faire Preise zu zahlen und so ein existenzsicherndes Einkommen ermöglicht wird und die Armut als eine der Entwaldungsursachen wirksam bekämpft werden kann. Dies wurde im Kompromisstext allerdings in keine konkrete gesetzliche Anforderung übersetzt. Artikel 11 Abs.1 zur Risikominderung ist dahingehend noch nicht weitreichend genug formuliert, da die kapazitive und finanzielle Unterstützung für Lieferanten insbesondere Kleinbauern, zwar als mögliche Maßnahme im Rahmen der Risikominderung erwähnt wird, allerdings keinen verpflichtenden Charakter aufweist. Da Armut als eine der Grundursachen für Entwaldung gilt, sollte die EK über Mechanismen nachdenken, wie die Unternehmen analog zu der geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten zu fairen Einkaufspraktiken bewegt werden können.¹⁶³

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung werden eine Reihe von Informationen entlang der Lieferkette gesammelt werden müssen (siehe Kapitel 4.2.3) und in neu geschaffene Systeme eingepflegt werden. Damit eine reibungslose Umsetzung der Verordnung erfolgen kann, müssen Leitfäden erarbeitet werden, wie das Reporting lieferkettenspezifisch gestaltet werden muss. Außerdem müssen Regelungen zur Weitergabe von Daten und dem Datenschutz entlang der Lieferkette festgeschrieben und sichergestellt werden, dass benötigte Informationen für alle Lieferkettenakteure zugänglich sind.¹⁶⁴ Aber nicht nur die Existenz digitaler Systeme zur Überprüfung der Einhaltung der Verordnungsbestimmungen ist notwendig. Bei der Konzeption dieser Systeme sind auch Sicherheitsaspekte zur Verhinderung möglicher Manipulation und Fälschung zu berücksichtigen. Das ghanaische Recht verbietet bspw. die Abholzung der Holzart *Dalbergia* (*Dalbergia species*, auch Palisanderhölzer genannt) aus der Rosenholz produziert wird. Dennoch wurden seit 2012 mehr als 540.000 Tonnen Rosenholz illegal nach China exportiert. Dies wird durch Dokumentenfälschung chinesischer und ghanaischer Händler ermöglicht, die Holzarten falsch ausweisen. Selbst beschlagnahmte Hölzer werden außerdem von korrupten Amtsträgern bei Scheinauktionen verkauft. Als eine mögliche Lösung dieses Problems stellte sich die Blockchain Lösung als Basis für das digitale Vertragsmanagement heraus.¹⁶⁵ Zwar wird im Rahmen der EU-Verordnung mit der

¹⁶¹ Vgl. Van de Ven et al., 2021, S. 730

¹⁶² Vgl. Rat der EU, 2023, S. 37.

¹⁶³ Vgl. Solidaridad, 2023.

¹⁶⁴ Vgl. OVID, 2023.

¹⁶⁵ Vgl. Mechik & von Hauff, o.D., S. 6, S. 16.

Geolokalisierungsanforderung auch auf Rückverfolgbarkeit gesetzt, Manipulation und Fälschung kann dadurch allerdings nicht automatisch ausgeschlossen werden. Daher ist es umso wichtiger, dass die EK Leitlinien und Strategien für die digitale Umsetzung der Anforderungen herausgibt und ausreichende Kapazität und Investitionen für deren Erarbeitung und Weiterentwicklung bereitstellt.

6 Ausblick und weiterer Forschungsbedarf

Die Analyse der geplanten EU-Gesetze zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten und entwaldungsfreien Lieferketten hat gezeigt, dass die Gesetzesvorschläge der EU mit Blick auf die bisher freiwilligen internationalen Standards zur Einhaltung von Menschenrechten und Umwelt für Unternehmen ein Schritt in die richtige Richtung darstellen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten allein auf freiwilliger Basis nicht funktioniert. Es ist daher begrüßenswert, dass die EU ihrer historischen Verantwortung bezüglich den Menschenrechtsverletzungen und negativen Umweltauswirkungen in ihren globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten gerecht werden möchte. Dennoch steht die EU noch vor einer Reihe von Herausforderungen, die im Zuge der weiteren Ausarbeitung der geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten und in der Umsetzungsfrist der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten dringend angegangen werden müssen, wenn eine nachhaltige Verbesserung der vorherrschenden Situation angestrebt wird.

Wie in Kapitel 2.2 verdeutlicht, trägt die EU eine historische Verantwortung hinsichtlich heutiger Menschenrechtsverstöße und negativer Umweltauswirkungen in globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten. Die aktuell vorherrschenden Machtverhältnisse erschweren die Erreichung des Ziels der EU die europäische Wirtschaft nachhaltig zu transformieren. Hinzukommt dass LDC und Entwicklungsländer auch im heutigen Weltwirtschaftssystem (siehe Kapitel 2.3.1) nicht auf Augenhöhe mit den einkommensstarken Ländern des Westens agieren können. Dies kommt auch bei der Umsetzung der geplanten Gesetze, insbesondere der geplanten EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten zum Tragen. Der Top-Down Ansatz eines Importverbots von mit Entwaldung in Verbindung gebrachter Rohstoffe kann alleine nicht die Grundursachen von Entwaldung wirksam bekämpfen. Diese beruhen neben schlechte Regierungsführung, Armut und Korruption in den Erzeugerländern auch auf unfairen Handelspraktiken, gezielter Ausbeutung sowie unzureichenden Preisen. Die EU sollte mit ihren Vorstößen eine tatsächliche Verbesserung der menschenrechtlichen Situation und des Umweltschutzes anstreben und nicht Gefahr laufen ihrer europäischen Wirtschaftszweige durch Auslagerung der Verantwortung „reinzuwaschen“. Aufgrund des vorherrschenden Wirtschaftssystems und der Beschaffungs- und Preisgestaltungspraktiken multinationaler Unternehmen, haben viele Unternehmen keinen zwingenden Anreiz die Transparenz entlang ihrer globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten zu erhöhen. Dies wird aber nötig sein, um die geplanten EU-Gesetzesvorschläge effektiv umsetzen zu können. Daher ist der Vorschlag

des Rechtsausschusses, dass die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten an die variable Vergütung der Unternehmensleitung gekoppelt werden sollte, positiv hervorzuheben. Ein weiteres wichtiges Instrument, das der Rechtsausschuss vorgeschlagen hat, ist die Neuausrichtung der Beschaffungs- und Preisgestaltungspraxis als Maßnahme zur Vermeidung und Behebung negativer Auswirkungen. Hinsichtlich der Position des Rates ist allerdings nicht zu erwarten, dass es die vom Rechtsausschuss genannten Vorschläge in den finalen Richtlinien text schaffen. Wenn die EU, wie sie postuliert, einen nachhaltigen Systemwandel erwirken möchte, muss sie die Unternehmensleitungen durch gezielte Anreizsetzungen in die Pflicht nehmen. Nur auf höchster unternehmerischer Ebene können die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich einer nachhaltigen Unternehmensführung gesteuert werden. Andernfalls droht ein bürokratisches Abarbeiten von Anforderungen ohne tatsächliche positive Wirkung auf die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt. Es birgt sogar die Gefahr, dass sich Situationen gerade in den LDC und den ärmsten Ländern noch verschlimmern können, wenn diese aus dem Markt ausgeschlossen werden oder die Verpflichtungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten an sie weitergegeben wird. Im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit sollte die EU hier insbesondere auf eine von Dialog und Partizipation geprägte Partnerschaft mit den Erzeugern aus Drittländern setzen.

Wie sich die beiden EU-Gesetzesvorschläge in der Praxis tatsächlich auswirken werden, wird erst frühestens ab Ende 2024 zu beobachten sein. Zur Vorbereitung der Umsetzung sollten die beiden analysierten Gesetzesvorschläge nicht nur getrennt von einander betrachtet werden, sondern auch etwaige sich überschneidende oder komplementierende Anforderungen analysiert werden (Stichwort Sorgfaltspflicht). Zwar ist durch die Vorlage verbindlicher Regelungen ein erster wichtiger Schritt in Richtung nachhaltigere europäische Wirtschaft getan, allerdings hat die EU noch eine Menge Arbeit vor sich, um die geplanten Gesetzesanforderungen auch in der Praxis in praktikable, faire und wirkungsvolle Instrumente zu übersetzen.

Literaturverzeichnis

ActionAid International (Hrsg.) (2022): EU's gender-blind corporate due diligence proposal risks leaving women behind, online im Internet: <https://actio-aid.org/news/2022/eus-gender-blind-corporate-due-diligence-proposal-risks-leaving-women-behind> (zugegriffen am 30.04.2023).

Allenbach-Ammann, J. (2022): EU ministers exclude finance from due diligence law in victory for France. EURACTIV, online im Internet: <https://www.euractiv.com/section/economy-jobs/news/eu-ministers-exclude-finance-from-due-diligence-law-in-victory-for-france/> (zugegriffen am 10.04.2023).

Amador, J., Cabral, S. (2016): Global Value Chains: A survey of drivers and measures. *Journal of Economic Surveys*, 30 (2), S. 278-301.

Assey Mbang, J. (2012): A New Introduction to Supply Chains and Supply Chain Management: Definitions and Theories Perspective. *International Business Research*, 5 (1), S. 194-207.

Ban, N. et al. (2018): Incorporate Indigenous perspectives for impactful research and effective management. *Nature Ecology and Evolution* 11, S. 1680-83.

Betz, J. (2021): *Entwicklungspolitik – Eine Einführung in Zielsetzungen und Ergebnisse*, Wiesbaden.

BMWK (Hrsg.) (2023): WTO-Welthandelsrunde „Doha Development Agenda“, online im Internet: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/wto-doha.html> (zugegriffen am 12.03.2023).

BMZ (Hrsg.) (2023): UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (Rio-Konferenz 1992), online im Internet: https://www.bmz.de/de/service/lexikon/un-konferenz-fuer-umwelt-und-entwicklung-rio-konferenz-1992-22238?enodia=eyJleHAiOiE2ODE2NjgxNDAsImNvbnRlbnQiOiOnRydWUsImF1ZCI6ImF1dGgiLCJlbnN0Ijoia3d3LmJ-tei5kZSIsIlNvdXJjZUIQIjoiodkuMS4yMTluMTA3liwiQ29uZmlnSUQiO-il4ZGFkY2Ux-MjVmZDZjMzgzMmI5NDNiN-TJlOWQyY2Q2NTA1NzU0ZTE2MjlxMmEyY2UxYmI1YWYxNWMwZDRiYmZ-lln0=.cG_rDjL4yFRrlvfTHgNMilr__ATnCM54JYcS-KIK3n4= (zugegriffen am 12.03.2023).

Buckman, G. (2005): *Global Trade – Past Mistakes, Future Choices*, London.

BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie) (Hrsg.) (2023): Die Krise der WTO, online im Internet: <https://bdi.eu/artikel/news/die-krise-der-WTO> (zugegriffen am 20.02.2023).

BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie) (Hrsg.) (2022): EU-Gesetzgebungsverfahren zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten droht Unternehmen zu überfordern, online im Internet: <https://bdi.eu/artikel/news/eu-gesetzgebungsverfahren> (zugegriffen am 04.05.2023).

BpB (Bundeszentrale für politische Bildung) (Hrsg.) (2017): WTO – World Trade Organization, online im Internet: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/globalisierung/52802/wto-world-trade-organization/> (zugegriffen am 04.02.2023).

Business & Human Rights Resource Centre (Hrsg.) (2022): Selected responses to EU Commission's proposal for a directive on Corporate Sustainability Due Diligence, online im Internet: <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/selected-responses-to-eu-commissions-proposal-for-a-directive-on-corporate-sustainability-due-diligence/> (zugegriffen am 15.03.2023).

Carter, C. R., Rogers, D. S., Choi, T. Y. (2015): Toward the theory of the supply chain. *Journal of Supply Chain Management*, 51 (2), S. 89-97.

De Backer, K. & Miroudot, S. (2013): Mapping Global Value Chains. *OECD Trade Policy Papers*, 159, S. 1-46.

DGCN (Deutsches Global Compact Netzwerk) (Hrsg.) (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, online im Internet: <https://www.auswaertigesamt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf> (zugegriffen am 07.05.2023).

DGVN (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.) (Hrsg.) (2023): Millenniums-Entwicklungsziele, online im Internet: <https://nachhaltig-entwickeln.dgvn.de/agenda-2030/ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/millenniumsentwicklungsziele> (zugegriffen am 10.04.2023).

Diaz, E. (2022): ProDesc's perspective on the publication of the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence, online im Internet: <https://prodesc.org.mx/en/prodescs-perspective-on-the-publication-of-the-proposal-for-a-directive-of-the-european-parliament-and-of-the-council-on-corporate-sustainability-due-diligence/> (zugegriffen am 10.04.2023).

ECCHR (2022): EU due diligence policy proposal lacks ambition, online im Internet: <https://www.ecchr.eu/en/press-release/eu-due-diligence-policy-proposal-lacks-ambition/> (zugegriffen am 11.02.2023).

ECCHR (2018): Mehr Show als Sicherheit: Zertifikate in der Textilindustrie – Beschwerden wegen Prüfbericht von TÜV Rheinland zu Rana-Plaza-Fabrik, online im Internet: <https://www.ecchr.eu/fall/mehr-show-als-sicherheit-zertifikate-in-der-textilindustrie/> (zugegriffen am 05.02.2023).

Ellena, S. (2023): EU Parliament excludes “use” from due diligence rules before committee vote, online im Internet: <https://www.euractiv.com/section/economy-jobs/news/eu-parliament-excludes-use-from-due-diligence-rules-before-committee-vote/> (zugegriffen am 20.04.2023).

ETUC (European Trade Union Confederation) (Hrsg.) (2022): Commission delivers „bare minimum” on Corporate Sustainability Due Diligence, online im Internet: <https://www.etuc.org/en/pressrelease/commission-delivers-bare-minimum-corporate-sustainability-due-diligence> (zugegriffen am 26.02.2023).

ETUC (European Trade Union Confederation) (Hrsg.) (2021): Rise in rights violations make due diligence directive urgent, online im Internet: <https://www.etuc.org/en/pressrelease/rise-rights-violations-make-due-diligence-directive-urgent> (zugegriffen am 17.02.2023).

EU (Europäische Union) (Hrsg.) (2023): Die Geschichte der EU von 1990 bis 1999. Abgerufen von https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/history-eu/1990-99_de (zugegriffen am 15.04.2023).

EU-Kommission (Hrsg.) (2023): Corporate sustainability due diligence – Fostering sustainability in corporate governance and management systems, online im Internet: https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_en (zugegriffen am 05.05.2023).

EU-Kommission (Hrsg.) (2022): Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, online im Internet: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF (zugegriffen am 05.05.2023).

EU-Kommission (Hrsg.) (2021a): Commission staff working document – executive summary of the impact assessment report (SWD 2021 327 final), online im Internet:

https://environment.ec.europa.eu/system/files/2021-11/SWD_2021_327_1_EN_resume_impact_assessment_part1_v2.pdf (zugegriffen am 05.05.2023).

EU-Kommission (Hrsg.) (2021b): European Green Deal: Commission adopts new proposals to stop deforestation, innovate sustainable waste management and make soils healthy for people, nature and climate, online im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_5916 (zugegriffen am 05.05.2023).

EU-Kommission (Hrsg.) (2021c): Questions and answers on new rules for deforestation-free products, online im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_21_5919 (zugegriffen am 05.05.2023).

EU-Kommission (Hrsg.) (2021d): Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen [sic!], auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, online im Internet: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b42e6f40-4878-11ec-91ac-01aa75ed71a1.0011.02/DOC_1&format=PDF (zugegriffen am 05.05.2023).

EU-Parlament (Hrsg.) (2023): Parlament nimmt neues Gesetz zur Bekämpfung der weltweiten Entwaldung an, online im Internet: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230414IPR80129/parlament-nimmt-neues-gesetz-zur-bekampfung-der-weltweiten-entwaldung-an> (zugegriffen am 30.04.2023).

EU-Parlament (Hrsg.) (2022): Entwurf eines Berichts des Rechtsausschuss zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), online im Internet: https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/PR/2023/04-24/1266206DE.pdf (zugegriffen am 05.05.2023).

EU-Rat & Rat der EU (Hrsg.) (2023): Infografik – 30 Jähriges Bestehen des EU-Binnenmarkts. Europäischer Rat, online im Internet: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/deeper-single-market/> (zugegriffen am 15.04.2023).

EU-Rat & Rat der EU (Hrsg.) (2022): Rat und Parlament erzielen vorläufige Einigung zur Eindämmung der weltweiten Entwaldung, online im Internet: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/06/council-and-parliament-strike-provisional-deal-to-cut-down-deforestation-worldwide/> (zugegriffen am 15.04.2023).

Fa, J. E. et al. (2021): Importance of indigenous peoples' lands for the conservation of intact forest landscapes. *Frontiers in Ecology and the Environment*, 18 (3), S. 135-140.

Fairtrade International (Hrsg.) (2022): PO-Letter to the EU, online im Internet: <https://files.fairtrade.net/PO-letter-to-the-EU-May-2022-EN-updated.pdf> (zugegriffen am 12.03.2023).

Feller, A., Shunk, D., Callarman, T. (2006): Value Chains versus supply chains. *BPTrends*, S. 1-7.

Fern (Hrsg.) (2023): An EU Strategic Framework for working with countries to achieve deforestation-free production, online im Internet: https://www.fern.org/fileadmin/uploads/fern/Documents/2023/Fern_-_Partnerships_-_EU_strategic_framework_for_working_with_countries.pdf (zugegriffen am 22.04.2023).

Fernandez-Llamazares, A., Cabeza, M. (2018): Rediscovering the potential of Indigenous storytelling for conversation practice. *Conversation Letters*, 11 (3), S. 1-12.

Ferrero (Hrsg.) (2023): Entdecke Nutella – Unser Engagement für Nachhaltigkeit, online im Internet: <https://www.nutella.com/de/de/entdecke-nutella/nachhaltigkeit> (zugegriffen am 10.03.2023).

Flach, L., Aichele, R., Braml, M. (2020): Status Quo und Zukunft globaler Lieferketten. *Ifo Schnelldienst*, 73 (5), S. 16-22.

FAO (Hrsg.) (2020): Global Forest Resources Assessment 2020 – Main report, Rom, online im Internet: <https://doi.org/10.4060/ca9825en> (zugegriffen am 14.02.2023).

FPP (Forest Peoples Programme) (Hrsg.) (2016): Local Biodiversity Outlooks – Indigenous Peoples' and Local communities' contributions to the implementation of the strategic plan for biodiversity 2011-2020, Moreton-in-Marsh, online im Internet: <https://www.forestpeoples.org/sites/fpp/files/publication/2016/12/lbo-english-web.pdf> (zugegriffen am 04.05.2023).

Frederick, S. (2019): Global value chain mapping. In S. Ponte, G. Gereffi, G. Raj-Reichert (Hrsg.): *Handbook on global value chains*. 1. Auflage. Cheltenham 2019, S. 29-53.

Gaulier, G., Sztulman, A., Ünal, D. (2020): Are global value chains receding? The jury is still out. Key findings from the analysis of deflated world trade in parts and components. *International Economics*, 161, S. 219-236.

Gereffi, G. (2020): Global value chains, development, and emerging economies. In: P. Lund-Thomsen, M. Wendelboe Hansen, A. Lindgreen (Hrsg.): Business and Development Studies: Issues and Perspectives. 1. Auflage. London 2020, S. 125-158.

Germanwatch (Hrsg.) (2022): EU-Lieferkettengesetz in Reichweite, aber es besteht Nachbesserungsbedarf, online im Internet: <https://www.germanwatch.org/de/84956> (zugegriffen am 30.04.2023).

Gibert, A. (2023): European Union's impact on forest peoples' rights: what is to be expected of the due diligence legislations?, online im Internet: <https://www.forestpeoples.org/en/blog/eu-impact-forest-peoples-rights> (zugegriffen am 20.04.2023).

Greenpeace (Hrsg.) (2023): Der Amazonas-Regenwald – Fliegende Flüsse, schwitzende Bäume und Antibiotika. <https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelder-erde/amazonas-regenwald> (zugegriffen am 10.04.2023).

Greenpeace (Hrsg.) (2021): Sabotage – How companies lobby against EU protection of the world's forests, online im Internet: <https://www.greenpeace.org/static/planet4-eu-unit-stateless/2021/08/a9b27e82-2021-06-24-sabotage-companies-lobby-against-eu-protection-worlds-forests-updated.pdf> (zugegriffen am 28.01.2023).

Hilpert, H. G. (2022): Zeitenwende in der EU-Handelspolitik. SWP-Aktuell, 61, S. 1-8.

IDH (The Sustainable Trade Initiative) & Proforest (Hrsg.) (2022): EU regulation on deforestation-free products – recommendations for a forest positive impact, Utrecht, online im Internet: https://www.idhsustainabletrade.com/uploaded/2022/03/IDH_Forest_Positive_Options_Policypaper.pdf (zugegriffen am 10.04.2023).

IAO, OECD, OHCHR (Hrsg.) (2022): Antwort auf EU-Vorschlag, online im Internet: <https://mneguidelines.oecd.org/ilo-ohchr-oecd-response-to-eu-commission-proposal.pdf> (zugegriffen am 18.04.2023).

IAO & Walk Free Foundation (Hrsg.) (2017): Global Estimates of Modern Slavery, Genf, online im Internet: https://www.alliance87.org/global_estimates_of_modern_slavery-forced_labour_and_forced_marriage.pdf (zugegriffen am 10.04.2023).

Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.) (2022): Nachhaltige unternehmerische Sorgfaltspflicht: Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission. Eine Veröffentlichung der Initiative Lieferkettengesetz, Berlin, online im Internet: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2022/06/Initiative-Lieferkettengesetz_Stellungnahme-zum-Kommissionentwurf.pdf (zugegriffen am 10.04.2023).

Kapern, P. (2019): Welthandelsorganisation – US-Blockade setzt WTO-Streitschlichtung außer Kraft, online im Internet: <https://www.deutschlandfunk.de/welthandelsorganisation-us-blockade> (zugegriffen am 10.04.2023).

Joubli, A. (2018): Der Aktionsplan des Bundes zu Unternehmen und Menschenrechten kommt ins Rollen: Mit Workshops und Informationsmaterialien will der Bund Firmen sensibilisieren, online im Internet: <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2018/07/menschenrechte-joubli-08-09-2018/> (zugegriffen am 05.04.2023).

Koberg, E. & Longoni, A. (2019): A systematic review of sustainable supply chain management in global supply chains. *Journal of Cleaner Production*, 207, S. 1084-1098.

Koehler, G. (2015): Seven Decades of Development, and now what? *Journal of International Development*, 27, S. 733-751.

Kolev, G., Obst, T. (2020): Die Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von internationalen Lieferketten. *IW Report*, 16, S: 1-23.

LeMay et al. (2017): Supply chain management: the elusive concept and definition. *The International Journal of Logistics Management*, 28 (4), S. 1425-1453.

Lowder, S. K., Sanchez, M. V., Bertini, R. (2021): Which farms feed the world and has farmland become more concentrated? *World Development*, 142, S. 1-15.

Mechik, E., von Hauff, M. (o.D.): The fight against deforestation of tropical forests – the contribution of the blockchain based contract management method to minimize illegal logging. *Advances in Data Science and Adaptive Analysis*, S. 1-18.

Neilson, J., Pritchard, B., Wai-chung Yeung, H. (2014): Global value chains and global production networks in the changing international political economy: An introduction. *Review of International Political Economy*, 21 (1), S. 1-8.

Nestlé (Hrsg.) (2021): Statement – Business leaders support bold EU actions to eliminate imported deforestation, online im Internet: <https://www.nestle.com/sites/default/files/2021-05/12052021-eu-business-leaders-statement-deforestation.pdf> (zugegriffen am 02.05.2023).

O'Brien et al. (2022): Exploring how commodity traders' strategies can influence the forest conversation effects of the proposed EU regulation on deforestation-free products, online im Internet: <https://doi.org/10.36333/rs3> (zugegriffen am 07.05.2023).

OECD (Hrsg.) (2020): OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie. <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de> (zugegriffen am 07.05.2023).

OECD (Hrsg.) (2019): OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, online im Internet: <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de> (zugegriffen am 02.03.2023).

OECD (Hrsg.) (2018): OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, online im Internet: <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf> (zugegriffen am 07.05.2023).

OECD (Hrsg.) (2011): OECD Guidelines for Multinational Enterprises, online im Internet: <https://www.oecd.org/daf/inv/mne/48004323.pdf> (zugegriffen am 02.02.2023).

Oeschger, A. (2022): EU paves way for landmark deforestation-free products regulation. IISD, online im Internet: <https://sdg.iisd.org/news/eu-paves-way-for-landmark-deforestation-free-products-regulation/> (zugegriffen am 02.02.2023).

OHCHR (Hrsg.) (2011): United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights, New York, online im Internet: https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf (zugegriffen am 07.05.2023).

Rat der EU (Hrsg.) (2023): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments, online im Internet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_8366_2023_INIT (zugegriffen am 07.05.2023).

Rat der EU (Hrsg.) (2022): Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie EU 2019/1937, online im Internet: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf> (zugegriffen am 07.05.2023).

Renier, C. et al. (2023): Transparency, traceability and deforestation in the Ivorian cocoa supply chain. *Environmental Research Letters*, 18, S. 1.-13.

RRI (Rights and Resources Institute) (Hrsg.) (2018): A global baseline of carbon storage in collective lands: Indigenous and local community contributions to climate change mitigation, online im Internet: https://rightsandresources.org/wp-content/uploads/2018/09/A-Global-Baseline_RRI_Sept-2018.pdf (zugegriffen am 23.03.2023).

Shift (Hrsg.) (2022): The EU Commission's Proposal for a Corporate Sustainability Due Diligence Directive – Shift's Analysis, online im Internet: https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2022/03/Shift_Analysis_EU_CSDDProposal_vMarch01.pdf (zugegriffen am 02.05.2023).

Solidaridad (Hrsg.) (2023): Five urgent steps to make the EU's Deforestation Regulation work, online im Internet: <https://www.solidaridadnetwork.org/news/five-urgent-steps-make-eu-deforestation-regulation-work/> (zugegriffen am 02.05.2023).

Solidaridad (Hrsg.) (2022): EU must urgently assess smallholder needs for deforestation regulation success, online im Internet: <https://www.solidaridadnetwork.org/news/eu-must-urgently-assess-smallholder-needs-for-deforestation-regulation-success/> (zugegriffen am 02.05.2023).

Statista (Hrsg.) (2022): Länder mit der größten Fläche an Primärwald 2017, online im Internet: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1176416/umfrage/laender-mit-der-groessten-flaeche-an-primaerwald/> (zugegriffen am 30.04.2023).

Straatmann, L., Regis, J. (2022): EU-Lieferkettengesetz – „Zahnloser Papiertiger“, online im Internet: <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/lieferketten-105.html> (zugegriffen am 15.04.2023).

UNCTAD (Hrsg.) (2022): Global trade set to hit record \$32 trillion in 2022, but outlook increasingly gloomy for 2023, online im Internet: <https://unctad.org/news/global-trade-slows-green-goods-grow> (zugegriffen am 07.05.2023).

Van de Ven et al. (2021): Living income benchmarking of rural households in low-income countries. *Food Security*, 13, S. 729-749.

OVID (Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V.) (Hrsg.) (2023): Gemeinsame Verbände-Position zur EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte, online im Internet: https://grain-club.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/230419_Gemeinsame_Verbaende-Position-Entwaldungsverordnung.pdf (zugegriffen am 07.05.2023).

UNSRHRD (United Nations Special Rapporteur on Human Rights Defenders) (Hrsg.) (2022): EU Proposal on Corporate Due Diligence a welcome step forward but forgets human rights defenders, says UN special Rapporteur, online im Internet: <https://srdefenders.org/information/eu-proposal-on-corporate-due-diligence-a-welcome-step-forward-but-forgets-human-rights-defenders-says-un-special-rapporteur/> (zugegriffen am 07.05.2023).

Von Hauff, M. (2019): Nachhaltige Entwicklungspolitik, München.

Winham, G. R. (2011): The Evolution of the Global Trade Regime. In: J. Ravenhill (Hrsg.): Global Political Economy. 3. Auflage. Oxford, 2011, S. 137- 172.

WWF (World Wide Fund for Nature) (Hrsg.) (2021): Stepping Up? The continuing impact of EU consumption on nature worldwide – summary report, online im Internet: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Report-Stepping-up-The-continuing-impact-of-EU-consumption-on-nature-worldwide-ExecSummary.pdf> (zugegriffen am 02.05.2023).

WTO (Hrsg.) (2023a): Ninth WTO Ministerial Conference, online im Internet: https://www.WTO.org/english/thewto_e/minist_e/mc9_e/mc9_e.htm (zugegriffen am 02.05.2023).

WTO (Hrsg.) (2023b): Tenth WTO Ministerial Conference, online im Internet: https://www.WTO.org/english/thewto_e/minist_e/mc10_e/mc10_e.htm (zugegriffen am 02.05.2023).

WTO (Hrsg.) (2023c): History of the multilateral trading system, online im Internet: https://www.wto.org/english/thewto_e/history_e/history_e.htm (zugegriffen am 02.05.2023).

WTO (Hrsg.) (2022): Joint letter European Union proposal for a regulation on deforestation-free products, submission by Indonesia and Brazil, online im Internet: <https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?file-name=q:/G/AG/GEN213.pdf&Open=True> (zugegriffen am 07.05.2023).

Anhang

Tabelle 9: Anhang I Teil 1 Nr. 1 der geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
1. Verstöße gegen die in internationalen Menschenrechtsübereinkommen enthaltenen Rechte und Verbote		
<u>Auswahl:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Folter • Recht auf Freiheit und Sicherheit • Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen • Verbot der Kinderarbeit einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit • Verbot aller Formen der Sklaverei und der Zwangsarbeit • Verbot des Menschenhandels • Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit • Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern [...] • Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen (Erklärung der vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker) 	<u>Ergänzung (u.a.):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung des Rechts auf ein existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige und Kleinbetriebe • Aufnahme des FPIC Prinzips und Verweis auf Artikel 32 der Deklaration der Rechte indigener Völker. 	<u>Änderung (u.a.):</u> <p>Die Ausführungen zu den Rechten der indigenen Völker wurden gestrichen.</p>

Tabelle 10: Anhang I Teil 1 Nr. 2 der geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
2. Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten		
<u>Auswahl:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Erklärung der Menschenrechte • Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte • Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte • Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes • Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau • Übereinkommen über die Rechte des Kindes • Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit • Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation 	<u>Ergänzung (u.a.):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen • Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern • Internationale Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen • Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten • Europäische Menschenrechtskonvention 	<u>Streichung (u.a.):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Erklärung der Menschenrechte • Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes • Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau • Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Tabelle 11: Anhang I Teil 2 der geplanten EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Vorschlag der EU-Kommission	Berichtsentwurf Rechtsausschuss des EP	Kompromisstext des Rates
Verstöße gegen in Umweltübereinkommen aufgenommene international anerkannte Ziele und Verbote		
<p>Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung biologischer Ressourcen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden • Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von Exemplaren einer im Anhang des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) aufgeführten Art ohne Genehmigung • Verbote zur Herstellung, Verwendung, Handhabung, Entsorgung etc. von Quecksilber gem. Übereinkommen von Minamata • Verbot der Herstellung und Verwendung, Handhabung, Entsorgung von Abfällen etc. chemischer Stoffe gem. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) • Verbot der Herstellung und des Verbrauchs bestimmter Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen gem. dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem zugehörigen Montrealer Protokoll • Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens 	<p>Ergänzung (u.a.): Verstoß gegen die Reduzierungsziele des Pariser Klimaabkommens</p>	<p>Ergänzung (u.a.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete im Sinne des Übereinkommens über Feuchtgebiete zu vermeiden oder zu minimieren • Verpflichtung Verschmutzung durch Schiffe zu verhindern (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) • Verbot der rechtswidrigen Verschmutzung der Meeresumwelt (Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen)

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich diese Masterarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Ort, Datum

Köln, 11.05.2023

Unterschrift

Muriel Tombrink